

Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 200953 08.07.2025

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 16. bis 19. Juni 2025 angenommenen Texten.

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 16. bis 19. Juni 2025 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt festgelegt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung Verordnung (EU) Nr. 228/2013 in Bezug auf zusätzliche Unterstützung und mehr Flexibilität für Gebiete in äußerster Randlage, die von schweren Naturkatastrophen betroffen sind, und angesichts der Zerstörung durch den Zyklon Chido auf Mayotte,
- Standpunkt zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung),
- Standpunkt festgelegt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Arabische Republik Ägypten,
- Standpunkt festgelegt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung der durch die Union Übereinkunft über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr vom 29. Juni 2022,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Kündigung des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT),
- Nichtlegislative Entschließung zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Kündigung des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT),
- Entschließung zu der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität,
- Entschließung über den Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2024,
- Entschließung zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über Montenegro,
- Entschließung zu der Medienfreiheit in Georgien, insbesondere dem Fall von Msia Amaghlobeli,
- Entschließung zu dem Deal für eine saubere Industrie.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2025 - 2026

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

16. – 19. Juni 2025



INHALTSVERZEICHNIS

P10_TA(2025)0115	5
ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 228/2013 IN BEZUG AUF ZUSÄTZLICHE UNTERSTÜTZUNG UND MEHR FLEXIBILITÄT FÜR GEBIETE IN ÄUßERSTER RANDLAGE, DIE VON SCHWEREN NATURKATASTROPHEN BETROFFEN SIND, ANGESICHTS DER ZERSTÖRUNG DURCH DEN ZYKLON CHIDO AUF MAYOTTE	
P10_TA(2025)0120	17
WAHLRECHT MOBILER UNIONSBUERGER BEI DEN WAHLEN ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT	
P10_TA(2025)0125	19
MAKROFINANZHILFE FÜR ÄGYPTEN	
P10_TA(2025)0126	53
ANNAHME DER ÜBEREINKUNFT ÜBER DIE AUSLEGUNG UND ANWENDUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE ENERGIECHARTA DURCH DIE UNION	
P10_TA(2025)0117	77
ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER UKRAINE ZUR ÄNDERUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER UKRAINE ÜBER DIE BEFÖRDERUNG VON GÜTERN IM STRAßENVERKEHR VOM 29. JUNI 2022	
P10_TA(2025)0118	79
BEENDIGUNG DES FREIWILLIGEN PARTNERSCHAFTSABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK KAMERUN ÜBER RECHTSDURCHSETZUNG, POLITIKGESTALTUNG UND HANDEL IM FORSTSEKTOR SOWIE ÜBER DIE EINFUHR VON HOLZPRODUKTEN IN DIE EUROPÄISCHE UNION	
P10_TA(2025)0119	81
KÜNDIGUNG DES FREIWILLIGEN PARTNERSCHAFTSABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK KAMERUN ÜBER RECHTSDURCHSETZUNG, POLITIKGESTALTUNG UND HANDEL IM FORSTSEKTOR SOWIE ÜBER DIE EINFUHR VON HOLZPRODUKTEN IN DIE EUROPÄISCHE UNION (ENTSCHLIEßUNG)	
P10_TA(2025)0128	91
UMSETZUNGSBERICHT ÜBER DIE AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT	
P10_TA(2025)0129	115
BERICHT DER KOMMISSION ÜBER DIE RECHTSSTAATLICHKEIT 2024	
P10_TA(2025)0130	151
BERICHTE 2023 UND 2024 DER KOMMISSION ÜBER MONTENEGRO	
P10_TA(2025)0132	167
MEDIENFREIHEIT IN GEORGIEN, INSBESONDERE DER FALL VON MSIA AMAGHLOBELI	
P10_TA(2025)0137	169
DEAL FÜR EINE SAUBERE INDUSTRIE	



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0115

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 in Bezug auf zusätzliche Unterstützung und mehr Flexibilität für Gebiete in äußerster Randlage, die von schweren Naturkatastrophen betroffen sind, angesichts der Zerstörung durch den Zyklon Chido auf Mayotte

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 in Bezug auf zusätzliche Unterstützung und mehr Flexibilität für Gebiete in äußerster Randlage, die von schweren Naturkatastrophen betroffen sind, angesichts der Zerstörung durch den Zyklon Chido auf Mayotte (COM(2025)0190 – C10-0071/2025 – 2025/0104(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0190),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0071/2025),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. Mai 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 60 und 170 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Juni 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/...des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung Verordnung (EU) Nr. 228/2013 in Bezug auf zusätzliche Unterstützung und mehr Flexibilität für Gebiete in äußerster Randlage, die von schweren Naturkatastrophen betroffen sind, und angesichts der Zerstörung durch den Zyklon Chido auf Mayotte

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 349,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach AnhStellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Dezember 2024 wurde eine „außergewöhnliche Naturkatastrophe“ angesichts der verheerenden Folgen durch den Zyklon Chido für Mayotte “ erklärt, welcher einen Großteil des land- und forstwirtschaftlichen Potenzials der Insel zerstört und die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und die Ernährungssicherheit bedroht hat. Dieser Zyklon nie dagewesenen Ausmaßes und andere Naturkatastrophen in jüngster Zeit in den Gebieten in äußerster Randlage der Union im Sinne des Artikels 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (im Folgenden „Gebiete in äußerster Randlage“) zeigen, dass diese Gebiete anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels sind; dazu gehören auch ein erhöhtes Risiko für außergewöhnliche Naturkatastrophen und schwere Wetterereignisse mit langfristigen Folgen.

- (2) Um die Auswirkungen außergewöhnlicher Naturkatastrophen oder schwerer Wetterereignisse in den Gebieten in äußerster Randlage anzugehen und abzufedern, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der lokalen Produktion im Rahmen des in der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² genannten Programms zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und die Insellage zurückzuführenden Probleme (im Folgenden „POSEI-Programm“), sollte es für die betroffenen Begünstigten möglich sein, während des Wiederherstellungszeitraums weiterhin Zahlungen im Rahmen des POSEI-Programms zu erhalten, unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit, jedoch vorbehaltlich förmlicher Verpflichtungen zur Wiederherstellung ihrer Kapazitäten. Die zuständigen nationalen Behörden sollten daher auf der Grundlage einschlägiger Nachweise über die Anerkennung des Grundsatzes der höheren Gewalt oder von außergewöhnlichen Umständen entscheiden können. Es sollte in außergewöhnlichen und hinreichend begründeten Umständen für die Mitgliedstaaten auch möglich sein, Vorschläge zur Änderung des POSEI-Programms vorzulegen, um den Wiederherstellungszeitraum für bestimmte Sektoren über den Zeitraum hinaus zu verlängern, der durch die Anwendung des Grundsatzes der höheren Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt wäre. Die Umsetzung dieser Änderungen sollte einer jährlichen Fortschrittsprüfung und einer Fortschrittsbeobachtung unterzogen werden. Daher sollten die Artikel 6 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 entsprechend geändert werden.

² Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/228/oj>).

- (3) Um die durch die beispiellose Naturkatastrophe aufgrund des Zyklons Chido entstandenen Anfälligkeiten des Lebensmittelsystems von Mayotte und die weiteren Herausforderungen für seine ländlichen Gemeinschaften schnell anzugehen, ist es angezeigt, rasch und im Rahmen einer Ausnahme wirksame Unterstützung über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu gewähren und für zusätzliche Flexibilität bei der Anwendung der bestehenden Vorschriften zu sorgen. Mit Artikel 6a der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde eine neue Maßnahme zur befristeten Sonderunterstützung als Reaktion auf die Auswirkungen von Naturkatastrophen eingeführt, die aus dem ELER innerhalb des für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 geltenden und durch die genannte Verordnung verlängerten Rechtsrahmens zu finanzieren ist. Damit Mayotte auf die Folgen des Zyklons Chido reagieren kann, unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die sich aus seiner besonderen Lage als ein Gebiet in äußerster Randlage ergeben, ist es erforderlich festzulegen, wie die Maßnahme gemäß Artikel 6a der Verordnung (EU) 2020/2220 in Mayotte anzuwenden ist. Da die besonderen Schwierigkeiten bei der Reaktion auf die außergewöhnliche Lage in Mayotte mit seiner Abgelegenheit als Gebiet in äußerster Randlage zusammenhängen, sollte durch die Schaffung eines spezifischen Rechtsrahmens für Gebiete in äußerster Randlage mehr Flexibilität vorgesehen werden, die zusätzliche ELER-Unterstützung möglich macht. . Daher sollte Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 entsprechend geändert werden.

³ Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2220/oj>).

- (4) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Bewältigung und Minderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen auf den Agrar- und Lebensmittel- sowie den Forstsektor in den Gebieten in äußerster Randlage durch Gewährung zusätzlicher Flexibilität nach außergewöhnlichen Naturkatastrophen oder schweren Wetterereignissen, insbesondere nach dem Zyklon Chido in Mayotte, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 228/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.

- (6) Wegen der katastrophalen Folgen der jüngsten Naturkatastrophen und der Dringlichkeit, ihre Auswirkungen auf den Agrar-, Lebensmittel- und Forstsektor der Gebiete in äußerster Randlage anzugehen und abzufedern, sowie der Dringlichkeit, die Maßnahme gemäß Artikel 6a der Verordnung (EU) 2020/2220 vor dem Ende des Programmplanungszeitraums 2014-2020, verlängert durch die genannte Verordnung, anzuwenden, wird es als angemessen erachtet, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem EUV, AEUV und dem Vertrag zu Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.
- (7) Um die reibungslose Umsetzung der Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 sicherzustellen und angesichts der dringenden Notwendigkeit, die Auswirkungen außergewöhnlicher Naturkatastrophen oder schwerer Wetterereignisse in Gebieten in äußerster Randlage, insbesondere des Zyklons Chido in Mayotte, anzugehen und abzufedern, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 228/2013 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Bei einer außergewöhnlichen Naturkatastrophe oder einem schweren Wetterereignis, die bzw. das die landwirtschaftliche Produktionskapazität einer Region in äußerster Randlage ganz oder teilweise zerstört, kann ein Mitgliedstaat unter Anwendung des Grundsatzes höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände der Kommission einen Vorschlag zur Änderung des POSEI-Programms vorlegen, damit die betreffenden Begünstigten während des gesamten Wiederherstellungszeitraums weiterhin POSEI-Unterstützung in Form von Maßnahmen zugunsten der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung gemäß Artikel 19 erhalten können. Die Umsetzung dieser Änderungen des POSEI-Programms wird in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat jährlich einer Fortschrittsprüfung und einer Fortschrittsbeobachtung unterzogen.“

2. In Artikel 19 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Wird das Programm gemäß Artikel 6 Absatz 5 geändert, so können Begünstigte, die von der außergewöhnlichen Naturkatastrophe oder dem schweren Wetterereignis betroffen sind, während des Wiederherstellungszeitraums weiterhin Unterstützung in Form von Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung, der Verarbeitung oder der Vermarktung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erhalten, unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit, vorbehaltlich einer von ihnen einzugehenden förmlichen Verpflichtung zur Wiederherstellung ihrer landwirtschaftlichen Produktionskapazität.“

3. In Artikel 22 werden die folgenden Absätze angefügt:

- „(3) Abweichend von Artikel 6a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates* kann Mayotte Anträge auf Unterstützung auch nach dem 30. Juni 2025 genehmigen.
- (4) Im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Mayotte darf die Unterstützung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für die Maßnahme gemäß Artikel 6a der Verordnung (EU) 2020/2220 den Gesamtbeitrag des ELER zu diesem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für die Jahre 2021-2022 nicht überschreiten.

* Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2220/oj>).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0120

Wahlrecht mobiler Unionsbürger bei den Wahlen zum Europäischen Parlament

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2025 zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung) (09789/2024 – C10-0001/2024 – 2021/0372(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – erneute Anhörung – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (09789/2024),
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2021)0732),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 14. Februar 2023¹,
 - gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat erneut angehört wurde (C10-0001/2024),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten²,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 8. November 2022 an den Ausschuss für konstitutionelle Fragen gemäß Artikel 113 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 113, 84, und 86 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A10-0090/2025),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im

¹ ABl. C 283, 11.8.2023, S. 76.

² ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

1. billigt den Vorschlag des Rates mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
2. bedauert zutiefst, dass der Rat formal zwar Artikel 22 Absatz 2 AEUV folgt, sich inhaltlich jedoch nicht wirklich mit dem Standpunkt des Parlaments auseinandergesetzt hat; weist darauf hin, dass diese Praxis bezeichnend für einen generellen Trend der letzten Jahre ist, dass nämlich der Rat und der Europäische Rat bei einer Reihe von laufenden besonderen Gesetzgebungsverfahren nicht bereit sind, sich konstruktiv und nach Treu und Glauben einzubringen; verweist auf die Empfehlungen in seinem Bericht vom 13. Dezember 2023 und fordert den Rat und den Europäischen Rat erneut auf, konstruktiv an der Suche nach politischen Lösungen mitzuwirken, die im Interesse der europäischen Bürger sind;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, seinen Entwurf entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0125

Makrofinanzhilfe für Ägypten

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2025 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Arabische Republik Ägypten (COM(2024)0461 – C10-0009/2024 – 2024/0071(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0461),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0009/2024),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. Mai 2025 gemachte Zusage, den genannten Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,
 - gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0037/2025),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Juni 2025
im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments
und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Arabische Republik Ägypten**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beziehungen zwischen der Union und der Arabischen Republik Ägypten (im Folgenden „Ägypten“) werden im Rahmen des 2004 in Kraft getretenen Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits² (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) ausgebaut. Auf der neunten Tagung des mit dem Assoziierungsabkommen eingerichteten Assoziationsrates EU-Ägypten vom 19. Juni 2022 haben die Union und Ägypten die jüngsten Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten (2021-2027) (im Folgenden „Partnerschaftsprioritäten“) angenommen. Mit den Partnerschaftsprioritäten wird abermals das gemeinsame Ziel bekräftigt, die gemeinsamen Herausforderungen der Union und Ägyptens anzugehen, gemeinsame Interessen zu fördern und die langfristige Stabilität und nachhaltige Entwicklung auf beiden Seiten des Mittelmeers sicherzustellen. Das gemeinsame Bekenntnis zu den universellen Werten Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte bleibt die Grundlage der Partnerschaftsprioritäten und kommen auch im Mehrjahresrichtprogramm EU-Ägypten für den Zeitraum 2021-2027 (im Folgenden „EU-Ägypten MIP“) zum Ausdruck.

² **ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 39.**

- (2) Die Partnerschaftsprioritäten spiegeln das gemeinsame Bekenntnis der Union und Ägyptens zur Intensivierung der Zusammenarbeit zugunsten der ägyptischen „Strategie für nachhaltige Entwicklung – Vision 2030“ und die Entschlossenheit der Union wider, einem erneuerten Impuls folgend die Partnerschaft mit ihrer südlichen Nachbarschaft zu stärken. So hat die Union insbesondere in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10.-11. Dezember 2020 eine demokratische, stabilere, grünere und wohlhabendere südliche Nachbarschaft zur strategischen Priorität erklärt. In der Agenda der EU für den Mittelmeerraum und ihrem Wirtschafts- und Investitionsplan für die südliche Nachbarschaft, die in der Gemeinsamen Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 9. Februar 2021 mit dem Titel „Erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft: Eine neue Agenda für den Mittelmeerraum“ festgelegt sind, werden die Ziele der Union dargelegt, eine langfristige, nachhaltige sozioökonomische Erholung und Resilienz zu erreichen sowie den grünen und den digitalen Wandel in der Region voranzubringen.
- (3) *Am 17. März 2024 beschlossen Ägypten und die Union gemeinsam, ihre Beziehungen zu einer strategischen und umfassenden Partnerschaft auszubauen, die auf den Werten der Gerechtigkeit, des gegenseitigen Respekts und des gegenseitigen Vertrauens beruht, um ihre gemeinsame Stabilität, ihren Frieden und ihren Wohlstand zu stärken.*

- (4) Im Einklang mit den Partnerschaftsprioritäten setzen sich die Union und Ägypten dafür ein, die Rechenschaftspflicht, die Rechtsstaatlichkeit, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Förderung der Demokratie, der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit als verfassungsmäßige Rechte aller ihrer Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Diese Bekenntnisse tragen zur Weiterentwicklung der Partnerschaft sowie zur nachhaltigen **sozialen und wirtschaftlichen** Entwicklung, **guten Regierungsführung** und **sozioökonomischen** Stabilität Ägyptens bei. Der verstärkte und konstruktive Dialog zwischen der Union und Ägypten im letzten Zeitraum hat den Weg zu einem ernsthafteren Dialog über Menschenrechtsfragen geebnet. **Im Rahmen des Assoziierungsabkommens bieten** der Unterausschuss für politische Fragen, Menschenrechte und Demokratie sowie internationale und regionale Fragen ■ und der Assoziationsausschuss ■ die institutionellen Plattformen für den Austausch von Ansichten über eine Reihe von Menschenrechtsfragen, an denen die Union weiterarbeiten und auf denen sie aufbauen möchte. Die **beständige künftige** Verbesserung der Menschenrechtslage in Ägypten **in Schlüsselbereichen im Zusammenhang mit bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechten und Grundfreiheiten, mit der sich beide Partner regelmäßig in bilateralen und internationalen Foren befassen**, wird sich positiv auf die Beziehungen zwischen der Union und Ägypten auswirken.

- (5) Die Hilfe für Ägypten wird hauptsächlich über das durch die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates³ geschaffene Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (im Folgenden „NDICI/Europa in der Welt“) finanziert. Die indikative Mittelzuweisung der Union für Ägypten im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ für den ersten Zeitraum (2021-2024) des EU-Ägypten MIP belief sich auf 240 Mio. EUR. Dies kommt zu dem laufenden Kooperationsportfolio im Umfang von 1,3 Mrd. EUR sowie anderen Budgethilfen und Sofortmaßnahmen im Umfang von 307 Mio. EUR hinzu, mit denen auf die COVID-19-Pandemie und auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine reagiert wurde. Die Partnerschaftsprioritäten für den Zeitraum 2021-2027 kommen im EU-Ägypten MIP zum Ausdruck, das in enger Abstimmung mit allen einschlägigen Interessenträgern ausgearbeitet wurde, und decken drei große Bereiche ab: i) nachhaltige wirtschaftliche Modernisierung und soziale Entwicklung, ii) Partnerschaft in der Außenpolitik und iii) Stärkung der Stabilität. Das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ ersetzt das Europäische Nachbarschaftsinstrument, in dessen Rahmen die Union im Zeitraum 2014-2020 bilaterale Unterstützung im Umfang von 756 Mio. EUR für Ägypten bereitstellte.

³ Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, [ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj)).

- (6) Die Union ist sich der Schlüsselrolle Ägyptens für die regionale Sicherheit und Stabilität bewusst ***und hat ein starkes Interesse daran, kurzfristige wirtschaftliche Instabilität in Ägypten zu verhindern, die weitreichende Folgen und negative Auswirkungen für die geopolitische Landschaft haben könnte.*** Terrorismus, organisierte Kriminalität, ***wie etwa Menschenhandel, irreguläre Migration, Desinformation*** und Konflikte stellen gemeinsame Bedrohungen für die gemeinsame Sicherheit und das soziale Gefüge der Nationen auf beiden Seiten des Mittelmeers dar. ***Die Union erkennt den Beitrag Ägyptens zur Lösung dieser Fragen an. Darüber hinaus ist die Energieversorgungssicherheit eine der dringendsten Herausforderungen, vor denen die Länder auf beiden Seiten des Mittelmeers stehen. Die energiepolitische Zusammenarbeit zwischen der Union und Ägypten könnte nicht nur eine Quelle wirtschaftlichen Wohlstands für die Region sein, sondern durch die Diversifizierung der Energieversorgung und die Förderung der regionalen Zusammenarbeit auch die Energieversorgungssicherheit stärken.*** Daher haben die Union und Ägypten ein gemeinsames Interesse daran, die in den Partnerschaftsprioritäten hervorgehobene Zusammenarbeit unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts – einschließlich der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts – zu verstärken ***sowie gemeinsame Interessen zu fördern und die gemeinsamen Herausforderungen zu bewältigen.***

- (7) Angesichts der geopolitischen Herausforderungen **auf globaler und regionaler Ebene**, wie etwa der **humanitären Krise im Gazastreifen infolge der Auswirkungen** der Terroranschläge der Hamas vom 7. Oktober 2023 in Israel, **der Eskalation der Spannungen am Horn vom Afrika und der Sicherheit der Seefahrt im Roten Meer** sowie **des Migrationsdrucks aufgrund** des Konflikts in Sudan, **der Unsicherheit in Syrien, der Instabilität in Libyen, der Rolle Ägyptens als Aufnahmestaat für eine große Zahl an Flüchtlingen und Migranten**, und der strategischen Bedeutung Ägyptens als größtes Land in der Region und als Säule der Stabilität im gesamten Nahen Osten hat die Union den Abschluss einer strategischen und umfassenden Partnerschaft mit Ägypten, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung der Union und Ägyptens skizziert wird, die am 17. März 2024 in Kairo unterzeichnet wurde (im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“), auf den Weg gebracht.

- (8) Ziel der strategischen und umfassenden Partnerschaft mit Ägypten ist es, die politischen Beziehungen zwischen der Union und Ägypten zu einer strategischen Partnerschaft aufzuwerten und Ägypten in die Lage zu versetzen, seine Stabilisierungsfunktion in der Region, **im Nahen Osten und in Nordafrika** auszufüllen. Diese Partnerschaft soll dazu beitragen, die makroökonomische Widerstandsfähigkeit Ägyptens zu stärken, und die Umsetzung ehrgeiziger sozioökonomischer Reformen in einer Weise ermöglichen, die den im Programm des Internationalen Währungsfonds (IWF) für Ägypten vorgesehenen Reformprozess ergänzt und verstärkt. Wie in der Gemeinsamen Erklärung dargelegt, wird sich die strategische und umfassende Partnerschaft auf ein breites Spektrum an politischen Maßnahmen erstrecken, die sich auf sechs Tätigkeitsfelder konzentrieren: politische Beziehungen, wirtschaftliche Stabilität, Investitionen und Handel, Migration, Sicherheit und Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, demografische Entwicklung und Humankapital. **Die strategische und umfassende Partnerschaft sollte im Einklang mit Initiativen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten entwickelt werden.**

- (9) Unterstützt wird die strategische und umfassende Partnerschaft durch ein 7,4 Mrd. EUR schweres Finanzpaket mit kurz- und längerfristiger Unterstützung für die makrofinanzielle und sozioökonomische Reformagenda sowie höhere verfügbare Mittel zur Unterstützung von Investitionen in Ägypten und gezielte Unterstützung für die Umsetzung der verschiedenen strategischen Prioritäten, **zu denen unter anderem irreguläre Migration und erneuerbare Energiequellen zählen.** Zu dem Unterstützungspaket gehört das Makrofinanzhilfepaket der Union im Umfang von bis zu 5 Mrd. EUR an Darlehen, das sich aus zwei Makrofinanzhilfemaßnahmen – einer kurzfristigen von bis zu 1 Mrd. EUR und einer mittelfristigen Maßnahme von bis zu 4 Mrd. EUR – zusammensetzt. Dieses Finanzpaket umfasst außerdem Finanzierungsinstrumente wie Garantien und Mischfinanzierungsinstrumente zur Mobilisierung öffentlicher und privater Investitionen mit dem Ziel, erhebliche Neuinvestitionen **mit positiven wirtschaftlichen Auswirkungen** zu generieren, **die allen Ägyptern zugutekommen können.** Ergänzt wird dies durch Programme zur Unterstützung spezifischer Prioritäten im Rahmen der strategischen und umfassenden Partnerschaft mittels Einzelprojekten und technischer Hilfe im Rahmen des NDICI/Europa in der Welt.

- (10) Die makroökonomische Lage Ägyptens ist von signifikanten Herausforderungen geprägt und hat sich in den letzten Monaten erheblich verschlechtert, da sich der außenwirtschaftliche Druck verschärft und die Staatsverschuldung weiter erhöht hat, wobei für die wirtschaftlichen Aussichten weiterhin erhebliche Abwärtsrisiken bestehen. Die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine **und die geopolitischen Spannungen und Konflikte im Nahen Osten** haben anhaltende Kapitalabflüsse und geringere Deviseneinnahmen zur Folge, vor allem, da die Einnahmen aus dem Tourismus, dem Suezkanal **und der Gasproduktion** drastisch eingebrochen sind **und das Vertrauen unter ausländischen Investoren sehr unbeständig ist**. Eine besondere Herausforderung stellt dies vor dem Hintergrund der schwierigen Haushaltslage Ägyptens dar, die durch konstante Haushaltsdefizite sowie hohe und weiter steigende Schuldenquoten gekennzeichnet ist. **Trotz dieses schwierigen externen Kontexts konnte Ägypten 2024 Reformen durchführen, um zur Wahrung seiner makroökonomischen Stabilität beizutragen, wie etwa die Vereinheitlichung der Wechselkurse und Fortschritte bei der Straffung der Geldpolitik.**

- (11) *Die wirtschaftliche und finanzielle Lage Ägyptens wird seit 2016 durch mehrere Auszahlungsprogramme des IWF unterstützt. Dabei handelt es sich um eine dreijährige erweiterte Fondsfazilität in Höhe von 12 Mrd. USD, die 2016 angenommen wurde, finanzielle Soforthilfe im Rahmen des Schnellfinanzierungsinstruments in Höhe von 2,8 Mrd. USD, die 2020 angenommen wurde, ein einjähriges Stand-by-Abkommen in Höhe von 5,2 Mrd. USD, das 2020 angenommen wurde, und eine vierjährige erweiterte Fondsfazilität in Höhe von 3 Mrd. USD, die 2022 angenommen und 2024 auf 8 Mrd. USD aufgestockt wurde.* Ägypten hat im Rahmen *des ersten Teils* seiner Zusammenarbeit mit dem IWF im Zeitraum 2016-2021 erhebliche Reformanstrengungen unternommen. Die Reformen beinhalteten eine erhebliche Währungsabwertung, die durch Reformen der Geldpolitik im Hinblick auf eine Ausrichtung auf einen Inflationszielkorridor flankiert wurden. Die Reform der Kraftstoffsubventionen wurde mit einer deutlichen Stärkung gezielter Sozialtransfers kombiniert. Die öffentliche Finanzverwaltung wurde durch mittelfristige Strategien für das Einnahmen- und Schuldenmanagement gestärkt. Darüber hinaus haben die ägyptischen Behörden erste Schritte zur Verbesserung des Steuer- und Regelungsrahmens für staatseigene Unternehmen unternommen.

- (12) Nach der Annahme eines IWF-Anschlussprogramms im Dezember 2022 waren die Reformfortschritte weniger deutlich, wenngleich Ägypten Schritte zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für öffentliche und private Unternehmen unternommen hat, indem es ein Gesetz zur Abschaffung der Steuerprivilegien für staatseigene Unternehmen erlassen hat, wenn auch mit Ausnahmen aus Gründen der nationalen Sicherheit, und eine Politik für Staatseigentum beschlossen hat, die den trotz der jüngsten begrenzten Fortschritte immer noch großen und verzerrend wirkenden Anteil des Staates an der Wirtschaft verringern soll und mehr Klarheit hinsichtlich der Gründe für eine fortgesetzte staatliche Beteiligung in bestimmten strategischen Sektoren schafft. Allerdings hat Ägypten die für 2023 zugesagte dauerhafte Wechselkursflexibilisierung nicht umgesetzt, was zu einem weitgehend stabilen amtlichen Wechselkurs und einem großen Paralleldevisenmarkt mit einem deutlich schwächeren und hochvolatilen Wechselkurs geführt hat. Diese Fragmentierung hat die ausländischen Investitionen und die inländische Geschäftstätigkeit stark belastet.

- (13) Ägypten hat Anfang 2024 wieder Gespräche mit dem IWF aufgenommen und am 6. März 2024 auf Arbeitsebene eine Vereinbarung über ein auf 8 Mrd. USD aufgestocktes neues Programm im Rahmen der erweiterten Fondsfazilität erzielt. Das neue Programm **wurde** am 29. März 2024 mit einem Beschluss des IWF-Exekutivdirektoriums angenommen und soll auf folgende Bereiche abstellen: i) glaubhafte Wechselkursflexibilität, ii) nachhaltige Straffung der Geldpolitik, iii) Haushaltskonsolidierung zur Wahrung der Schuldentragfähigkeit, iv) neuer Rahmen zur Eindämmung der Infrastrukturausgaben, v) Gewährleistung angemessener Sozialausgaben zum Schutz gefährdeter Gruppen, **auch vor einem Anstieg der Lebenshaltungskosten und der Energiepreise**, und vi) Umsetzung der Politik für Staatseigentum und Reformen zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen **im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung des Privatsektors in der Wirtschaft**. Zusammen mit der Unterzeichnung der Vereinbarung auf Arbeitsebene setzte Ägypten eine Wechselkursflexibilisierung in Kraft und hob den Leitzins der Zentralbank um beträchtliche 600 Basispunkte an, womit den Prioritäten des IWF-Programms entsprochen wurde. **Im Dezember 2024 wurde eine Vereinbarung auf Arbeitsebene über die vierte Überprüfung des Wirtschaftsreformprogramms Ägyptens erzielt, und das IWF-Exekutivdirektorium schloss die Überprüfung im März 2025 ab.**
- (14) Angesichts der Verschlechterung der Wirtschaftslage und der wirtschaftlichen Aussichten, die durch erhebliche Abwärtsrisiken aufgrund der anhaltenden außenwirtschaftlichen Schocks getrübt werden, ersuchte Ägypten die Union am 12. März 2024 um eine ergänzende Makrofinanzhilfe.

- (15) Da Ägypten unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fällt, sollte es als Land gelten, das für eine Makrofinanzhilfe der Union in Betracht kommt.
- (16) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte ein als Ausnahme zum Einsatz kommendes Instrument der ungebundenen und nicht zweckgewidmeten Zahlungsbilanzhilfe sein, das zur Deckung des unmittelbaren Außenfinanzierungsbedarfs Ägyptens beitragen soll und die Umsetzung eines politischen Programms unterstützen sollte, welches tiefgreifende unmittelbare Anpassungs- und Strukturreformmaßnahmen zur Verbesserung der Zahlungsbilanzsituation Ägyptens umfasst.
- (17) Da in der Zahlungsbilanz Ägyptens über die vom IWF und anderen multilateralen Institutionen **sowie regionalen Partnern** bereitgestellten Mittel hinaus noch eine erhebliche Außenfinanzierungslücke verbleibt, wird die Ägypten zu gewährende Makrofinanzhilfe der Union unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen in Verbindung mit dem IWF-Programm als angemessene Antwort auf das Ersuchen an die Union um Unterstützung bei der wirtschaftlichen Stabilisierung Ägyptens betrachtet. Das **5 Mrd. EUR umfassende** Makrofinanzhilfepaket der Union, einschließlich der im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Makrofinanzhilfe von bis zu 4 Mrd. EUR, **soll** die wirtschaftliche Stabilisierung und die Strukturreformagenda Ägyptens unterstützen und käme ergänzend zu den im Rahmen des IWF-Programms bereitgestellten Mitteln hinzu. **Der erste Teil des Pakets, ein Makrofinanzhilfedarlehen in Höhe von 1 Mrd. EUR, wurde im Dezember 2024 nach einer positiven Bewertung durch die Kommission ausgezahlt.**

- (18) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte auf die Unterstützung der Wiederherstellung einer tragfähigen Außenfinanzierungssituation Ägyptens und somit seiner wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung abzielen. ***Durch die Förderung von Stabilität und Wohlstand in ihrer Nachbarschaft könnte die Bereitstellung der Makrofinanzhilfe der Union für Ägypten auch zum Wachstum und zur wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit der Union beitragen.***
- (19) Die Höhe der Makrofinanzhilfe der Union sollte auf der Grundlage einer umfassenden quantitativen Bewertung des verbleibenden Außenfinanzierungsbedarfs Ägyptens festgesetzt werden, wobei die Möglichkeiten Ägyptens, sich mit eigenen Mitteln zu finanzieren, sowie insbesondere die dem Land zur Verfügung stehenden Währungsreserven berücksichtigt werden sollten. Die Makrofinanzhilfe der Union ist Teil einer gemeinsamen internationalen Anstrengung und ergänzt die von IWF und Weltbank bereitgestellten Programme und Mittel auf wirkungsvolle Weise. Bei der Festsetzung der Höhe der Makrofinanzhilfe sollte außerdem der zu erwartende Finanzbeitrag multilateraler Geber berücksichtigt und darauf geachtet werden, dass eine faire Lastenteilung zwischen der Union und den übrigen Gebern bestehen muss, dass zuvor schon andere Außenfinanzierungsinstrumente der Union in Ägypten eingesetzt wurden und dass das Engagement der Union in Ägypten insgesamt einen zusätzlichen Nutzen bringt.

- (20) Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Makrofinanzhilfe der Union rechtlich und inhaltlich mit den wichtigsten Grundsätzen und Zielsetzungen in den verschiedenen Bereichen des auswärtigen Handelns, mit den in Bezug auf diese Bereiche ergriffenen Maßnahmen, mit anderen relevanten Politikbereichen der Union **sowie mit den Werten der Union, wie etwa Demokratie, Wahrung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit**, in Einklang steht.
- (21) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte die Außenpolitik der Union gegenüber Ägypten unterstützen. Die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) sollten im Verlauf der Makrofinanzhilfemaßnahme eng zusammenarbeiten, um die Außenpolitik der Union zu koordinieren und um sicherzustellen, dass diese in sich stimmig ist.
- (22) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte Ägypten bei seinem Eintreten für die Werte, die es mit der Union teilt, einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvoller Governance, Achtung der Menschenrechte, nachhaltiger Entwicklung und Bekämpfung der Armut, sowie bei seinem Eintreten für die Grundsätze eines offenen, regelbasierten und fairen Handels unterstützen.

- (23) Eine Vorbedingung für die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union sollte darin bestehen, dass Ägypten weiterhin konkrete, glaubhafte **und erkennbare** Fortschritte bei der Achtung wirksamer demokratischer Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und der Rechtsstaatlichkeit **sowie bei der Wahrung** der Menschenrechte **erzielt**. Darüber hinaus sollten die spezifischen Ziele der Makrofinanzhilfe der Union die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme sowie die Steuerung und Beaufsichtigung des Finanzsektors in Ägypten stärken und sie sollten Strukturreformen zur Unterstützung eines nachhaltigen, inklusiven Wachstums, der Schaffung von menschenwürdiger Beschäftigung und der Haushaltskonsolidierung fördern. Die Kommission und der EAD sollten die Erfüllung dieser Vorbedingung und die Erreichung dieser Einzelziele regelmäßig überprüfen.

- (24) ***Durch eine Verknüpfung der Makrofinanzhilfe der Union mit einem IWF-Programm mit planmäßigen Auszahlungen, welches einen soliden makroökonomischen Rahmen sowie eine eingehende Analyse der Schuldentragfähigkeit vorsieht, wird für Sicherheit hinsichtlich der Rückzahlungsfähigkeit Ägyptens gesorgt.*** Um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit dieser Makrofinanzhilfe zu gewährleisten, sollte Ägypten ***überdies*** geeignete Maßnahmen treffen, um Betrug, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hilfe zu verhindern bzw. dagegen vorzugehen. ***Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Verwaltung der im Rahmen der Makrofinanzhilfe der Union zugewiesenen Mittel in transparenter Weise erfolgt.*** Darüber hinaus sollte eine zwischen der Kommission und den ägyptischen Behörden zu schließende Darlehensvereinbarung Bestimmungen enthalten, mit denen das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung ermächtigt wird, gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁵ Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchzuführen, die Kommission und der Rechnungshof ermächtigt werden, Prüfungen durchzuführen, und die Europäische Staatsanwaltschaft ermächtigt wird, ihre Zuständigkeiten in Bezug auf die Bereitstellung der Makrofinanzhilfe der Union während und nach Ablauf des Zeitraums der Bereitstellung dieser Hilfe auszuüben.

⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates, ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>.

⁵ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj>).

- (25) Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union lässt die Befugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates als Haushaltsbehörde unberührt.
- (26) Die Dotierungsanforderungen für die Makrofinanzhilfe-Darlehen sollten mit den im Mehrjährigen Finanzrahmen vorgesehenen Haushaltsmitteln in Einklang stehen.
- (27) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte von der Kommission verwaltet werden. Damit das Europäische Parlament und der Rat die Durchführung dieses Beschlusses verfolgen können, sollte die Kommission sie regelmäßig über die Entwicklungen in Bezug auf diese Hilfe unterrichten und ihnen die einschlägigen Dokumente zur Verfügung stellen.
- (28) ***Der jährliche Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses sollte unter anderem Angaben zu konkreten, erkennbaren und glaubhaften Fortschritten Ägyptens bei der Achtung wirksamer demokratischer Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Wahrung der Menschenrechte enthalten.***

- (29) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieses Beschlusses sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ausgeübt werden.
- (30) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte an wirtschaftspolitische Auflagen geknüpft sein, die in einer Grundsatzvereinbarung festzulegen sind. Im Interesse einheitlicher Durchführungsbedingungen und aus Gründen der Effizienz sollte die Kommission die Befugnis erhalten, diese Auflagen unter Aufsicht des in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehenen Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten mit den ägyptischen Behörden auszuhandeln. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 sollte in allen Fällen, die in jener Verordnung nicht genannt werden, grundsätzlich das Beratungsverfahren angewandt werden. Da Hilfen von mehr als 90 Mio. EUR erhebliche Auswirkungen haben können, sollte bei Transaktionen oberhalb dieser Grenze das Prüfverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Anwendung kommen. In Anbetracht des Umfangs der Makrofinanzhilfe der Union für Ägypten sollte dieses Prüfverfahren bei der Annahme der Grundsatzvereinbarung und bei jeder Verringerung, Aussetzung oder Einstellung der Hilfe angewandt werden.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

- (31) Da das Ziel dieses Beschlusses, nämlich zur Deckung des Außenfinanzierungsbedarfs Ägyptens beizutragen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Ebene der Union zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel festgelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (32) Damit die Bereitstellung der Makrofinanzhilfe für Ägypten zügig erfolgen kann, sollte dieser Beschluss am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Union stellt Ägypten eine Makrofinanzhilfe im Umfang von bis zu 4 Mrd. EUR (im Folgenden „Makrofinanzhilfe der Union“) **in Form von Darlehen** zur Verfügung, um die wirtschaftliche Stabilisierung Ägyptens und eine substanzielle Reformagenda zu unterstützen. Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt vorbehaltlich der Annahme des Haushaltsplans der Union für das betreffende Jahr durch das Europäische Parlament und den Rat. Mit der Makrofinanzhilfe der Union wird ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs Ägyptens geleistet.
2. Zur Finanzierung der Makrofinanzhilfe der Union wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union die erforderlichen Mittel an den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen und als Darlehen an Ägypten weiterzureichen.
3. Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt durch die Kommission im Einklang mit den zwischen dem IWF und Ägypten getroffenen Vereinbarungen oder Absprachen und den wichtigsten Grundsätzen und Zielen der Wirtschaftsreformen, die in dem Assoziierungsabkommen festgelegt sind.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Entwicklungen bezüglich der Makrofinanzhilfe der Union, auch über deren Auszahlung, und stellt diesen Organen die einschlägigen Dokumente rechtzeitig zur Verfügung.

4. Die Makrofinanzhilfe der Union wird für die Dauer von zweieinhalb Jahren ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Grundsatzvereinbarung bereitgestellt.
5. Sollte der Finanzierungsbedarf Ägyptens im Zeitraum der Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union gegenüber den ursprünglichen Prognosen erheblich sinken, wird die Kommission die Hilfe nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren kürzen oder ihre Auszahlung aussetzen oder einstellen.

Artikel 2

1. Eine Vorbedingung für die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union besteht darin, dass Ägypten weiterhin konkrete und glaubhafte Fortschritte bei der Achtung wirksamer demokratischer Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und der Rechtsstaatlichkeit **sowie bei der Wahrung** der Menschenrechte **erzielt**.

2. Die Kommission und der EAD wachen darüber, dass die in Absatz 1 festgelegte Vorbedingung während der gesamten Laufzeit der Makrofinanzhilfe der Union erfüllt ist.
3. Die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels werden nach Maßgabe des Beschlusses 2010/427/EU des Rates⁷ angewandt..

Artikel 3

1. Die Kommission vereinbart nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren mit den ägyptischen Behörden klar definierte wirtschaftspolitische und finanzielle Auflagen für die Makrofinanzhilfe der Union, die vor allem auf Strukturreformen und gesunde öffentliche Finanzen abstellen. Diese wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen werden in einer Grundsatzvereinbarung festgelegt, die auch einen Zeitrahmen für ihre Erfüllung enthält. Diese wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen und Absprachen in Einklang stehen, auch mit den makroökonomischen Anpassungs- und Strukturreformprogrammen, die Ägypten mit Unterstützung des IWF durchführt.

⁷ Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30, [ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj)).

2. Die in Absatz 1 genannten **wirtschaftspolitischen und finanziellen** Auflagen stellen insbesondere darauf ab, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme in Ägypten, auch im Hinblick auf die Verwendung der Makrofinanzhilfe der Union, zu stärken. Bei der Gestaltung der politischen Maßnahmen werden auch die Fortschritte bei der gegenseitigen Marktöffnung, **auch für kleine und mittlere Unternehmen**, der Entwicklung eines regelbasierten und fairen Handels, **der nachhaltigen Entwicklung, der guten Governance** sowie bei weiteren außenpolitischen Prioritäten der Union gebührend berücksichtigt. Die Kommission überwacht regelmäßig die Fortschritte Ägyptens bei der Verwirklichung dieser Ziele.
3. Die finanziellen Bedingungen der Makrofinanzhilfe der Union werden in einer zwischen der Kommission und den ägyptischen Behörden **gemäß Artikel 223 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸** (im Folgenden „Haushaltsordnung“) zu schließenden Darlehensvereinbarung (im Folgenden „Darlehensvereinbarung“) im Einzelnen festgelegt.
4. Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Auflagen weiter erfüllt sind, auch, ob die Wirtschaftspolitik Ägyptens mit den Zielen der Makrofinanzhilfe der Union übereinstimmt. Für die Zwecke dieser Überprüfung stimmt sich die Kommission eng mit dem IWF und der Weltbank und, soweit erforderlich, mit dem Europäischen Parlament und dem Rat ab.

⁸ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Artikel 4

1. Vorbehaltlich der in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Auflagen wird die Makrofinanzhilfe der Union von der Kommission in Tranchen zur Verfügung gestellt. Der Umfang der einzelnen Tranchen wird in der Grundsatzvereinbarung festgelegt. Eine Tranche kann in einem oder mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden.
2. Für die im Rahmen der Makrofinanzhilfe der Union gewährten Darlehen werden erforderlichenfalls Beträge nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2021/947 zurückgestellt.
3. Die Kommission beschließt die Freigabe der Tranchen unter dem Vorbehalt, dass die nachstehenden Auflagen erfüllt sind:
 - a) die in Artikel 2 Absatz 1 festgelegte Vorbedingung;
 - b) kontinuierliche zufriedenstellende Erfolge bei der Durchführung eines politischen Programms, das entschlossene Anpassungs- und Strukturreformmaßnahmen vorsieht und durch einen nicht der Vorsorge dienenden Kreditmechanismus des IWF unterstützt wird; und
 - c) die zufriedenstellende Erfüllung der in der Grundsatzvereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen.

Die Freigabe der zweiten Tranche erfolgt grundsätzlich frühestens drei Monate nach Freigabe der ersten Tranche. Die Freigabe der dritten Tranche erfolgt grundsätzlich frühestens drei Monate nach Freigabe der zweiten Tranche.

4. Werden die in Absatz 3 Unterabsatz 1 festgelegten Auflagen nicht erfüllt, so wird die Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union von der Kommission zeitweise ausgesetzt oder eingestellt. In solchen Fällen teilt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **unverzüglich** die Gründe für die Aussetzung oder Einstellung mit.
5. Die Makrofinanzhilfe der Union wird an die Zentralbank von Ägypten ausgezahlt. Vorbehaltlich der in der Grundsatzvereinbarung festgelegten vereinbarten Bedingungen, auch einer Bestätigung des verbleibenden budgetären Finanzierungsbedarfs, können die Gelder der Union von der ägyptischen Zentralbank an das ägyptische Finanzministerium als Endbegünstigten überwiesen werden.

Artikel 5

1. Zur Finanzierung der als Darlehen gewährten Makrofinanzhilfe der Union wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 224 der Haushaltsordnung im Namen der Union die erforderlichen Mittel an den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen.

2. Die Kommission schließt eine Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 3 Absatz 3 über den in Artikel 1 genannten Betrag. In der Darlehensvereinbarung werden der Bereitstellungszeitraum und die Bedingungen für die Makrofinanzhilfe der Union, auch in Bezug auf die Systeme der internen Kontrolle, im Einzelnen festgelegt. **Ägypten zahlt das Darlehen zurück, welches** zu Bedingungen gewährt wird, die **seine Rückzahlung** über einen langen Zeitraum ermöglichen, der auch eine tilgungsfreie Zeit beinhalten kann. Die Laufzeit des Darlehens beträgt höchstens 35 Jahre. ■
3. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über Entwicklungen in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Transaktionen.

Artikel 6

1. Die Makrofinanzhilfe der Union wird im Einklang mit der Haushaltsordnung durchgeführt.
2. Die Makrofinanzhilfe der Union wird im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführt.

3. Vor der Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union prüft die Kommission mittels einer operativen Bewertung, wie solide die in Ägypten bestehenden für die Finanzhilfe relevanten Finanzregelungen, Verwaltungsverfahren sowie Mechanismen der internen und externen Kontrolle sind.

Artikel 7

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 8

1. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich bis zum 30. Juni einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses im Vorjahr mit einer Bewertung der Durchführung. In diesem Bericht
 - a) prüft sie den bei der Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union erzielten Fortschritt;
 - b) bewertet sie die Wirtschaftslage und -aussichten Ägyptens sowie die Fortschritte, die bei der Durchführung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten politischen Maßnahmen erzielt wurden;
 - c) erläutert sie den Zusammenhang zwischen den in der Grundsatzvereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen, der aktuellen Wirtschafts- und Finanzlage Ägyptens und den Beschlüssen der Kommission über die Auszahlung der einzelnen Tranchen der Makrofinanzhilfe der Union **und macht ferner Angaben zu konkreten und glaubhaften Fortschritten bei der Achtung demokratischer Mechanismen und der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Wahrung der Menschenrechte.**

2. Spätestens zwei Jahre nach Ablauf des in Artikel 1 Absatz 4 genannten Bereitstellungszeitraums legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Ex-post-Bewertungsbericht vor, in dem sie die Ergebnisse und die Effizienz der abgeschlossenen Makrofinanzhilfe der Union bewertet und beurteilt, inwieweit diese zur Verwirklichung der angestrebten Ziele beigetragen hat.

Artikel 9

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0126

Annahme der Übereinkunft über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta durch die Union

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2025 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Annahme der Übereinkunft über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten durch die Union (COM(2024)0257 – C10-0058/2024 – 2024/0148(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0257),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0058/2024),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 4. Dezember 2024¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. Mai 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

¹ Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 (ABl. C, C/2025/776, 11.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/776/oj>).

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A10-0009/2025),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Juni 2025 im Hinblick auf den Beschluss (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung der durch die Union Übereinkunft über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 (ABl. C, C/2025/776, 11.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/776/oj>).

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seinem Urteil vom 2. September 2021 in der Rechtssache C 741/19³, Republik Moldau/Komstroy (im Folgenden „Komstroy-Urteil“), hat der **Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)** entschieden, dass Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c **des Vertrags über die Energiecharta**, der durch den Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission⁴ im Namen der Europäischen Gemeinschaften genehmigt wurde, dahingehend auszulegen ist, dass er auf Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat und einem Investor aus einem anderen Mitgliedstaat über eine Investition dieses Investors im zuerst genannten Mitgliedstaat, d. h. auf Streitigkeiten innerhalb der EU, nicht anwendbar ist.
- (2) Trotz des Komstroy-Urteils haben sich Schiedsgerichte in der Behauptung nach auf Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die **Energiecharta** gestützten EU-internen Schiedsverfahren weiterhin für zuständig erklärt und Schiedssprüche erlassen. Nach Auffassung des EuGH sind diese Schiedssprüche mit dem Unionsrecht, insbesondere den Artikeln 267 und 344 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, unvereinbar. Diese Schiedssprüche können daher keine Rechtswirkung erzeugen und die Zahlung von Schadenersatz aufgrund dieser Schiedssprüche kann nicht vollstreckt werden.
- (3) Durch den Erlass von Schiedssprüchen, die in EU-internen Schiedsverfahren gegen das Unionsrecht verstoßen, wird die wirksame Umsetzung des Unionsrechts beeinträchtigt. Es besteht die Gefahr eines Konflikts zwischen den Verträgen einerseits und dem Vertrag über die **Energiecharta** in der Auslegung durch einige Schiedsgerichte andererseits, der im Falle einer Bestätigung durch die Gerichte eines Drittlands de facto zu einer Rechtskollision führen würde, wenn diese Schiedssprüche in den Rechtsordnungen von Drittländern Verbreitung fänden.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 2. September 2021, Republik Moldau/Komstroy, C-741/19, ECLI:EU:C:2021:655, Rn. 66.

⁴ Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die **Energiecharta** und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1998/181/oj>).

- (4) Nach der Rechtsprechung des EuGH reicht die Gefahr einer Rechtskollision aus, um eine internationale Übereinkunft mit dem Unionsrecht unvereinbar zu machen. Die Gefahr einer Rechtskollision zwischen den Verträgen und dem Vertrag über die Energiecharta sollte daher beseitigt werden. Die Annahme eines völkerrechtlichen Instruments **in Form einer Übereinkunft**, in dem das gemeinsame Verständnis, das die Vertragsparteien **dieser Übereinkunft** von der Nichtanwendbarkeit des Artikels 26 des Vertrags über die Energiecharta als Grundlage für EU-interne Schiedsverfahren haben, ausgeführt wird, würde dazu beitragen, dieses Risiko zu beseitigen.
- (5) Die Kommission – im Namen der Union ■ – und die Mitgliedstaaten haben die Verhandlungen über die Bestimmungen einer Übereinkunft über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta ■ abgeschlossen. Das in der genannten Übereinkunft enthaltene gemeinsame Verständnis wurde in der „Erklärung zu den rechtlichen Folgen des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Komstroy und des gemeinsamen Verständnisses in Bezug auf die Nichtanwendbarkeit des Artikels 26 des Vertrags über die Energiecharta als Grundlage für EU-interne Schiedsverfahren“ vom 26. Juni 2024⁵ bekräftigt.
- (6) Die Übereinkunft über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta sollte daher genehmigt werden, um ihre Unterzeichnung durch die Union zu ermöglichen und der Zustimmung der Union Ausdruck zu verleihen, durch sie gebunden zu sein —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁵ ABl. L, 2024/2121, 6.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/declar/2024/2121/oj>.

Artikel 1

Die Übereinkunft über die Auslegung und Anwendung des Vertrags über die Energiecharta, die dem vorliegenden Beschluss begleitet, wird genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am **zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union** in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ÜBEREINKUNFT ÜBER DIE AUSLEGUNG UND ANWENDUNG DES VERTRAGS
ÜBER DIE ENERGIECHARTA

I

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,
DIE REPUBLIK BULGARIEN,
DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DIE REPUBLIK ESTLAND,
IRLAND,
DIE HELLENISCHE REPUBLIK,
DAS KÖNIGREICH SPANIEN,
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK KROATIEN,
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK ZYPERN,
DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,
DAS GROßHERZOGTUM LUXEMBURG,
DIE REPUBLIK MALTA,
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,
DIE REPUBLIK POLEN,
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,
RUMÄNIEN,
DIE REPUBLIK SLOWENIEN,
DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK FINNLAND,
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN *und*
DIE EUROPÄISCHE UNION ■ ,

■

im Folgenden zusammen „Parteien“, —

IN ANBETRACHT des Vertrags über die Energiecharta, der am 17. Dezember 1994 in Lissabon unterzeichnet¹ und mit dem Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission am 23. September 1997 im Namen der Europäischen Gemeinschaften genehmigt² wurde, in der zuletzt geltenden Fassung,

IN ANBETRACHT der in dem am 23. Mai 1969 in Wien beschlossene Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge kodifizierten Regeln des Völkergewohnheitsrechts,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Mitglieder einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration im Sinne des Artikels 1 Nummer 3 des Vertrags über die Energiecharta hiermit ein gemeinsames Verständnis der Auslegung und Anwendung eines Vertrags in ihren Beziehungen untereinander zum Ausdruck bringen,

UNTER HINWEIS darauf, dass der Rücktritt vom Vertrag über die Energiecharta weder **die Zusammensetzung** der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration **im Sinne dieses Vertrags** berührt noch ein Interesse daran ausschließt, ein gemeinsames Verständnis der Auslegung und der Anwendung des genannten Vertrags zum Ausdruck zu bringen, solange davon ausgegangen werden kann, dass er Rechtswirkungen gegenüber **einer zurückgetretenen Partei** erzeugt, insbesondere im Hinblick auf Artikel 47 Absatz 3 des Vertrags über die Energiecharta,

IN ANBETRACHT des Vertrags über die Europäische Union (EUV), des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ■ sowie der allgemeinen Grundsätze des Rechts der Europäischen Union ■ ,

IN DER ERWÄGUNG, dass die in der vorliegenden Übereinkunft enthaltenen Bezugnahmen auf die Europäische Union auch als Bezugnahmen auf ihre Vorgängerin, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, und danach die Europäische Gemeinschaft zu verstehen sind, bis Letztere durch die Europäische Union ersetzt wurde,

¹ Schlussakte der Europäischen Energiechartakonferenz (ABl. L 380 vom 31.12.1994, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/1994/998/oj).

² Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1998/181/oj>).

UNTER HINWEIS darauf, dass nach der Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs³ und des Internationalen Gerichtshofs⁴ das Recht, eine Rechtsnorm verbindlich auszulegen, für eine internationale Übereinkunft den Vertragsparteien der betreffenden Übereinkunft zusteht,

UNTER HINWEIS darauf, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden „Mitgliedstaaten“) **das** Recht, das **Unionsrecht** verbindlich auszulegen, dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) übertragen haben, wie dieser in seinem Urteil vom 30. Mai 2006 in der Rechtssache C-459/03, Kommission/Irland (MOX-Anlage)⁵, ausgeführt hat, in dem er feststellt, dass sich die ausschließliche Zuständigkeit für die Auslegung und Anwendung des **Unionsrechts** im Falle einer Streitigkeit zwischen zwei Mitgliedstaaten oder zwischen der Europäischen **Union** und einem Mitgliedstaat auf die Auslegung und Anwendung völkerrechtlicher Übereinkünfte erstreckt, deren Vertragsparteien die Europäische Union und **ihre** Mitgliedstaaten sind,

UNTER HINWEIS darauf, dass sich die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 344 AEUV verpflichten, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung **der Verträge** nicht anders als darin vorgesehen zu regeln,

UNTER HINWEIS darauf, dass der EuGH in seinem Urteil vom 6. März 2018 in der Rechtssache C-284/16, Achmea⁶, entschieden hat, dass die Artikel 267 und 344 AEUV dahingehend auszulegen sind, dass sie einer Bestimmung in einer völkerrechtlichen Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten entgegenstehen, nach der ein Investor eines dieser Mitgliedstaaten im Fall einer Streitigkeit über Investitionen in dem anderen Mitgliedstaat gegen diesen ein Verfahren vor einem Schiedsgericht einleiten darf, dessen Zuständigkeit dieser Mitgliedstaat akzeptiert hat,

³ Ständiger Internationaler Gerichtshof, Question of Jaworzina (Polish-Czechoslovakian Frontier), Rechtsgutachten, 1923, PCIJ Series B, No. 8, S. 37.

⁴ Internationaler Gerichtshof, Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Rechtsgutachten, ICJ Reports 1951, 15, S. 20.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 30. Mai 2006, Kommission/Irland, C-459/03, ECLI:EU:C:2006:345, Rn. 129 bis 137.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 6. März 2018, Achmea, C-284/16, ECLI:EU:C:2018:158.

UNTER HINWEIS auf den durchgehend bekräftigten Standpunkt der Europäischen Union, dass der Vertrag über die **Energiecharta** nicht dafür gedacht war, auf EU-interne Beziehungen angewandt zu werden, und dass die Europäische Union, die Europäische Atomgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nicht die Absicht hatten und auch nicht haben konnten, dass der Vertrag über die **Energiecharta** Verpflichtungen untereinander begründet, da er als Instrument der externen Energiepolitik der Europäischen Union ausgehandelt wurde, um einen Rahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Energiebereich zu schaffen, wohingegen die interne Energiepolitik der Europäischen Union aus einem ausgefeilten System von Vorschriften zur Schaffung eines Energiebinnenmarkts besteht, der die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich ausschließlich regelt,

UNTER HINWEIS darauf, dass der EuGH in seinem Urteil vom 2. September 2021 in der **Rechtssache C-741/19, Republik Moldau/Komstroy**⁷ (im Folgenden „Komstroy-Urteil“), wie in seinem Gutachten 1/20⁸ vom 16. Juni 2022 bestätigt, entschieden hat, dass Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die **Energiecharta** dahingehend auszulegen ist, dass er auf Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat und einem Investor aus einem anderen Mitgliedstaat über eine Investition des Investors im zuerst genannten Mitgliedstaat nicht anwendbar ist,

UNTER HINWEIS darauf, dass die Auslegung des Vertrags über die **Energiecharta** im Komstroy-Urteil, als Auslegung durch das zuständige Gericht nach einem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts, seit der Genehmigung des Vertrags über die **Energiecharta** durch die **Europäischen Gemeinschaften** und ihre Mitgliedstaaten gilt,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Artikel 267 und 344 AEUV dahingehend auszulegen sind, dass sie einer Auslegung des Artikels 26 des Vertrags über die **Energiecharta** entgegenstehen, nach der Streitigkeiten zwischen einem Investor eines Mitgliedstaats einerseits und einem anderen Mitgliedstaat **oder** der Europäischen Union ■ andererseits vor einem Schiedsgericht beigelegt werden können (im Folgenden „EU-internes Schiedsverfahren“),

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 2. September 2021, Republik Moldau/Komstroy, C-741/19, ECLI:EU:C:2021:655, Rn. 66.

⁸ Gutachten des Gerichtshofs vom 16. Juni 2022, 1/20, EU:C:2022:485, Rn. 47.

IN DER ERWÄGUNG, dass, wenn *eine Streitigkeit zwischen einem Investor eines Mitgliedstaats einerseits und einem anderen Mitgliedstaat oder der Europäischen Union andererseits* nicht gütlich beigelegt werden *kann, eine an dieser Streitigkeit beteiligte Partei* in jedem Fall stets beschließen kann, die Streitigkeit den zuständigen Gerichten oder Verwaltungsgerichten zur Beilegung gemäß dem nationalen Recht vorzulegen, wie dies durch die allgemeinen Grundsätze des Rechts und die Achtung der unter anderem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte garantiert ist,

IN DEM in der vorliegenden Übereinkunft ■ zum Ausdruck gebrachten GEMEINSAMEN VERSTÄNDNIS, dass eine Klausel wie Artikel 26 des Vertrags über die **Energiecharta** daher weder in der Vergangenheit als Rechtsgrundlage für Schiedsverfahren, die von einem Investor aus einem Mitgliedstaat in Bezug auf Investitionen in einem anderen ***Mitgliedstaat*** eingeleitet wurden, dienen konnte noch jetzt oder in Zukunft dienen kann,

IN BEKRÄFTIGUNG der Erklärung Nr. 17 zum Vorrang zur Schlussakte der **Regierungskonferenz**, die den Vertrag von Lissabon angenommen hat, in der darauf hingewiesen wird, dass die Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge gesetzte Recht Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben und dass der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts in den gegenseitigen Beziehungen der Mitgliedstaaten eine Regel zur Lösung von Normkonflikten darstellt,

UNTER HINWEIS darauf, dass zur Lösung von Normkonflikten eine von den Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht geschlossene völkerrechtliche Übereinkunft in den EU-internen Beziehungen folglich nur Anwendung finden kann, soweit ihre Bestimmungen mit den EU-Verträgen vereinbar sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass sich infolge der Nichtanwendbarkeit des Artikels 26 des Vertrags über die **Energiecharta** als Rechtsgrundlage für EU-interne Schiedsverfahren Artikel 47 Absatz 3 des Vertrags über die **Energiecharta** nicht auf solche Verfahren erstrecken kann und auch nicht dafür gedacht war,

IN DER ERWÄGUNG, dass infolge der Nichtanwendbarkeit des Artikels 26 des Vertrags über die **Energiecharta** als Rechtsgrundlage für EU-interne Schiedsverfahren die Parteien ■ , die von anhängigen EU-internen Schiedsverfahren betroffen sind, entweder als Schiedsbeklagte oder als Mitgliedstaat eines Investors, zusammenarbeiten sollten, um sicherzustellen, dass das Bestehen der vorliegenden Übereinkunft dem betreffenden Schiedsgericht zur Kenntnis gebracht wird, damit die richtige Schlussfolgerung zur fehlenden Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts gezogen werden kann,

IN DER ERWÄGUNG, dass keine neuen EU-internen Schiedsverfahren registriert werden sollten, und IM EINVERNEHMEN darüber, dass die ■ **Parteien**, wenn dennoch eine Mitteilung über die Einleitung eines Schiedsverfahrens übermittelt wird, von dem sie entweder als Schiedsbeklagte oder als Mitgliedstaat eines Investors betroffen sind, zusammenarbeiten sollten, um sicherzustellen, dass das Bestehen der vorliegenden Übereinkunft dem betreffenden Schiedsgericht zur Kenntnis gebracht wird, damit die richtige Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass Artikel 26 des Vertrags über die **Energiecharta** nicht als Rechtsgrundlage für dieses Verfahren dienen kann,

IN DER ERWÄGUNG, dass dennoch Vergleiche und Schiedssprüche in EU-internen Investitionsschiedsverfahren, die nicht mehr für nichtig erklärt oder aufgehoben werden können und die freiwillig befolgt oder endgültig vollstreckt wurden, nicht angefochten werden sollten,

IN DEM BEDAUERN darüber, dass Schiedsgerichte in unter Bezugnahme auf Artikel 26 des Vertrags über die Energiecharta eingeleiteten EU-internen Schiedsverfahren in einer Weise, die gegen das Recht der Europäischen Union ■ , einschließlich der Rechtsprechung des EuGH, verstößt, Schiedssprüche bereits erlassen haben, nach wie vor erlassen und noch erlassen könnten,

IN DEM BEDAUERN auch darüber, dass solche Schiedssprüche Gegenstand von Vollstreckungsverfahren sind, unter anderem in Drittländern, dass sich Schiedsgerichte in anhängigen, vermeintlich auf Artikel 26 des Vertrags über die Energiecharta gestützten EU-internen Schiedsverfahren nicht für unzuständig erklären und dass Schiedsinstitutionen nach wie vor neue Schiedsverfahren registrieren und deren Registrierung nicht wegen fehlender Zustimmung zur Einleitung eines Schiedsverfahrens als offensichtlich unzulässig ablehnen,

IN DER ERWÄGUNG, dass es daher notwendig ist, den durchgängigen Standpunkt der **Parteien** ausdrücklich und unmissverständlich im Wege einer Übereinkunft zu bekräftigen, in der sie ihr gemeinsames Verständnis der Auslegung und der Anwendung des Vertrags über die Energiecharta in der Auslegung durch den EuGH, soweit es EU-interne Schiedsverfahren betrifft, erneut bestätigen,

IN DER ERWÄGUNG, dass im Einklang mit dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 5. Februar 1970, Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited⁹, und wie vom EuGH im Komstroy-Urteil erläutert einige Bestimmungen des Vertrags über die Energiecharta bilaterale Beziehungen regeln sollen,

⁹ Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 5. Februar 1970, Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (ICJ Reports 1970, S. 3, Rn. 33 und 35).

IN DER ERWÄGUNG, dass die vorliegende Übereinkunft daher nur bilaterale Beziehungen zwischen **den Parteien** und damit auch Investoren aus diesen Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Vertrags über die **Energiecharta** betrifft und dass die vorliegende Übereinkunft daher nur die **Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta**, die dem Recht der Europäischen Union ■ als Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration im Sinne des Artikels 1 Nummer 3 des Vertrags über die **Energiecharta** unterliegen, berührt, den Genuss der Rechte nach dem Vertrag über die **Energiecharta** durch die anderen **Vertragsparteien** dieses Vertrags und die Erfüllung ihrer Pflichten aber unberührt lässt,

UNTER HINWEIS darauf, dass die **Parteien** die ■ Vertragsparteien des Vertrags über die **Energiecharta** von ihrer Absicht, die vorliegende Übereinkunft zu schließen, unterrichtet haben,

IN DER ERWÄGUNG, dass die **Parteien** durch den Abschluss dieser Übereinkunft und im Einklang mit ihren rechtlichen Verpflichtungen nach dem Recht der Europäischen Union ■ , aber unbeschadet ihres Rechts, als angemessen angesehene Ansprüche in Bezug auf Kosten, die ihnen als Schiedsbeklagten im Zusammenhang mit EU-internen Schiedsverfahren entstanden sind, geltend zu machen, gewährleisten, dass das Komstroy-Urteil vollständig und wirksam befolgt wird, und hervorheben, dass bestehende Schiedssprüche nicht vollstreckbar sind, dass die Schiedsgerichte zur sofortigen Beendigung anhängiger EU-interner Schiedsverfahren verpflichtet sind, dass die Schiedsinstitutionen verpflichtet sind, die Registrierung künftiger EU-interner Schiedsverfahren im Einklang mit ihren jeweiligen Befugnissen nach Artikel 36 Absatz 3 des am 18. März 1965 in Washington geschlossenen Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (im Folgenden „ICSID“) und Artikel 12 der Schiedsgerichtsordnung der Schiedsgerichtsinstitution der Stockholmer Handelskammer (im Folgenden „SCC“) abzulehnen, und dass die Schiedsgerichte verpflichtet sind festzustellen, dass es für EU-interne Schiedsverfahren, dessen Registrierung beantragt wird, keine Rechtsgrundlage gibt,

IN DEM VERSTÄNDNIS, dass die vorliegende Übereinkunft für Investor-Staat-Schiedsverfahren gilt, an denen die ■ Parteien **bei** EU-internen Streitigkeiten beteiligt sind und die auf Artikel 26 des Vertrags über die Energiecharta gestützt werden und nach einem Schiedsübereinkommen oder einer Schiedsregelung wie dem ICSID und der ICSID-Schiedsordnung, der Schiedsgerichtsordnung der Schiedsgerichtsinstitution der SCC, der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht oder im Wege eines Ad-hoc-Schiedsverfahrens durchgeführt werden, und

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Tatsache, dass die Bestimmungen der vorliegenden Übereinkunft das Recht der Europäische Kommission oder eines Mitgliedstaats unberührt lassen, nach den Artikeln 258, 259 und 260 AEUV Klage beim EuGH zu erheben —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ABSCHNITT 1

GEMEINSAMES VERSTÄNDNIS DER NICHTANWENDBARKEIT DES ARTIKELS 26 DES VERTRAGS ÜBER DIE ENERGIECHARTA ALS GRUNDLAGE FÜR EU-INTERNE SCHIEDSVERFAHREN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Übereinkunft bezeichnet der Ausdruck

1. „Vertrag über die Energiecharta“ den Vertrag über die Energiecharta, der am 17. Dezember 1994 in Lissabon unterzeichnet und mit dem Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom am 23. September 1997 im Namen der Europäischen Gemeinschaften genehmigt wurde, in seiner jeweils geltenden Fassung;
2. „EU-interne Beziehungen“ Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten ■ oder zwischen einem Mitgliedstaat und der Europäischen Union ■ ;
3. „EU-interne Schiedsverfahren“ ein Verfahren vor einem Schiedsgericht, das unter Bezugnahme auf Artikel 26 des Vertrags über die Energiecharta eingeleitet wurde, um eine Streitigkeit zwischen einem Investor eines Mitgliedstaats einerseits und einem anderen Mitgliedstaat **oder** der Europäischen Union ■ andererseits beizulegen.

Artikel 2

Gemeinsames Verständnis ■ der die Auslegung und der fortgeltenden Nichtanwendbarkeit des Artikels 26 des Vertrags über die Energiecharta und das Fehlen einer Rechtsgrundlage für EU-interne Schiedsverfahren

- (1) Die ■ **Parteien** bekräftigen hiermit zur Klarstellung, dass nach ihrem gemeinsamen Verständnis der Auslegung und der Anwendung des Vertrags über die Energiecharta Artikel 26 des genannten Vertrags nicht als Rechtsgrundlage für EU-interne Schiedsverfahren dienen kann und niemals dienen konnte.

Das in Unterabsatz 1 zum Ausdruck gebrachte Verständnis beruht auf den folgenden Elementen des Rechts der Europäischen Union:

- a) der Auslegung des Artikels 26 des Vertrags über die Energiecharta durch den EuGH dahingehend, dass diese Bestimmung als Grundlage für EU-interne Schiedsverfahren keine Anwendung findet und niemals hätte Anwendung finden sollen, und
- b) dem Vorrang des Rechts der Europäischen Union, auf den in der Erklärung Nr. 17 zur Schlussakte der Regierungskonferenz, die den Vertrag von Lissabon angenommen hat, hingewiesen wird, als Regel des Völkerrechts zur Lösung von Normkonflikten in den gegenseitigen Beziehungen der Mitgliedstaaten mit der Folge, dass Artikel 26 des Vertrags über die Energiecharta in jedem Fall nicht als Grundlage für EU-interne Schiedsverfahren Anwendung finden kann und niemals Anwendung finden konnte.

- (2) Die **■ Parteien** bekräftigen zur Klarstellung, dass sich nach ihrem gemeinsamen Verständnis infolge des Fehlens einer Rechtsgrundlage für EU-interne Schiedsverfahren nach Artikel 26 des Vertrags über die **Energiecharta** Artikel 47 Absatz 3 des Vertrags über die **Energiecharta** nicht auf diese Verfahren erstreckt und zu keinem Zeitpunkt auf sie erstrecken konnte. Daher kann Artikel 47 Absatz 3 des Vertrags über die **Energiecharta** keine Rechtswirkungen in EU-internen Beziehungen entfaltet haben, wenn ein Mitgliedstaat vor Abschluss der vorliegenden Übereinkunft vom Vertrag über die **Energiecharta** zurückgetreten ist, und würde auch dann keine Rechtswirkungen in EU-internen Beziehungen erzeugen, falls eine **■ Partei** danach vom Vertrag über die **Energiecharta** zurückträte.
- (3) Zur Klarstellung: Die **■ Parteien** sind sich darüber einig, dass nach dem in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels zum Ausdruck gebrachten gemeinsamen Verständnis und unbeschadet dieses Verständnisses Artikel 26 des Vertrags über die **Energiecharta** nicht als Grundlage für EU-interne Schiedsverfahren Anwendung findet und dass Artikel 47 Absatz 3 des Vertrags über die **Energiecharta** keine Rechtswirkungen in EU-internen Beziehungen erzeugt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 berühren nicht die Auslegung und Anwendung anderer Bestimmungen des Vertrags über die **Energiecharta**, soweit sie EU-interne Beziehungen betreffen.

ABSCHNITT 2

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 3

Verwahrer

- (1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieser Übereinkunft (im Folgenden „Verwahrer“).
- (2) Der Verwahrer notifiziert den **■ Parteien**
 - a) die Hinterlegung von Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden nach Artikel 5;
 - b) den Tag des Inkrafttretens dieser Übereinkunft nach Artikel 6 Absatz 1;
 - c) den Tag des Inkrafttretens dieser Übereinkunft für jede **■ Partei** nach Artikel 6 Absatz 2.
- (3) Der Verwahrer veröffentlicht diese Übereinkunft im *Amtsblatt der Europäischen Union* und notifiziert dem Verwahrer des Vertrags über die *Energiecharta* sowie dem Sekretariat der *Energiecharta* ihre Annahme und ihr Inkrafttreten.
- (4) Der **Verwahrer ersucht den Verwahrer des Vertrags über die *Energiecharta***, diese Übereinkunft den anderen Vertragsparteien des Vertrags über die *Energiecharta* zu notifizieren.
- (5) Diese Übereinkunft wird nach ihrem Inkrafttreten vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 4

Vorbehalte

Vorbehalte zu dieser Übereinkunft sind nicht zulässig.

Artikel 5

Ratifikation, Genehmigung oder Annahme

Diese Übereinkunft bedarf der Ratifikation, Genehmigung oder Annahme.

Die **■ Parteien** hinterlegen ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden beim Verwahrer.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Übereinkunft tritt 30 Kalendertage nach dem Tag in Kraft, an dem der Verwahrer die zweite Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunde erhalten hat.
- (2) Für jede **■ Partei**, die diese Übereinkunft nach ihrem Inkrafttreten gemäß Absatz 1 ratifiziert, genehmigt oder annimmt, tritt sie 30 Kalendertage nach dem Tag in Kraft, an dem diese **■ Partei** ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunde hinterlegt hat.

Artikel 7

Verbindlicher Wortlaut

Diese Übereinkunft ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird im Archiv des Verwahrers hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterschrieben.

Geschehen zu ... am ...

Für das Königreich Belgien,

Für die Republik Bulgarien,

Für die Tschechische Republik,

Für das Königreich Dänemark,

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für die Republik Estland,

Für Irland,

Für die Hellenische Republik,

Für das Königreich Spanien

Für die Französische Republik

Für die Republik Kroatien

Für die Italienische Republik

Für die Republik Zypern,

Für die Republik Lettland,

Für die Republik Litauen,
Für das Großherzogtum Luxemburg,
Für die Republik Malta,
Für das Königreich der Niederlande,
Für die Republik Österreich,
Für die Republik Polen,
Für die Portugiesische Republik,
Für Rumänien,
Für die Republik Slowenien,
Für die Slowakische Republik,
Für die Republik Finnland,
Für das Königreich Schweden und
Für die Europäische Union



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0117

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr vom 29. Juni 2022

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2025 zu dem Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr vom 29. Juni 2022 (16072/2024 – C10-0226/2024 – 2024/0290(NLE))
(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (16072/2024),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr vom 29. Juni 2022 (10783/2024),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 91 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0226/2024),
 - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A10-0102/2025),
1. gibt ihre Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Ukraine zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0118

Beendigung des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Beendigung des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) (05673/2025 – C10-0012/2025 – 2024/0245(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05673/2025),
- unter Hinweis auf das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT)¹,
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0012/2025),
- unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 17. Juni 2025² zu dem Entwurf eines Beschlusses,
- gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0089/2025),

¹ ABl. L 92 vom 6.4.2011, S. 4, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_international/2011/201/oj.

² Angenommene Texte, P10_TA(2025)0119.

1. gibt seine Zustimmung zur Beendigung des Abkommens;
2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kamerun zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0119

Kündigung des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (EntschlieÙung)

Nichtlegislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2025 zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Kündigung des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) (05673/2025 – C10-0012/2025 – 2024/0245M(NLE))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 2. Oktober 2024 für einen Beschluss des Rates über die Kündigung des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holz und Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) (COM(2024)0446),
- unter Hinweis auf den Beschluss des Rates über die Kündigung des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) (05673/2025),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0012/2025),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT)¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die

¹ ABl. L 92 vom 6.4.2011, S. 4. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2011/201/oj.

Europäische Gemeinschaft²,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen³ (EU-Holzverordnung),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010⁴ (EU-Verordnung über Entwaldung),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2020 zu der Rolle der EU beim Schutz und der Wiederherstellung der Wälder in der Welt⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung⁷,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris und den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal zur Eindämmung und Umkehr des Naturverlusts,
- unter Hinweis auf das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits⁸,
- unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs von Glasgow zu Wäldern und Landnutzung,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 17. Juni 2025⁹ zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
- gestützt auf Artikel 107 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

² ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/2173/oj>.

³ ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/995/oj>.

⁴ ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1115/oj>.

⁵ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.

⁶ ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 10.

⁷ ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 175.

⁸ OJ L, 2023/2862, 28.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2023/2862/oj.

⁹ Angenommene Texte, P10_TA(2025)0118.

- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0094/2025),
- A. in der Erwägung, dass das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) am 1. Dezember 2011 in Kraft getreten und eines der ersten Abkommen dieser Art, das abgeschlossen wurde, ist; in der Erwägung, dass das Ziel des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens darin besteht, einen Rahmen für Rechtsvorschriften, Systeme, Kontrollen und Überprüfungsverfahren zu schaffen, mit dem sichergestellt werden soll, dass alle Holzausfuhren aus Kamerun in den EU-Markt rechtmäßig erworben, geschlagen, befördert und exportiert wurden;
 - B. in der Erwägung, dass es in Kamerun über 18 Millionen Hektar Wald gibt, der etwa 40 % seines Staatsgebiets ausmacht; in der Erwägung, dass Kamerun der größte Exporteur von tropischer Harthölzer in die EU ist; in der Erwägung, dass illegaler Holzeinschlag und die Umwandlung von Wäldern, die durch eine schlechte Politikgestaltung im Forstsektor ermöglicht und durch den Handel befördert werden, zu einem großen Teil für die Entwaldung in Kamerun verantwortlich sind; in der Erwägung, dass von 2011 bis 2022 eine Waldfläche von 900 000 Hektar verlorengegangen ist, was einem Verlust an fünf Prozent der Waldfläche des Landes in diesem Zeitraum entspricht;
 - C. in der Erwägung, dass fast die Hälfte der Gesamtausfuhren aus Kamerun auf europäische Märkte gelenkt wird, wobei Holz nach Erdöl und Kakao das dritt wichtigste Erzeugnis des Landes ist; in der Erwägung, dass jedoch all diese Wirtschaftszweige generell zur Entwaldung beitragen und dass ihr Wachstum ein zentraler Bestandteil der nationalen Entwicklungsstrategie Kameruns für den Zeitraum 2020-2030 ist;
 - D. in der Erwägung, dass alle Lieferungen von Holzprodukten aus Kamerun, die für den EU-Markt bestimmt sind, der EU-Holzverordnung (EUTR) entsprechen sollten, nach der die Marktteilnehmer zur Durchführung von Sorgfaltsprüfungen verpflichtet sind, um sicherzustellen, dass die Holzprodukte, die sie auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, legal sind; in der Erwägung, dass Kamerun seit 2015 ein Legalitätssicherungssystem für Holz (TLAS) entwickelt, wie im Freiwilligen Partnerschaftsabkommen gefordert; in der Erwägung, dass Kamerun das TLAS bislang noch nicht vollständig eingeführt hat und daher nicht für eine FLEGT-Genehmigung in Frage kommt; in der Erwägung, dass das TLAS auf einer Legalitätsdefinition, der Kontrolle der Lieferkette, der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen, der FLEGT-Genehmigung und einer unabhängigen Prüfung basiert; in der Erwägung, dass dieses Legalitätssicherungssystem noch nicht einsatzbereit ist;
 - E. in der Erwägung, dass der Zweck und der erwartete Nutzen der Freiwilligen Partnerschaftsabkommen über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor mehr als nur die Erleichterung des Handels mit legalem Holz umfassen, da sie auch systemische Veränderungen in der Forstverwaltung, der Rechtsdurchsetzung, der Transparenz und der Inklusion verschiedener Interessengruppen, darunter indigene und lokale Gemeinschaften sowie Organisationen der Zivilgesellschaft, in den politischen Entscheidungsprozess bewirken sollen;

- F. in der Erwägung, dass das FLEGT-Genehmigungssystem, das integraler Bestandteil des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens ist, voraussichtlich innerhalb von fünf Jahren nach der Reform des Rechtsrahmens eingeführt werden sollte; in der Erwägung, dass dieses Genehmigungssystem noch nicht eingeführt worden ist, was bedeutet, dass das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Kamerun bislang nicht in Kraft ist; in der Erwägung, dass das von der französischen Entwicklungsagentur (AFD) koordinierte EU-Programm für Freiwillige Partnerschaftsabkommen über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor in Kamerun nicht wie geplant für den Zeitraum 2021–2025 umgesetzt wurde;
- G. in der Erwägung, dass die im Jahr 2008 eingeleitete Reform der Forstwirtschaft mit dem Ziel, das Forstgesetz von 1994 zu überarbeiten, im Juli 2024 mit der Veröffentlichung des neuen Forstgesetzes abgeschlossen wurde; in der Erwägung, dass der illegale Holzeinschlag zum Teil auf der Grundlage von Einschlagskonzessionen von geringem Umfang („ventes de coupe“) erfolgt, bei denen keine Bewirtschaftungspläne erforderlich sind und die im Vergleich zur Aufsicht über Großkonzessionen schwieriger zu kontrollieren sind; in der Erwägung, dass die nationalen Kontrollsysteme wegen Korruption und unzureichender Mittel noch nicht einsatzbereit sind, weshalb die Fähigkeiten zur Durchsetzung und die entsprechende Politikgestaltung immer noch schwach mangelhaft sind und illegaler und nicht nachhaltiger Holzeinschlag weiterhin möglich ist,
- H. in der Erwägung, dass die Entwicklung des Moduls zur Überprüfung der Legalität noch aussteht, und die bisher geringen Fortschritte von keiner unabhängigen Stelle geprüft worden sind, was dem Ganzen mehr Glaubwürdigkeit verleihen würde;
- I. in der Erwägung, dass die Republik Kamerun in den vergangenen zehn Jahren nicht in der Lage gewesen ist, ihren Verpflichtungen aus dem Freiwilligen Partnerschaftsabkommen vollständig nachzukommen, und dass sich die Verwaltung des Forstsektors trotz des Bestehens des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens verschlechtert hat;
- J. in der Erwägung, dass sich die Holzausfuhren auf die asiatischen Märkte, vor allem nach China und Vietnam, verlagert haben, wodurch sich der wirtschaftliche Anreiz des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens verringert und folglich die Bedeutung der FLEGT-Genehmigung abgenommen hat; in der Erwägung, dass Vietnam (nach China) zum zweitgrößten Markt für Holz aus Kamerun geworden ist und Kamerun zum Hauptlieferanten von Tropenholz nach Vietnam geworden ist, aus 25 % des von 2016 bis 2019 eingeführten Holzes aus dem afrikanischen Land stammen; in der Erwägung, dass ein großer Teil der Holzhandelsströme auf illegalen Holzeinschlag zurückzuführen ist, wodurch Kameruns Regierung Einnahmen entgehen und lokale Gemeinschaften um die ihnen zustehenden Vorteile gebracht werden; in der Erwägung, dass die USA und die EU Gespräche zwischen Kamerun und Vietnam über den Abschluss einer Vereinbarung unterstützt haben, mit der die Transparenz des Holzhandels zwischen beiden Ländern verbessert werden soll; in der Erwägung, dass Transparenz und Rückverfolgbarkeit im Holzhandel für die Glaubwürdigkeit von Legalitätssicherungssystemen von wesentlicher Bedeutung sind; in der Erwägung, dass die EU in diesem Zusammenhang die Partnerländer weiterhin dazu anhalten sollte, die Einfuhrkontrollen zu verstärken und sicherzustellen, dass das von dort stammende Holz den rechtlichen Anforderungen im Rahmen nationaler Regelungen und Freiwilliger Partnerschaftsabkommens entspricht;

- K. in der Erwägung, dass das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen Kamerun und der EU im Jahr 2011 in Kraft getreten ist; in der Erwägung, dass der Prozess des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens trotz der anfänglichen positiven Folgen für die Rechtsreform, die Beteiligung unterschiedlicher Interessenträger, den Zugang zu Informationen und die Transparenz im Jahr 2018 zum Stillstand gekommen ist; in der Erwägung, dass die Vertragsparteien 2023 vereinbart haben, eine gemeinsame Überprüfung des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens durchzuführen, und der daraus resultierende Bericht vier Optionen für die nächsten Schritte enthält, von denen eine die einvernehmliche Kündigung des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens ist; in der Erwägung, dass dieser Bericht erst veröffentlicht wurde, nachdem die Kommission dem Rat den Beschluss über die Kündigung mitgeteilt hatte; in der Erwägung, dass die Kommission einseitig dazu aufgerufen hat, die Partnerschaft zu kündigen;
- L. in der Erwägung, dass zu den wichtigsten Ausfuhren aus Zentralafrika in die EU Holz, Kakao und tropische Früchte gehören; in der Erwägung, dass die EU und die Republik Kamerun 2009 ein vorläufiges Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) unterzeichnet haben, das als Interimsvereinbarung in Kraft bleibt, während die Verhandlungen über ein umfassendes regionales WPA für Zentralafrika noch laufen; in der Erwägung, dass die künftige Zusammenarbeit zwischen der EU und Kamerun darauf abzielen sollte, die handelspolitischen Instrumente mit den Nachhaltigkeitszielen in Einklang zu bringen, insbesondere im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung, um Kohärenz, gegenseitigen Nutzen und Berechenbarkeit für die Akteure auf beiden Seiten zu fördern;
- M. in der Erwägung, dass das Freiwillige Partnerschaftsabkommen stillschweigend alle sieben Jahre verlängert wird, es sei denn, dass eine Vertragspartei das Abkommen beendet, indem sie die andere Vertragspartei mindestens zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer darüber unterrichtet; in der Erwägung, dass jede Vertragspartei das Freiwillige Partnerschaftsabkommen jederzeit mittels Benachrichtigung der anderen Partei kündigen kann; in der Erwägung, dass das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwölf Monate nach dieser Benachrichtigung beendet wird;
- N. in der Erwägung, dass die Fortsetzung des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens die Glaubwürdigkeit der EU als weltweiter Vorreiter auf dem Gebiet des Schutzes der Wälder, der nachhaltigen und multifunktionalen Agroforstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Landschaftspflege, des Schutzes der biologischen Vielfalt, der lokalen ländlichen Wirtschaft und der Menschenrechtsstandards wie auch die Integrität der Freiwilligen Partnerschaftsabkommen als Handelsinstrumente der EU beeinträchtigen könnte; in der Erwägung, dass die einseitige Kündigung des Abkommens auch das Ansehen der EU als verlässlicher Akteur in der Forstwirtschaft und dem Waldschutz beeinträchtigen könnte;
- O. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung vom 7. November 2024 über einen strategischen Rahmen für internationale Zusammenarbeit vorschlägt, dass Waldpartnerschaften auf Freiwilligen Partnerschaftsabkommen aufbauen oder diese sogar ersetzen könnten; in der Erwägung, dass sich die Freiwilligen Partnerschaftsabkommen trotz der Herausforderungen als Schlüsselinstrument für die Schaffung der Grundlagen für ein besseres politisches Handeln im Forstsektor erwiesen haben; in der Erwägung, dass Freiwillige Partnerschaftsabkommen rechtsverbindliche Abkommen sind, die durch Waldpartnerschaften ergänzt werden können; in der Erwägung, dass es an Informationen über die Wirkung bestehender

Waldpartnerschaften hinsichtlich einer Verbesserung der Regierungsführung mangelt; in der Erwägung, dass die Kommission das Parlament nicht über die Kriterien für ihr Eingehen von Waldpartnerschaften unterrichtet hat; in der Erwägung, dass die Kommission es bereits in der Vergangenheit versäumt hat, das Parlament vor der Ausarbeitung von Partnerschaften mit Drittländern einzubeziehen; betont, dass sich die EU weiterhin nachdrücklich für andere geltende Freiwillige Partnerschaftsabkommen einsetzen muss;

- P. in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit der EU in Bezug auf den Schutz der biologischen Vielfalt und die Bekämpfung der Entwaldung durch eine Abkehr vom Modell des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens hin zu stärker auf Bodenschätze ausgerichtete Abkommen wie Rohstoffpartnerschaften oder unverbindliche Absichtserklärungen untergraben wird;
- Q. in der Erwägung, dass die Zivilgesellschaft in Kamerun zunehmend mit Feindseligkeit und einem schrumpfenden Handlungsspielraum konfrontiert ist; in der Erwägung, dass im Forstsektor tätige nichtstaatliche Organisationen durch ein Rundschreiben vom 13. August 2024 verpflichtet worden sind, eine Vereinbarung mit dem Ministerium für Forstwirtschaft und Wildressourcen zu unterzeichnen;
1. hebt hervor, dass Entwaldung und Waldschädigung enorme ökologische Probleme bereiten und zu den Hauptursachen für den Klimawandel und den Verlust an Artenvielfalt gehören und gleichzeitig erhebliche negative soziale und wirtschaftliche Auswirkungen auf die Erzeugergemeinschaften und-länder, insbesondere auf die schutzbedürftigeren Teile der Gesellschaft und Bevölkerungsgruppen wie indigene Gemeinschaften, haben;
 2. betont, dass die durch Entwaldung verursachten Umweltschäden äußerst negative soziale und wirtschaftliche Folgen für die in der Forstwirtschaft tätigen Gemeinschaften haben werden;
 3. weist darauf hin, dass im Nachfolgeabkommen zum Cotonou-Abkommen¹⁰ zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten bekräftigt wird, dass die Vertragsparteien einen Ansatz unter Einbeziehung verschiedenster Interessenträger fördern müssen, mit dem die aktive Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren, einschließlich Parlamenten, Kommunalbehörden, der Zivilgesellschaft und des privaten Sektors, im Rahmen eines partnerschaftlichen Dialogs und der Zusammenarbeit ermöglicht wird; weist ferner darauf hin, dass ein inklusiver partnerschaftlicher Dialog und Maßnahmen, die auf die Besonderheiten der Vertragsparteien zugeschnitten sind, die wichtigsten Instrumente sind, um diese Ziele zu erreichen, und dass ein hohes Maß an Umweltschutz erforderlich ist, wobei gleichzeitig die Verpflichtung besteht, Entwaldung und Waldschädigung zum Schutz der Ökosysteme sowie schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen und indigener Gemeinschaften, zur Erhaltung der Artenvielfalt und im Sinne des Klimaschutzes zu stoppen;

¹⁰ Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (ABl. L, 2023/2862, 28.12.2023), ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj).

4. weist darauf hin, dass zur Verwirklichung der in der Agenda der Vereinten Nationen 2030 für nachhaltige Entwicklung, im Übereinkommen von Paris und im Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal zur Eindämmung und Umkehr des Naturverlusts festgelegten Ziele eine nachhaltige und inklusive Forstwirtschaft und eine entsprechende Politikgestaltung von wesentlicher Bedeutung sind;
5. weist darauf hin, dass die EU und Kamerun in der Erklärung der Staats- und Regierungschefs von Glasgow zu Wäldern und Landnutzung ihre Entschlossenheit bekräftigt haben, den Waldverlust und die Bodendegradation bis 2030 zu stoppen und diese Entwicklung umzukehren;
6. weist erneut auf die Bemühungen von Team Europa hin, politische Stabilität und wirtschaftliche Entwicklung durch eine nachhaltige und widerstandsfähige territoriale Entwicklung als Reaktion auf den Klimawandel zu fördern;
7. betont, dass die Strategie Global Gateway Kamerun bei der Förderung einer nachhaltigen, inklusiven und grünen Entwicklung in seinem gesamten Hoheitsgebiet unterstützen sollte;
8. weist darauf hin, dass der Handel ein Motor für inklusives Wirtschaftswachstum und Armutsminderung ist, der zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt; ist der Auffassung, dass das Freiwillige Partnerschaftsabkommen sowohl für die EU als auch für ihre Partnerländer einen wichtigen Rechtsrahmen bieten, dafür aber ein fruchtbarer Dialog zwischen den verschiedenen Interessenträgern und eine gute Zusammenarbeit und entsprechende Bemühungen der beteiligten Länder notwendig sind; weist darauf hin, dass das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Kamerun in seiner Anfangsphase zu konkreten Verbesserungen geführt hat, unter anderem in Bezug auf die Beteiligung der Interessenträger und den Zugang zu Informationen, und dass die Fortschritte in den vergangenen zehn Jahren jedoch bedauerlicherweise zum Stillstand gekommen sind; bedauert die mangelnden Fortschritte bei der Umsetzung des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens mit Kamerun, insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung, Transparenz und Nachprüfbarkeit der Erfüllung der Verpflichtungen, und ist zutiefst besorgt über die anhaltende Entwaldung und Waldschädigung nicht nur durch illegalen Holzeinschlag, sondern auch durch andere wesentliche Ursachen der Entwaldung, wie die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftliche Nutzflächen und den Bergbau;
9. betont, dass die EU und ihre Partnerländer bei der Bekämpfung der Ursachen der Entwaldung, wie z. B. schwache Regierungsführung, unwirksame Rechtsdurchsetzung, unsichere Landbesitzverhältnisse, fehlender Zugang zu Finanzmitteln, schrumpfender zivilgesellschaftlicher Raum und Korruption, gemeinsame Bewertungen durchführen müssen, die auf der sinnvollen Einbeziehung einschlägiger Interessenträger wie indigener Völker und lokaler Gemeinschaften beruhen, damit Hindernisse bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften in Bezug auf Transparenz und Rückverfolgbarkeit aus dem Weg geräumt werden;
10. betont, dass ein solides und glaubwürdiges Legalitätssicherungssystem für Holz (TLAS) zu mehr Rechtssicherheit, vereinfachten Kontrollen und transparenteren Verfahren führt und dadurch informelle Zahlungen und Korruption unterbunden und gleichzeitig die Einnahmen sowohl für die Gemeinschaften als auch für den Staat gesteigert werden;

11. betont, dass es wichtig ist, die Zivilgesellschaft und die lokalen Behörden in Entscheidungsprozesse einzubeziehen, die Vorteile mit den lokalen Gemeinschaften zu teilen und die Sicherheit und Rechenschaftspflicht zu stärken;
12. bedauert, dass das rechtsverbindliche Freiwillige Partnerschaftsabkommen mit Kamerun aufgekündigt werden muss; stimmt mit der Kommission darin überein, dass dies angesichts der Mängel des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens derzeit die beste politische Option ist, und betont, dass die Kommission weiterhin mit der Regierung Kameruns im Bereich der Forstwirtschaft zusammenarbeiten muss; ist besorgt über die Auswirkungen der Kündigung des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens auf die diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Kamerun und der EU und auf die Fähigkeit der EU, künftig sinnvolle Partnerschaften mit dem Land einzugehen; weist auf die potenziellen negativen Auswirkungen auf den zivilgesellschaftlichen Raum hin, da das Freiwillige Partnerschaftsabkommen den Dialog zwischen der Regierung Kameruns und der Zivilgesellschaft erleichterte; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen dieses Beschlusses auf europäische Unternehmen, die in Kamerun tätig sind oder Rohstoffe von dort beziehen, zu bewerten und Unterstützungsmechanismen zu erkunden, mit denen man verantwortungsvolle Handelskanäle erhalten und die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sicherstellen kann;
13. betont, dass die EU nach wie vor ein engagierter Partner Kameruns ist, wenn es darum geht, das Wirtschaftswachstum und die umfassende menschliche Entwicklung zu fördern; fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, einen Dialog mit den staatlichen Stellen Kameruns zu führen, um Möglichkeiten für eine konstruktive Zusammenarbeit auf der Grundlage der Bereiche von beiderseitigem Interesse auszuloten, den illegalen Holzeinschlag zu bekämpfen, den Waldschutz zu unterstützen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Handel zu fördern;
14. stellt mit Besorgnis fest, dass sich Kamerun im Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) auf Platz 140 von 180 Ländern befindet; fordert die Regierung Kameruns nachdrücklich auf, darauf hinzuarbeiten, der weitverbreiteten Korruption ein Ende zu setzen und sich in Zusammenarbeit mit anderen Behörden mit anderen Faktoren zu beschäftigen, die den illegalen Holzeinschlag und die Waldschädigung begünstigen, und zwar mit einem besonderen Augenmerk auf den Zoll; betont, wie wichtig es ist, die Menschenrechte, die Arbeitnehmerrechte und die Rechte indigener Völker zu schützen, insbesondere indem bei der Beschaffung von Waren und Produkten für den EU-Markt der Grundsatz der freien, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung unter allen Umständen geachtet wird; fordert in diesem Zusammenhang die lokalen Gebietskörperschaften auf, Kindern und indigenen Gemeinschaften besonderen Schutz zu bieten; betont, dass die Akteure der Zivilgesellschaft über den erforderlichen Spielraum und die notwendigen Möglichkeiten verfügen müssen, mit staatlichen Akteuren zusammenzuarbeiten;
15. betont, dass die gemeinsamen Konsultationen mit den lokalen Behörden in Kamerun intensiviert werden sollten, damit positive Veränderungen vorangetrieben werden und die Glaubwürdigkeit der lokalen Verwaltung gestärkt wird;
16. betont, dass Länder auf der ganzen Welt, die über gesetzlich geregelte Einfuhrmärkte für legales Holz verfügen oder dies anstreben, von einer Zusammenarbeit und, soweit möglich, von der gegenseitigen Anerkennung ihrer Vorschriften und Systeme, wie z. B.

die FLEGT und Freiwilligen Partnerschaftsabkommen der EU, profitieren würden; betont, dass internationale Normen wirksamer wären und für langfristige Rechtssicherheit für Unternehmen und Verbraucher sorgen würden;

17. erkennt die Mängel der bestehenden Zonenregelung in der Forstwirtschaft an; erkennt an, dass Waldbewirtschaftungspläne, mit denen die Nachhaltigkeit sichergestellt werden soll, aufgrund von Korruption und schwacher Verwaltung weitgehend gescheitert sind; fordert eine erneuerte Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Partnerländern, um neue Verfahren und Steuerungsmechanismen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu entwickeln;
18. fordert die Kommission auf, im Rahmen eines engen Dialogs mit Kamerun alternative Möglichkeiten zu erkunden, wie die Legalität von Holzprodukten aus Kamerun sichergestellt und das Problem des illegalen Holzeinschlags angemessen angegangen werden kann; ist der Ansicht, dass eine Waldpartnerschaft, wie sie in der EU-Entwaldungsverordnung dargelegt ist, eine mögliche Option für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Kamerun sein könnte; betont, wie wichtig es ist, vor der Aufnahme von Verhandlungen über eine Waldpartnerschaft eine gründliche und unabhängige Analyse des politischen Handelns im Forstsektor und der Handelstrends in Kamerun auf der Grundlage bestehender Bewertungen vorzunehmen; betont, dass potenzielle künftige Partnerschaften im Rahmen eines offenen, transparenten, inklusiven und diskriminierungsfreien Beratungsprozesses entwickelt werden müssten, an dem die Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, lokale und internationale nichtstaatliche Organisationen, der private Sektor, einschließlich Kleinstunternehmen und anderer kleiner und mittlerer Unternehmen, Kommunalbehörden, lokale und indigene Gemeinschaften und Landwirte, in sinnvoller Weise beteiligt sind, damit sie wirksam sein können; betont, dass die Beendigung der Straflosigkeit im Forstsektor ein Eckpfeiler dieses Prozesses ist, was sowohl den Schutz von Umweltschützern als auch ein wirksames System zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen notwendig macht; fordert die EU auf, Kamerun weiterhin zu unterstützen und einen Dialog mit dem Land zu führen, um die Herausforderungen, die sich aus der Entwaldung ergeben, im Geiste einer gleichberechtigten Partnerschaft anzugehen und eine nachhaltige und inklusive Entwicklung in seinem gesamten Hoheitsgebiet zu fördern, unter anderem durch die Einrichtung robuster und transformativer Systeme zur Rückverfolgbarkeit von Holz, die erforderlich sind, um den wachsenden Anforderungen der Verbrauchermarktvorschriften weltweit gerecht zu werden, sei es im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung oder anderer ausländischer Rechtsvorschriften;
19. betont, wie wichtig die parlamentarische Kontrolle und Überwachung des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens durch den Ausschuss für internationalen Handel des Parlaments ist; betont, dass das Parlament bei der Bewertung der Umsetzung der bestehenden Freiwilligen Partnerschaftsabkommen sowie der Aushandlung, Unterzeichnung und Umsetzung künftiger Waldpartnerschaften in sinnvoller Weise und rechtzeitig einbezogen werden muss; betont, dass dazu auch Konsultationen mit Organisationen der Zivilgesellschaft, mit dem privaten Sektor und insbesondere mit indigenen Gemeinschaften, Umweltschützern, Menschenrechtsverteidigern und Gewerkschaften gehören müssen; fordert die Kommission auf, dem Parlament regelmäßig über die Umsetzung der freiwilligen Partnerschaftsabkommen und Waldpartnerschaften Bericht zu erstatten, und zwar auch über die Tätigkeit der gemeinsamen Ausschüsse für die Umsetzung und über die in den kommenden Jahren zu verfolgenden Strategien; betont, dass eine eingehende diagnostische und unabhängige

Bewertung der Politikgestaltung im Forstsektor in Kamerun erforderlich ist und dass die einschlägigen Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Prozess des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens in jede künftige Waldpartnerschaft einbezogen werden müssen;

20. hebt hervor, dass ungeachtet der beispiellosen einseitigen Kündigung des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens mit Kamerun solche Abkommen sowohl für die EU als auch für ihre Partnerländer weiterhin einen wichtigen Rechtsrahmen bieten, der durch die gute Zusammenarbeit und entsprechende Bemühungen der beteiligten Länder ermöglicht wird; hebt hervor, betont, dass sich die EU weiterhin uneingeschränkt für geltende Freiwillige Partnerschaftsabkommen einsetzen sollte und dass neue Freiwillige Partnerschaftsabkommen mit weiteren Partnern vorangebracht werden sollten, da sie eine entscheidende Rolle spielen, wenn es darum geht, eine transparente und rechenschaftspflichtige Waldbewirtschaftung zu ermöglichen, die Ursachen des illegalen Holzeinschlags anzugehen, den Klimaschutz voranzutreiben, die Landbesitzrechte der lokalen Bevölkerung zu stärken und ein Instrument für die Einbeziehung der Zivilgesellschaft und vom Wald abhängigen Bevölkerungsgruppen in Entscheidungsprozesse bereitzustellen;
21. fordert die Kommission auf, bei der Zusammenarbeit mit Kamerun und der gesamten zentralafrikanischen Region für Kohärenz zwischen den Handels- und Nachhaltigkeitsrahmen der EU zu sorgen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Anforderungen und Ziele der EU-Entwaldungsverordnung und der damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften im Rahmen der laufenden Verhandlungen über ein umfassendes regionales Wirtschaftspartnerschaftsabkommen angemessen berücksichtigt werden; betont, wie wichtig es ist, den Partnerländern technische Hilfe und regulatorische Leitlinien zur Verfügung zu stellen und damit dazu beizutragen, die Handelspraktiken mit Umweltstandards in Einklang zu bringen, insbesondere in Bereichen wie Holz, Kakao und Landwirtschaft in den Tropen;
22. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Republik Kamerun und allen am Prozess des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens beteiligte Akteure zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0128

Umsetzungsbericht über die Aufbau- und Resilienzfazilität

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2025 zu der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität (2024/2085(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹ (im Folgenden „ARF-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG² (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union³ (im Folgenden „Konditionalitätsverordnung“),
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027⁴ (im Folgenden „MFR-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/435/oj>.

³ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj>.

⁴ ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

Eigenmittel⁵ (im Folgenden „IIV“),

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union⁶ (im Folgenden „Haushaltsordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241⁷,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juni 2022 zur Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität⁹,
- unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Kommission vom 22. Juli 2024 mit dem Titel „Leitlinien zu Aufbau- und Resilienzplänen“¹⁰,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. Februar 2024 zum Thema „Stärkung der EU durch ehrgeizige Reformen und Investitionen“ (COM(2024)0082),
- unter Hinweis auf den dritten Jahresbericht der Kommission vom 10. Oktober 2024 über die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität (COM(2024)0474),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs vom 10. Oktober 2024 über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zusammen mit den Antworten der Organe,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht 13/2024 des Rechnungshofs vom 2. September 2024 mit dem Titel „Ausschöpfung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität: Fortschritte mit Verzögerungen und weiterhin Risiken in Bezug auf den Abschluss der Maßnahmen und somit die Erreichung der Ziele der Fazilität“, den Sonderbericht 14/2024 des Rechnungshofs vom 11. September 2024 mit dem Titel „Ökologischer Wandel: Beitrag der Aufbau- und Resilienzfazilität ist unklar“ und den Sonderbericht 22/2024 des Rechnungshofs vom 21. Oktober 2024 mit dem Titel „Doppelfinanzierung aus dem EU-Haushalt: Den Kontrollsystemen fehlen entscheidende Elemente zur Minderung des erhöhten Risikos, das sich aus dem ARF-Modell einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung ergibt“,

⁵ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

⁶ ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

⁷ ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>.

⁸ ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>.

⁹ ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 42.

¹⁰ ABl. C, C/2024/4618, 22.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4618/oj>.

- unter Hinweis auf die Studie vom Dezember 2023 zur Stützung der Halbzeitbewertung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit,
 - unter Hinweis auf den am 3. März 2025 veröffentlichten Jahresbericht 2024 der Europäischen Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“),
 - unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom September 2024 über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit (im Folgenden „Draghi-Bericht“),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Oktober 2024 mit dem Titel „Halbzeitüberprüfung des Europäischen Aufbauplans für die Zeit nach der COVID-19-Krise (Aufbau- und Resilienzfähigkeit)“¹¹,
 - unter Hinweis auf die im Aufbau- und Resilienzscoreboard (ARF-Scoreboard) veröffentlichten Informationen,
 - unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 20. November 2024 über den Bericht von 2024 über die Verwendung der Erlöse aus grünen NextGenerationEU-Anleihen und ihre Wirkung (SWD(2024)0275),
 - unter Hinweis auf seine internen Untersuchungen, eingehenden Analysen und Briefings im Zusammenhang mit der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit¹²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2024 zur Lage in Ungarn und den eingefrorenen EU-Geldern¹³,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung gemäß Artikel 59 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0098/2025),
- A. in der Erwägung, dass die Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARF) geschaffen wurde, um die europäischen Volkswirtschaften und Gesellschaften angesichts der beispiellosen Krisen in den Jahren 2019 und 2022 nachhaltiger und widerstandsfähiger zu machen und besser zu rüsten, indem sie die Mitgliedstaaten bei der Finanzierung strategischer

¹¹ ABl. C, C/2024/7057, 4.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/7057/oj>.

¹² Europäisches Parlament, Think Tank
<https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/research/advanced-search?textualSearch=RRF&startDate=01%2F07%2F2019&endDate=&sort=RELEVANCE>.

¹³ ABl. C, C/2024/5742, 17.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5742/oj>.

Investitionen und bei der Umsetzung von Reformen unterstützt;

- B. in der Erwägung, dass die Reformen und Investitionen im Rahmen der ARF dazu beitragen, die EU widerstandsfähiger und unabhängiger zu machen, indem sie eine Diversifizierung der wichtigsten Lieferketten bewirken und so zur Stärkung der strategischen Autonomie der EU führen; in der Erwägung, dass Reformen und Investitionen im Rahmen der ARF ferner einen europäischen Mehrwert generieren;
- C. in der Erwägung, dass durch die ARF sowie andere EU-Fonds wie das Europäische Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage dazu beigetragen wurde, die Arbeitsmärkte vor den drohenden langfristigen Schäden infolge des doppelten wirtschaftlichen Schocks der Pandemie und der Energiekrise zu schützen;
- D. in der Erwägung, dass die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) nicht für die ARF-Ausgaben gelten und die Anleiheerlöse externe zweckgebundene Einnahmen darstellen; in der Erwägung, dass das Parlament bedauert, dass sie nicht Teil des Haushaltsverfahrens sind; in der Erwägung, dass die Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage des in der Haushaltsordnung verankerten Grundsatzes der Transparenz wissen sollten, wie und zu welchen Zwecken die EU Mittel ausgibt;
- E. in der Erwägung, dass aufgrund der Tatsache, dass bei der Einführung neuer Eigenmittel in der EU keine Fortschritte erzielt wurden und die Tragfähigkeit des Tilgungsplans der EU sichergestellt werden muss, eine klare und zuverlässige langfristige Finanzierungsstrategie von entscheidender Bedeutung ist, um Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen, ohne dabei schwierige Kompromisse im EU-Haushalt zu erzwingen, die künftige Investitionen und politische Prioritäten beeinträchtigen könnten; in der Erwägung, dass weitere Diskussionen und konkrete finanzielle Lösungen erforderlich sein werden, um die langfristige Tragfähigkeit des Schuldentilgungsplans der EU sicherzustellen;
- F. in der Erwägung, dass die Anleihekosten für NextGenerationEU (NGEU) aus dem EU-Haushalt bestritten werden müssen und die tatsächlichen Kosten die Projektionen von 2020 aufgrund der hohen Zinssätze bei weitem übersteigen; in der Erwägung, dass sich die Gesamtkosten für die Rückzahlung von NGEU-Kapital und -Zinsen ab dem Jahr 2028 voraussichtlich auf etwa 25-30 Mrd. EUR pro Jahr belaufen werden, was 15-20 % des Jahreshaushalts von 2025 entspricht; in der Erwägung, dass das Parlament darauf bestanden hat, dass die Refinanzierungskosten über die Obergrenzen des MFR hinausgehen; in der Erwägung, dass während der Überarbeitung des MFR im Jahr 2024 ein dreistufiger „Kaskadenmechanismus“, einschließlich eines neuen speziellen Aufbauinstruments, eingeführt wurde, um die erheblichen Kostenüberschreitungen infolge der Mittelaufnahme im Rahmen von NGEU in Zusammenhang mit tiefgreifenden Veränderungen der Marktbedingungen zu decken; in der Erwägung, dass während des Haushaltsverfahrens 2025 vereinbart wurde, eine jährliche Zielvorgabe von 50:50 einzuhalten, d. h. die Überschreitungskosten zu gleichen Teilen aus der Aufhebungskomponente des speziellen Aufbauinstruments und aus dem Flexibilitätsinstrument zu finanzieren;
- G. in der Erwägung, dass die zur Finanzierung der ARF ausgegebenen Anleihen so zurückgezahlt werden müssen, dass ein stetiger und vorhersehbarer Abbau der Verbindlichkeiten bis spätestens 2058 gewährleistet ist; in der Erwägung, dass der Rat

den von der Kommission vorgeschlagenen angepassten Korb neuer Eigenmittel noch nicht angenommen hat, was Bedenken hinsichtlich der Durchführbarkeit der Rückzahlung der im Rahmen von NGEU aufgenommenen Schulden aufwirft;

- H. in der Erwägung, dass die soziale Dimension ein wesentlicher Aspekt der ARF ist, zumal sie zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz beiträgt, nachhaltiges Wachstum wiederherstellt und fördert und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze begünstigt;
- I. in der Erwägung, dass aus der ARF Maßnahmen finanziert werden sollten, durch die die Widerstandsfähigkeit der Mitgliedstaaten unter anderem bei Klimakatastrophen gesteigert und die Anpassung an den Klimawandel gestärkt wird; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten angemessene Folgenabschätzungen für Maßnahmen durchführen und bewährte Verfahren für die Umsetzung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH-Grundsatz) austauschen sollten;
- J. in der Erwägung, dass die ARF eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Investitionen und Reformen in den Bereichen nachhaltige Mobilität, intelligente Verkehrsinfrastruktur, alternative Kraftstoffe und digitale Mobilitätslösungen spielt und somit die Konnektivität und Effizienz in der gesamten EU verbessert; in der Erwägung, dass es bedauerlich ist, dass sich nur wenige Mitgliedstaaten dafür entschieden haben, die Aufbau- und Resilienzfazilität zu nutzen, um Investitionen zu unterstützen, die auf die Entwicklung europäischer Korridore abzielen – insbesondere in die Infrastruktur für Hochgeschwindigkeitsbahnen und die Schifffahrt –, obwohl grenzüberschreitende und länderübergreifende Projekte gefördert wurden; in der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, insbesondere in unterversorgten Regionen die Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur zu erhöhen, um die Konnektivität zu verbessern, den regionalen Zusammenhalt zu fördern und einen Beitrag zum grünen Wandel zu leisten;
- K. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2024 95 Zahlungsanträge eingereicht hatten und sich die Auszahlungen aus der ARF, einschließlich der Vorfinanzierungen, auf 197,46 Mrd. EUR in Form von Finanzhilfen (55 % der Gesamtmittel für Finanzhilfen) und 108,68 Mrd. EUR in Form von Darlehen (37 % der Gesamtmittel für Darlehen) beliefen; in der Erwägung, dass drei Mitgliedstaaten bereits ihre fünfte Zahlung erhalten haben, während ein Mitgliedstaat noch keine Mittel aus der ARF erhalten hat; in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne (RRP) mindestens einmal überarbeitet haben; in der Erwägung, dass 28 % der Etappenziele und Zielvorgaben zufriedenstellend erfüllt wurden und die Kommission von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Zahlungen teilweise auszusetzen, wenn einige Etappenziele und Zielvorgaben im Zusammenhang mit einem Zahlungsantrag nicht zufriedenstellend erfüllt waren; in der Erwägung, dass Verzögerungen bei der Durchführung geplanter Reformen und Investitionen, insbesondere in die soziale Infrastruktur und in öffentliche Dienstleistungen, zu einer unzureichenden Nutzung der verfügbaren Ressourcen führen und dadurch die erwarteten Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum, die Beschäftigung und den sozialen Zusammenhalt verringern könnten;
- L. in der Erwägung, dass der Rechnungshof verschiedene Mängel bei der Aufbau- und Resilienzfazilität aufgedeckt hat, insbesondere in Bezug auf ihre Gestaltung, ihre Transparenz und die Berichterstattung, das Risiko einer Doppelfinanzierung und die Umsetzung von Maßnahmen für den zweifachen Wandel;

- M. in der Erwägung, dass dem Rechnungshof zufolge Leistung ein Maß dafür ist, wie gut von der EU finanzierte Maßnahmen, Projekte und Programme ihre Ziele erreicht haben und ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis bieten; in der Erwägung, dass Finanzierung, die nicht an Kosten geknüpft ist, an sich kein leistungsorientiertes Instrument darstellt;
- N. in der Erwägung, dass robuste Prüfungs- und Kontrollsysteme von entscheidender Bedeutung sind, um die finanziellen Interessen der EU während der gesamten Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität zu schützen; in der Erwägung, dass die allgemein als „Super-Etappenziele“ bezeichneten Etappenziele, insbesondere im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit, vor der Auszahlung von Mitteln aus der ARF erfüllt sein müssen;
- O. in der Erwägung, dass in der ARF-Verordnung auf die „Leistungsabhängigkeit“ der Aufbau- und Resilienzfazilität Bezug genommen wird, der Begriff „Leistung“ jedoch nicht definiert wird; in der Erwägung, dass Leistung im Rahmen der ARF mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung einhergehen sollte und ein Maß dafür sein sollte, wie gut von der EU finanzierte Maßnahmen, Projekte und Programme ihre Ziele erreicht haben und ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen;
- P. in der Erwägung, dass es für die wirksame demokratische und parlamentarische Kontrolle über die Durchführung der ARF erforderlich ist, dass das Parlament in allen Phasen vollständig einbezogen wird und all seine Empfehlungen in allen Phasen berücksichtigt werden;
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission bis zum 31. Dezember 2028 einen unabhängigen Ex-post-Evaluierungsbericht über die Durchführung der ARF vorlegen muss, der eine Bewertung in Bezug auf die Frage enthält, inwiefern die Ziele erreicht wurden, wie wirksam die Ressourcen verwendet wurden und welcher europäische Mehrwert erbracht wurde, sowie eine Gesamtbewertung der ARF und Informationen über ihre langfristigen Auswirkungen;
- R. in der Erwägung, dass der Zweck dieses Berichts darin besteht, die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität im Einklang mit der dem Europäischen Parlament in der ARF-Verordnung übertragenen Rolle zu überwachen und dabei auf Vorteile und Mängel der ARF hinzuweisen und gleichzeitig die bei ihrer Umsetzung gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen;

Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit Europas

- 1. hebt die Tatsache hervor, dass die ARF ein einzigartiges Instrument der Solidarität angesichts zweier beispielloser Krisen und ein Eckpfeiler des Instruments NextGenerationEU ist und dass sie im Jahr 2026 ausläuft; betont, wie wichtig es ist, Lehren aus ihrer Umsetzung für den kommenden MFR zu ziehen, auch in Bezug auf Transparenz, Berichterstattung und kohärente Messung der Ergebnisse; unterstreicht, dass die ARF für die Mitgliedstaaten in einer Zeit großer wirtschaftlicher Unsicherheit stabilisierend wirkt, da sie negative wirtschaftliche und soziale Folgen abmildert und die Regierungen unterstützt, indem sie zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt, die wirtschaftliche Erholung, Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit und Innovationen fördert und indem sie den grünen und den digitalen Wandel unterstützt;

2. hebt die wichtige Rolle der Aufbau- und Resilienzfazilität hervor, wenn es gilt, einer Fragmentierung des Binnenmarkts und einer weiteren Zunahme der makroökonomischen Divergenzen vorzubeugen, den sozialen und territorialen Zusammenhalt durch makroökonomische Stabilisierung zu fördern und den Finanzmärkten Sicherheit zu bieten, indem das Vertrauen der Anleger in turbulenten Zeiten gestärkt und damit die Renditespreads verringert werden;
3. begrüßt die Tatsache, dass die ARF ein einmaliges Instrument ist, das zusätzlichen finanzpolitischen Spielraum bietet und dazu beigetragen hat, ein erhebliches wirtschaftliches und soziales Auseinanderdriften von Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem finanzpolitischem Spielraum zu verhindern; unterstreicht die Feststellung der Kommission, wonach die ARF zu einem anhaltenden Anstieg der Investitionen in der gesamten EU geführt hat und dass davon auszugehen ist, dass die ARF angesichts ihrer Synergien mit anderen EU-Fonds über das Jahr 2026 hinaus eine nachhaltige Wirkung in der gesamten EU haben wird; ist jedoch besorgt darüber, dass das Auslaufen der ARF im Jahr 2026 mit dem erheblichen Risiko verbunden ist, dass die öffentlichen Investitionen in gemeinsame europäische Prioritäten beträchtlich abnehmen;
4. weist darauf hin, dass sich der MFR und die ARF für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 auf insgesamt fast 2 Bio. EUR belaufen; weist jedoch auf die Tatsache hin, dass die hohen Inflationsraten und der damit verbundene Anstieg der Kosten für Waren und Dienstleistungen den aktuellen Wert der nominal vereinbarten europäischen Ausgaben verringert haben;
5. nimmt die Projektion der Kommission aus dem Jahr 2024 hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen des Instruments NextGenerationEU auf das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) der EU bis 2026 zur Kenntnis, die deutlich niedriger ausfällt als ihre Simulation aus dem Jahr 2020 (1,4 % gegenüber 2,3 %) – was zum Teil auf die ungünstigen wirtschaftlichen und geopolitischen Bedingungen zurückzuführen ist –, sowie die Einschätzung, dass NextGenerationEU zu einem erheblichen kurzfristigen Anstieg der Beschäftigung in der EU um bis zu 0,8 % führen könnte; stellt fest, dass der langfristige Nutzen der ARF für das BIP je nach den Produktivitätseffekten der Investitionen aus der ARF und vorbehaltlich einer gewissenhaften Umsetzung von Reformen die vorgenommenen Mittelbindungen wahrscheinlich um das Drei- bis Sechsfache übersteigen wird;
6. weist auf die Schwierigkeit hin, die genauen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der ARF zu quantifizieren, da es Zeit braucht, bis die Auswirkungen von Reformen und Investitionen deutlich werden; betont, dass weitere unabhängige Bewertungen erforderlich sind, um die tatsächlichen Auswirkungen von Reformen und Investitionen zu bewerten, und dass die zugrunde liegende Methodik weiter verbessert werden muss; nimmt die Feststellung der Kommission zur Kenntnis, dass bei dem für die Zeit von 2019 bis 2025 in der EU erwarteten Anstieg der öffentlichen Investitionen etwa die Hälfte auf Investitionen zurückzuführen ist, die aus dem EU-Haushalt und insbesondere aus der ARF finanziert werden; stellt jedoch fest, dass einige Investitionen noch keine messbare Wirkung gezeigt haben;
7. stellt fest, dass die ARF Anreize für die Umsetzung einiger Reformen geschaffen hat, die in den länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters enthalten sind, indem diese Reformen in die RRP aufgenommen wurden; betont, dass es

bei der Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität einen qualitativen Fortschritt gegeben hat; weist darauf hin, dass das ARF-Scoreboard dazu dient, die Fortschritte bei der Verwirklichung von Etappenzielen und Zielvorgaben sowie die Einhaltung horizontaler Grundsätze zu überwachen, insbesondere die sechs Säulen, d. h. den ökologischen Wandel, den digitalen Wandel, das intelligente, nachhaltige und integrative Wachstum – auch in Bezug auf wirtschaftlichen Zusammenhalt, Beschäftigung, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Entwicklung und Innovation und einen gut funktionierenden Binnenmarkt mit starken kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) –, den sozialen und territorialen Zusammenhalt, die Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz, mit dem Ziel, unter anderem die Kapazitäten der Krisenvorsorge und der Krisenreaktion zu stärken, sowie die Maßnahmen für die nächste Generation, Kinder und Jugendliche, einschließlich Bildung und Kompetenzen; betont, dass die länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters abgegeben wurden, nach wie vor nur in geringem Maße umgesetzt werden und dass dabei sogar eine sinkende Tendenz zu verzeichnen ist;

8. betont, dass im Kontext des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung das Bündel von Reformen und Investitionen, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, mit den Verpflichtungen in Einklang stehen sollte, die in den genehmigten nationalen Aufbau- und Resilienzplänen während der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Partnerschaftsvereinbarung gemäß der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen enthalten sind¹⁴; stellt fest, dass die fünf Mitgliedstaaten, die bis zum 31. Dezember 2024 eine Verlängerung des Anpassungszeitraums beantragt haben, sich teilweise auf die bereits im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität genehmigten Reformen und Investitionen berufen, um die Verlängerung zu rechtfertigen; nimmt zur Kenntnis, dass die meisten Mitgliedstaaten Angaben dazu gemacht haben, ob die in den mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen aufgeführten Reformen und Investitionen mit der Aufbau- und Resilienzfazilität verknüpft sind;
9. begrüßt, dass die ARF sowohl Reformen als auch Investitionen in den Mitgliedstaaten unterstützt; stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass der kurze Zeitraum für die noch ausstehende Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität Herausforderungen für den Abschluss wichtiger Reformen und groß angelegter Investitionen, die gegen Ende der Laufzeit der ARF abgeschlossen werden sollen, und für die rechtzeitige Erreichung der 70 % der noch ausstehenden Etappenziele und Zielwerte darstellt;
10. weist darauf hin, dass die Ausgaben aus der Aufbau- und Resilienzfazilität mit Ausnahme von hinreichend begründeten Fällen nicht die wiederkehrenden nationalen Haushaltsausgaben ersetzen sollten und dem Grundsatz der Zusätzlichkeit der EU-Finanzierung Rechnung tragen sollten; besteht darauf, dass die entschlossene,

¹⁴ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>).

dauerhafte und überprüfbare Anwendung dieser Einmaligkeitsregelung zusammen mit der Ausrichtung der Reformen und Investitionen auf klar definierte europäische Ziele entscheidend ist, um die Zusätzlichkeit und die langfristige Wirkung zusätzlicher europäischer Mittel sicherzustellen; weist darauf hin, dass dieser Grundsatz aufrechterhalten werden muss, und spricht sich gegen die Verdrängung oder Ersetzung der Kohäsionspolitik durch die ARF oder andere befristete Instrumente aus, da die Kohäsionspolitik für den langfristigen und nachhaltigen territorialen Zusammenhalt und die langfristige und nachhaltige territoriale Konvergenz nach wie vor unerlässlich ist;

11. hebt hervor, dass die Priorisierung der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität, die unzureichenden Verwaltungskapazitäten in vielen Mitgliedstaaten und die Herausforderungen, die sich aus den globalen Lieferketten ergeben, zu der verzögerten Umsetzung der Kohäsionspolitik beigetragen haben; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine umfassende Bewertung der Auswirkungen der ARF auf andere Finanzinstrumente und öffentliche Investitionen, technische Unterstützung, Verwaltungskapazitäten und Ausschöpfungskapazitäten von Mitgliedstaaten vorzulegen;
12. weist darauf hin, dass durch die Überarbeitung von REPowerEU als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ein Beitrag zur Energiesicherheit Europas geleistet wird, indem die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert, die Energieversorgung diversifiziert, in die Europäischen Ressourcen und Infrastrukturen investiert, die Energiearmut bekämpft und in Energieeinsparungen und -effizienz in allen Bereichen, einschließlich des Verkehrs, investiert wird; hebt hervor, dass im Jahr 2023 durch REPowerEU zusätzliche 20 Mrd. EUR an Finanzhilfen zur Verfügung gestellt wurden, darunter 8 Mrd. EUR aus dem Vorziehen von Zertifikaten des Emissionshandelssystems und 12 Mrd. EUR aus dem Innovationsfonds; hebt die Verhandlungserfolge des Parlaments hervor, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen zur Aufstockung des Innovationsfonds, das Finanzierungsziel von 30 % für grenzüberschreitende Projekte, die Konzentration der Investitionen auf die Bekämpfung der Energiearmut für schutzbedürftige Haushalte, KMU und Kleinstunternehmen sowie die flexible Verwendung nicht ausgegebener Kohäsionsmittel aus dem MFR 2014-2020 und von bis zu 7,5 % der nationalen Zuweisungen im Rahmen des MFR 2021-2027;
13. fordert erneut, die Interventionen der ARF schwerpunktmäßig auf Maßnahmen mit europäischem Mehrwert auszurichten; bedauert daher den Mangel an tragfähigen grenzübergreifenden Maßnahmen oder Maßnahmen, an denen mehrere Länder beteiligt sind, einschließlich Projekten für Hochgeschwindigkeitslinien und nachhaltige Mobilität betreffende Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Vollendung des TEN-V-Netzes unerlässlich sind, und das damit verbundene Risiko einer Renationalisierung der Finanzierung; weist darauf hin, dass die weit gefassten Ziele der ARF dazu beigetragen haben, da diese ermöglichen, dass eine Vielzahl von national ausgerichteten Projekten in ihren Anwendungsbereich fallen;
14. hebt die Änderung von Artikel 27 der ARF-Verordnung durch REPowerEU hervor, durch die die grenzüberschreitende und länderübergreifende Dimension der Aufbau- und Resilienzfazilität erheblich gestärkt wurde, indem die Mitgliedstaaten darin bestärkt werden, ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zu ändern, um REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, einschließlich eines Ausgabenziels von mindestens 30 % für solche Maßnahmen, um die Energieautonomie der EU sicherzustellen; ist besorgt über

die weite Auslegung der Kommission, wonach jede Verringerung des (nationalen) Energiebedarfs ein Argument für eine grenzüberschreitende und länderübergreifende Dimension sein kann;

15. begrüßt die Möglichkeit, Mittel aus der ARF dafür zu nutzen, zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beizutragen, indem Investitionen in kritische Technologien in der EU unterstützt werden, um die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern; stellt fest, dass kein Mitgliedstaat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, über die Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU zusätzliche Mittel in seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan aufzunehmen, um so STEP-Ziele zu verwirklichen; weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass eine solche Überarbeitung der nationalen Pläne immer noch möglich ist; erwartet, dass die Überarbeitungsverfahren effizient, gestrafft und einfach sind, insbesondere, da die Frist 2026 endgültig ausläuft, sowie angesichts des derzeitigen geopolitischen Kontexts und der Notwendigkeit, in europäische Verteidigungsfähigkeiten zu investieren;
16. verweist auf die Anwendung des DNSH-Grundsatzes bei allen Reformen und Investitionen, die von der ARF unterstützt werden, wobei eine Ausnahmeregelung im Rahmen von REPowerEU gilt, die auf Energieinfrastrukturen und -anlagen abzielt, die zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs an Versorgungssicherheit erforderlich sind; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob eine einheitlichere Auslegung des DNSH-Grundsatzes bei der Aufbau- und Resilienzfazilität und der EU-Taxonomie für nachhaltige Aktivitäten möglich ist, wobei die Besonderheiten der ARF als öffentliches Ausgabenprogramm zu berücksichtigen sind;

Finanzielle Aspekte der ARF

17. betont, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität das erste große leistungsbezogene Instrument auf EU-Ebene ist, das ausschließlich auf einer nicht an die Kosten geknüpften Finanzierung beruht; weist darauf hin, dass in Artikel 8 der ARF-Verordnung vorgeschrieben ist, dass die ARF in direkter Verwaltung durch die Kommission gemäß den einschlägigen Vorschriften, die nach Artikel 322 AEUV erlassen wurden, insbesondere der Haushaltsordnung und der Verordnung über die Rechtsstaatlichkeit, durchzuführen ist; bedauert, dass der Rat nicht zugestimmt hat, spezifische Bestimmungen in die Haushaltsordnung aufzunehmen, um die Risiken dieses Umsetzungsmodells, etwa die Doppelfinanzierung, anzugehen; ist der Ansicht, dass die Vorschriften der Haushaltsordnung in vollem Umfang für künftige Instrumente, die auf nicht an die Kosten geknüpfter Finanzierung beruhen, gelten sollten, auch in Bezug auf Geldbußen, Vertragsstrafen und finanzielle Sanktionen;
18. stellt fest, dass nur 13 Mitgliedstaaten Darlehen beantragt haben und dass 92 Mrd. EUR der verfügbaren 385,8 Mrd. EUR ungenutzt bleiben werden, da dieser Betrag bis zum Ablauf der Frist am 31. Dezember 2023 nicht gebunden wurde; nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass Darlehen für diejenigen Mitgliedstaaten attraktiv waren, die mit höheren Fremdkapitalkosten auf den Finanzmärkten konfrontiert waren oder die eine Verringerung der ARF-Finanzhilfen kompensieren wollten; weist darauf hin, dass einige Mitgliedstaaten Darlehen aus der ARF aufgrund einer soliden Haushaltslage oder administrativer Erwägungen nur in begrenztem Umfang genutzt haben; fordert die Kommission auf, die Gründe für die geringe Inanspruchnahme in einigen

Mitgliedstaaten zu untersuchen und diese Erkenntnisse bei der Gestaltung zukünftiger EU-Finanzinstrumente zu berücksichtigen; stellt mit Besorgnis fest, dass die nationalen Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne nicht ausreichend beworben wurden, was dazu geführt hat, dass potenzielle Begünstigte unzureichend über sie informiert waren und sie deshalb nur in beschränktem Maße in Anspruch nahmen; ist der Auffassung, dass angesichts der klammen öffentlichen Haushalte und der dringlichen strategischen Prioritäten der EU eine politische Diskussion über die Verwendung nicht verwendeter Mittel erforderlich ist; fordert eine Bewertung, wie und unter welchen Bedingungen ungenutzte ARF-Mittel umgelenkt werden könnten, um die Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz, Verteidigungsfähigkeit sowie den sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt Europas zu stärken, insbesondere durch Investitionen in digitale und grüne Technologien, die im Einklang mit dem ursprünglichen Zweck der Aufbau- und Resilienzfazilität stehen;

19. weist auf die rechtliche Verpflichtung hin, bis spätestens zum 31. Dezember 2058 für die vollständige Rückzahlung der NGEU-Ausgaben zu sorgen; erinnert den Rat und die Kommission daran, dass sie gemäß der 2020 geschlossenen interinstitutionellen Vereinbarung rechtlich verpflichtet sind, einen gangbaren Weg zur Refinanzierung der NGEU-Schulden zu gewährleisten, auch durch ausreichende Einnahmen aus neuen Eigenmitteln, die nach 2021 eingeführt wurden, ohne dass es zu einer unangemessenen Verringerung der Programmausgaben oder der Investitionsinstrumente im Rahmen des MFR kommt; bedauert die unzureichenden Fortschritte, die in dieser Hinsicht erzielt wurden, was Bedenken hinsichtlich der Durchführbarkeit der Rückzahlung der im Rahmen von NextGenerationEU entstandenen Schulden aufwirft, und fordert den Rat mit Nachdruck auf, unverzüglich und dringend neue Eigenmittel zu beschließen; fordert zudem die Kommission nachdrücklich auf, sich weiter darum zu bemühen, zusätzliche und echte neue Eigenmittel zu erschließen, die über die in der IIV genannten Eigenmittel hinausgehen und mit der EU-Politik verknüpft sind, um den hohen Ausgabenbedarf im Zusammenhang mit der Finanzierung neuer Prioritäten und der Rückzahlung von NGEU-Schulden zu decken;
20. nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass sich die Gesamtkosten der Rückzahlung von NGEU-Kapital und -Zinsen im Rahmen von NGEU nach der Schätzung der Kommission ab dem Jahr 2028 voraussichtlich auf etwa 25-30 Mrd. EUR pro Jahr belaufen werden, was 15-20 % der Mittel für Zahlungen im Haushaltsplan 2025 entspricht; weist darauf hin, dass in den letzten drei Haushaltsverfahren auf besondere Instrumente zurückgegriffen werden musste, um die Kosten für das Aufbauinstrument zu decken; betont, dass der erhebliche Anstieg der Finanzierungskosten Druck auf den künftigen EU-Haushalt ausübt und die Fähigkeit einschränkt, auf künftige Herausforderungen zu reagieren;
21. nimmt das Ziel der Kommission zur Kenntnis, bis zu 30 % der NGEU-Kosten durch die Ausgabe von grünen Anleihen zu finanzieren; stellt fest, dass die Kommission bis zum 31. Dezember 2024 europäische grüne Anleihen im Wert von 68,2 Mrd. EUR ausgegeben hatte;

Gestaltung und Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne

22. stellt fest, dass bis zum 31. Dezember 2024 47 % der verfügbaren Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgezahlt worden waren, wobei bei den Finanzhilfen ein

Wert von 55 % und bei den Darlehen ein Wert von 37 % erreicht wurde, was zu einem hohen Anteil an Maßnahmen geführt hat, die in den Jahren 2025 und 2026 noch abgeschlossen werden müssen; ist jedoch besorgt über die Feststellung des Rechnungshofs, wonach bis zum Monat Oktober 2023 in 15 von 22 Mitgliedstaaten lediglich 50 % der ausgezahlten Mittel bei den Endempfängern angekommen waren; fordert die Kommission auf, die Empfehlungen des Rechnungshofs gebührend zu berücksichtigen, um die Funktionsweise künftiger leistungsbasierter Instrumente, die der Aufbau- und Resilienzfazilität ähneln, insbesondere im Zusammenhang mit einem gezielteren MFR, zu verbessern;

23. begrüßt, dass alle Mitgliedstaaten die Zielvorgabe für den ökologischen Wandel (37 %) und die Zielvorgabe für den digitalen Wandel (20 %) übertroffen haben, wobei die durchschnittlichen Ausgaben für Klima- und Digitalziele bei Gesamtbetrachtung der ARF 42 % bzw. 26 % betrugen; stellt fest, dass es für den Rechnungshof fraglich ist, inwiefern die Umsetzung der ARF-Maßnahmen zum ökologischen Wandel beigetragen hat, und dass er empfohlen hat, die Methoden zur Einschätzung der Auswirkungen von klimabezogenen Maßnahmen zu verbessern; hebt hervor, dass in allen Säulen der Aufbau- und Resilienzfazilität dieselben methodischen Mängel bestehen;
24. stellt fest, dass die ARF spürbare Auswirkungen auf die sozialen Ziele haben könnte, da die Mitgliedstaaten diesbezüglich Ausgaben von rund 163 Mrd. EUR planen; betont, dass diese Ausgaben ergebnisorientiert sein und für messbare wirtschaftliche und/oder soziale Vorteile sorgen müssen; betont, dass die Investitionen in die Entwicklung von ländlichen Gebieten, Randgebieten, Gebieten in äußerster Randlage, isolierten und abgelegenen Gebieten sowie in den Bereichen erschwinglicher Wohnraum, Sozialschutz, Integration schutzbedürftiger Gruppen sowie Beschäftigung junger Menschen, in denen die Ausgaben hinterherhinken, beschleunigt werden müssen; fordert, dass die Kommission im Rahmen des ARF-Scoreboards die Projekte und Reformen im Zusammenhang mit Bildung und jungen Menschen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität durchgeführt werden, eingehend bewertet; bedauert die verzögerte Umsetzung der Gesundheitsziele, die in einigen Mitgliedstaaten zu beobachten ist – zumal das Instrument auch die Zugänglichkeit und Kapazität der Gesundheitssysteme verbessern sollte –, und die Verzögerungen bei wichtigen Investitionen in die soziale Infrastruktur, einschließlich Einrichtungen für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung; betont, dass diese Verzögerungen – die in einigen Fällen im Zusammenhang mit einer Verlagerung von Haushaltsprioritäten und einer Überarbeitung der nationalen Umsetzungsfristen stehen – die Verwirklichung der Ziele der ARF im Bereich des sozialen Zusammenhalts gefährden könnten;
25. bekräftigt seine Verhandlungsposition, wonach für Bildung eine Zielvorgabe von 10 % und für kulturelle Aktivitäten eine Zielvorgabe von 2 % aufgenommen werden sollte; unterstützt die Bemühungen der Kommission, diese Zielvorgaben zu bewerten und sie als Maßstab für ihre Bewertung der Bildungspolitik in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen im Rahmen des ARF-Scoreboards heranzuziehen;
26. stellt fest, dass die große Mehrheit der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einen speziellen Abschnitt enthält, in dem erläutert wird, wie in dem Plan auf geschlechtsspezifische Belange und Herausforderungen eingegangen wird; ist jedoch besorgt darüber, dass in einigen nationalen Aufbau- und Resilienzplänen nicht erläutert wird, wie die in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Maßnahmen

zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Chancengleichheit für alle beitragen sollen; fordert die betreffenden Mitgliedstaaten auf, solche Erläuterungen unverzüglich hinzuzufügen;

27. betont, wie wichtig Reformen mit Schwerpunkt auf der Fragmentierung des Arbeitsmarktes, der Förderung hochwertiger Arbeitsbedingungen, der Beseitigung von Lohnungleichheiten, der Sicherstellung menschenwürdiger Lebensbedingungen und der Stärkung des sozialen Dialogs, des Sozialschutzes und der Sozialwirtschaft sind;
28. nimmt die greifbaren Auswirkungen zur Kenntnis, die die Aufbau- und Resilienzfazilität auf das Ziel des digitalen Wandels haben könnte, wobei für entsprechende Pläne 166 Mrd. EUR vorgesehen wurden; begrüßt die Beiträge, die im Rahmen der Säule „Intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ geleistet werden, insbesondere hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit und Unterstützung von KMU; weist darauf hin, dass Investitionen in die transnationale Zusammenarbeit, die Unterstützung wettbewerbsfähiger Unternehmen, die Innovationsprojekte anführen, und regulatorische Änderungen für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beschleunigt werden müssen, da es hier einen Rückstand gibt;
29. betont, dass der Erfolg von EU-Investitionen von gut funktionierenden Kapitalmärkten abhängt; fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine wirksamere und schnellere Auszahlung der Mittel, insbesondere für KMU und Jungunternehmer, zu sorgen, die Antragsverfahren zu straffen, um die Zugänglichkeit zu verbessern, und spezifische Maßnahmen zur gezielten Unterstützung umzusetzen, um sie darin zu unterstützen, eine wichtigere Rolle im Prozess des intelligenten und integrativen Wachstums zu spielen;
30. ist besorgt angesichts der Tatsache, dass die Etappenziele und Zielwerte nicht mit der Geschwindigkeit erreicht werden, die in dem in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehenen vorläufigen Zeitplan veranschlagt ist, und dass das Tempo bei den Fortschritten in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausfällt; bedauert die zeitliche Verzögerung zwischen der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten und der Durchführung von Projekten; betont, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität ihr lang- wie auch kurzfristiges Potenzial nur dann entfaltet, wenn die Reform- bzw. Investitionskomponente richtig umgesetzt wird; begrüßt, dass die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität nach einem schleppenden Anfang seit der zweiten Jahreshälfte 2023 an Fahrt aufgenommen hat, wenn auch nach wie vor beträchtliche Verzögerungen bestehen, die zentrale Reformen und Investitionen betreffen und auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sind, darunter die Änderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von REPowerEU, die steigende Inflation, die unzureichenden Verwaltungskapazitäten vor allem der kleineren Mitgliedstaaten, Unsicherheit in Bezug auf spezifische Durchführungsvorschriften der Aufbau- und Resilienzfazilität, hohe Energiekosten, Versorgungsengpässe und eine Unterschätzung der für die Umsetzung der Maßnahmen benötigten Zeit; stellt fest, dass die Aufschiebung der wichtigsten Umsetzungsfristen durch einige Regierungen auf 2026 Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit einiger Mitgliedstaaten gibt, die zugewiesenen Mittel innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens der Aufbau- und Resilienzfazilität vollständig auszuschöpfen; hält es für sehr wichtig, einen realistischen und wirksamen Zeitplan für die Umsetzung beizubehalten, um der Gefahr vorzubeugen, dass Projekte nicht abgeschlossen und Chancen auf strukturelle Verbesserungen vertan werden; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Verwaltungsengpässe schnellstmöglich beseitigt werden;

31. weist auf die Änderung der ARF-Verordnung durch die Aufnahme des REPowerEU-Kapitels hin; hebt den Stellenwert hervor, der den REPowerEU-Kapiteln in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen zukommt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ausgereiften Projekten Vorrang einzuräumen und ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne in Bezug auf Reformen wie auch auf Investitionen schneller umzusetzen und die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne erforderlichenfalls im Einklang mit den Zielen der Aufbau- und Resilienzfazilität anzupassen, um auf Herausforderungen infolge geopolitischer Ereignisse zu reagieren und die aktuellen Gegebenheiten vor Ort anzugehen, und zwar ohne dadurch die allgemeine Ausgewogenheit und die Zielsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne auszuhöhlen;
32. betont, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität dazu hätte beitragen können, die Auswirkungen der derzeitigen EU-weiten Wohnraumkrise abzumildern; bedauert, dass einige Mitgliedstaaten diese Gelegenheit nicht genutzt haben, und hält es für sehr wichtig, dass die Mitgliedstaaten ihre Investitionen in die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Wohnraum beschleunigen;
33. betont die Rolle, die den „Super-Etappenzielen“ beim Schutz der finanziellen Interessen der EU vor den Mängeln im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und bei der Sicherstellung der vollständigen Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 22 der ARF-Verordnung zukommt; begrüßt, dass mit einer Ausnahme alle Mitgliedstaaten ihre „Super-Etappenziele“ in zufriedenstellender Weise erreicht haben; weist darauf hin, dass die Kommission jegliche Vorfinanzierungen einziehen muss, die bis zum Ende der Laufzeit der ARF nicht mit regulären Zahlungsanträgen verrechnet wurden;
34. nimmt den hohen Verwaltungsaufwand und die Komplexität zur Kenntnis, die durch die Aufbau- und Resilienzfazilität verursacht werden; betont, dass auf nationaler Ebene erhebliche Anstrengungen erforderlich sind, um die Aufbau- und Resilienzfazilität parallel zu den Strukturfonds umzusetzen; stellt fest, dass aus dem nachfragegesteuerten Instrument für technische Unterstützung von 2021 bis 2024 in den Mitgliedstaaten mehr als 500 Reformen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt wurden, die unmittelbar oder mittelbar mit der Ausarbeitung, Änderung, Überarbeitung und Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne in Zusammenhang standen; nimmt die Leitlinien der Kommission vom Juli 2024, die Vereinfachungen und Klarstellungen für eine straffere Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität enthalten, zur Kenntnis, erwartet jedoch, dass die Kommission rasch handelt, um ihrem Versprechen nachzukommen, den Verwaltungsaufwand um 25 % zu verringern; fordert die Kommission nachdrücklich auf, den Mitgliedstaaten klare und gezielte technische Unterstützung zukommen zu lassen, die es ihnen ermöglicht, effiziente Verwaltungskapazitäten für die Umsetzung von Etappenzielen und Zielwerten zu entwickeln; fordert die Kommission auf, die EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die für Aufträge mit höherem Auftragswert gelten, weniger komplex zu gestalten;
35. ist besorgt darüber, dass die Verfahren zur Beantragung von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität insbesondere für KMU und nichtstaatliche Organisationen komplex sind und diese selbst für die Beantragung kleiner Finanzhilfen externe Beratungsdienste benötigen; betont, dass diese bürokratischen Hürden im Widerspruch zu den ursprünglichen Zielen der Aufbau- und Resilienzfazilität stehen, bei denen es vielmehr um eine rasche und direkte finanzielle Unterstützung ging; fordert, dass die Vorgaben für die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für kleinere

Begünstigte schnellstmöglich vereinfacht werden, um die Ausschöpfung und Wirkung der Mittel zu maximieren und mithilfe ihres Beitrags den grünen und den digitalen Wandel zu unterstützen;

36. ist der Ansicht, dass die Verzögerungen bei der Umsetzung deutlich machen, dass die Gefahr besteht, dass Maßnahmen, für die Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität gezahlt wurden, nicht bis zum Ende der Zahlungsfrist 2026 abgeschlossen sein werden; begrüßt die Erklärung der Kommission im Rahmen des Dialogs über Aufbau und Resilienz vom 16. September 2024, wonach sie keine Erstattung für nicht umgesetzte Projekte leisten wird; hält es für einen Fehler, dass Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, die für Etappenziele und Zielwerte gezahlt wurden, die als erreicht bewertet wurden, nicht wieder eingezogen werden können, wenn die entsprechenden Maßnahmen letztlich nicht abgeschlossen werden; fordert die Kommission auf, die diesbezüglichen Empfehlungen des Rechnungshofs zu berücksichtigen und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Maßnahmen zu ermitteln, bei denen das größte Risiko besteht, dass sie bis zum 31. August 2026 nicht abgeschlossen werden; hält es für sehr wichtig, diese Maßnahmen zu überwachen, eine zeitnahe Weiterverfolgung zu ermöglichen und auf Lösungen hinzuarbeiten, um Verzögerungen zu beheben;
37. stellt mit Besorgnis fest, dass der verbleibende Zeitrahmen für die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität für die Umsetzung vieler innovativer Projekte zu kurz ist; stellt ferner fest, dass innovative Projekte per definitionem schwieriger zu planen sind und Hindernisse während ihrer Durchführung mit größerer Wahrscheinlichkeit auftreten, weshalb sie für die strengen Fristen der Aufbau- und Resilienzfazilität ungeeignet sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, künftige Programme zu schaffen, die flexibel genug sind, um angemessen auf sich verändernde Umstände reagieren zu können und gleichzeitig ein gewisses Maß an Vorhersehbarkeit zu gewährleisten;
38. stellt fest, dass einige Etappenziele und Zielwerte aufgrund objektiver Umstände möglicherweise nicht mehr erreicht werden können; betont, dass Überarbeitungen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne im Einklang mit der ARF-Verordnung – auch in Bezug auf die geltenden Fristen – vorgenommen werden sollten und dass sie keine Rückschritte bei Reformen und Verpflichtungen oder eine geringere Qualität von Projekten nach sich ziehen sollten, sondern vielmehr die übergreifenden Ziele und eine effiziente Verwendung öffentlicher Gelder beibehalten sollten;
39. ist besorgt über die uneinheitliche Bewertung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne durch die Kommission, die dazu geführt hat, dass bei der Anwendung der Verordnung mit zweierlei Maß gemessen wurde; ist ferner besorgt darüber, dass die verschiedenen nationalen Aufbau- und Resilienzpläne uneinheitliche und unterschiedliche Definitionen von Etappenzielen und Zielwerten enthalten, was der Rechnungshof wiederholt bemängelt hat;
40. betont, dass es von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich ist, wie lange die Bewertung der von den Mitgliedstaaten eingereichten Zahlungsanträge durch die Kommission dauert, und dass mehr Transparenz seitens der Kommission erforderlich ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Bewertungen zügiger durchzuführen und die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten sicherzustellen; betont, dass mit Blick auf Maßnahmen und Indikatoren für die Bewertung sämtlicher ARF-Projekte in der

gesamten EU die gleichen Bedingungen gelten müssen;

41. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Beseitigung administrativer Engpässe zu verstärken und ausreichende Verwaltungskapazitäten bereitzustellen, um die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität im Hinblick auf den Stichtermin 2026 zu beschleunigen und eine Konzentration von ARF-Projekten in stärker entwickelten Regionen und Hauptstädten zu verhindern, indem sie ermöglichen, dass die Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität in Projekte in den schwächsten Regionen fließen, wodurch das Ziel der Aufbau- und Resilienzfazilität, den sozialen, territorialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt der EU zu stärken, unterstützt wird; betont, wie wichtig eine gerechte regionale Verteilung innerhalb der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne ist, während gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass die Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität auf Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, der Durchführbarkeit und der langfristigen Vorteile zugewiesen werden;
42. fordert, dass ausgereifte ARF-Projekte um 18 Monate verlängert werden, indem die ARF-Verordnung erforderlichenfalls per Mitentscheidung geändert wird; betont, dass die geplante Verlängerung der Projekte von der Kommission auf der Grundlage objektiver, klarer und fairer Referenzwerte durchgeführt wird; begrüßt die Möglichkeit, nach dem Stichtermin 2026 ein zielgerichtetes und leistungsorientiertes Priorisierungs- und Übertragungssystem einzurichten, um den Abschluss laufender Projekte mithilfe anderer Förderinstrumente, einschließlich des Europäischen Investitionsfonds und eines möglichen neu eingerichteten europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, zu ermöglichen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine Strategie vorzulegen, um der enormen Nachfrage nach öffentlichen Investitionen nach 2026 gerecht zu werden, ohne die Haushaltsmittel in anderen kritischen Bereichen zu gefährden;
43. fordert eine Bewertung dessen, wie dieser Rahmen gezielte Investitionen in die Lieferketten der EU im Verteidigungsbereich sowie in strategische Vorräte und Innovationen im Verteidigungsbereich ermöglichen könnte, um sicherzustellen, dass den weiter gefassten Sicherheitszielen Europas Rechnung getragen wird;
44. ist besorgt darüber, dass sich einige Mitgliedstaaten dazu entschließen könnten, teilweise oder vollständig auf Beträge im Zusammenhang mit ihrem letzten Auszahlungsantrag zu verzichten, wodurch die Erreichung der letzten Etappenziele und Zielwerte verhindert würde;

Transparenz, Überwachung und Kontrolle

45. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission geplant hatte, im Jahr 2024 über alle Mitgliedstaaten hinweg 112 ARF-Prüfungen durchzuführen; erinnert die Kommission an ihre Verpflichtung gemäß Artikel 24 Absatz 9 der ARF-Verordnung, im Falle fehlerhafter Auszahlungen oder rückgängig gemachter Maßnahmen die Mittel zurückzufordern;
46. stellt fest, dass sich die Kommission bei der Berechnung von Teilzahlungen und Mittelaussetzungen auf ihre eigenen Methoden stützt; bedauert, dass diese Methoden erst zwei Jahre nach Beginn der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität und ohne Konsultation des Parlaments entwickelt wurden;

47. begrüßt die umfassende Arbeit des Rechnungshofs in Bezug auf die Aufbau- und Resilienzfazilität und hält es für wichtig, sich eingehend mit seinen Feststellungen – insbesondere jenen, wonach Etappenziele und Zielwerte häufig eher vage und outputorientiert und daher nicht geeignet sind, die Ergebnisse und Auswirkungen zu messen, sowie jenen zu der Gefahr einer Doppelfinanzierung, die sich aufgrund von Überschneidungen mit anderen Programmen ergibt – zu befassen; stellt fest, dass die Kommission viele, aber nicht alle Empfehlungen des Rechnungshofs angenommen hat; betont, dass die Schwachstellen bei den Finanzkontrollen, wie vom Rechnungshof aufgezeigt, dringend behoben werden müssen, um Doppelfinanzierungen, Kosteneffizienz und eine Misswirtschaft im Zusammenhang mit EU-Mitteln zu verhindern; fordert mehr Transparenz und die uneingeschränkte Berücksichtigung der Empfehlungen des Rechnungshofs, ohne dass unnötiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird;
48. stellt fest, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass sich die Aufbau- und Resilienzfazilität in erster Linie auf Fortschritte bei der Umsetzung und weniger auf die Leistung konzentriert, insbesondere weil sich die aus der ARF finanzierten Maßnahmen eher auf Outputs als auf Ergebnisse konzentrieren, unterschiedliche Ambitionen aufweisen, manchmal unklar sind und nicht immer die wichtigsten Phasen der Umsetzung einer Maßnahme, einschließlich des Abschlusses, abdecken;
49. stellt fest, dass bei den Prüfungen des Rechnungshofs mehrere Fälle aufgedeckt wurden, in denen Mittel ausgezahlt wurden, die Anforderungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der entsprechenden Etappenziele und Zielwerte jedoch nicht angemessen erfüllt wurden; stellt ferner fest, dass der Rahmen der Kommission für die Bewertung der „zufriedenstellenden Erfüllung“ der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte subjektive Elemente wie „minimale Abweichung von einer Anforderung“ oder „verhältnismäßige Verzögerungen“ enthält und dass die Methode zur Bestimmung von Teilzahlungen keine Erklärung in Bezug auf die als Koeffizienten gewählten Werte liefert, sodass Raum für Interpretation gelassen wird; fordert die Kommission auf, dem Parlament weitere Klarstellungen zu übermitteln;
50. besteht darauf, dass Maßnahmen, die bereits in anderen nationalen Plänen enthalten sind, für die EU-Mittel bereitgestellt werden (z. B. Kohäsion, Landwirtschaft usw.), in der Regel nicht in die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne aufgenommen werden, auch wenn sie keinerlei Kosten verursachen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Ermittlung möglicher Doppelfinanzierungen wachsam und proaktiv zu bleiben, insbesondere was die verschiedenen Umsetzungsmodelle der Aufbau- und Resilienzfazilität und andere EU-Finanzierungsinstrumente betrifft;
51. bedauert, dass es für die Aufbau- und Resilienzfazilität keinen angemessenen Prüfpfad gibt und dass es trotz der auf Bestreben des Parlaments bei REPowerEU eingeführten Pflicht der Mitgliedstaaten, zweimal pro Jahr über die 100 größten Endempfänger Bericht zu erstatten, nach wie vor an Transparenz mangelt; bedauert, dass es zu Verzögerungen bei der Berichterstattung einiger Mitgliedstaaten kommt und die bereitgestellten Daten nur begrenzt aussagekräftig sind, wodurch es der Kommission und dem Rechnungshof letztlich unmöglich gemacht wird, zu prüfen, ob die Anforderungen erfüllt sind; bekräftigt seine Forderung, dass die Listen der größten Endempfänger für jeden Mitgliedstaat regelmäßig aktualisiert und im ARF-Scoreboard veröffentlicht werden und Angaben zu den beteiligten Wirtschaftsteilnehmern, einschließlich Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, und ihren wirtschaftlichen

Eigentümern und nicht lediglich zu Ministerien oder sonstigen staatlichen Stellen oder Unternehmen enthalten; bedauert ferner, dass die derzeitige Definition des Begriffs „Endempfänger“ Raum für Interpretationen lässt, was dazu führt, dass für ähnliche Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten verschiedene Endempfänger angegeben werden; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, für ein gemeinsames Verständnis des Begriffes „Endempfänger“ zu sorgen, damit dieser einheitlich angewandt werden kann;

52. ist besorgt darüber, dass bei den nationalen Berichterstattungs- und Kontrollmechanismen nach wie vor Schwachstellen bestehen, die zum Teil auf den Druck bezüglich der Mittelausschöpfung, der es erschwert, nicht förderfähige Ausgaben zu erkennen, und auf die Komplexität der Prüfungs- und Kontrollverfahren, die in den Mitgliedstaaten zu Unsicherheit und einer Überlastung bei den Verwaltungsverfahren geführt hat, zurückzuführen sind; fordert die Kommission auf, zu gewährleisten, dass die Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten ordnungsgemäß funktionieren, und zu überprüfen, dass aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierte Investitionsprojekte den Vorschriften der EU sowie den nationalen Vorschriften entsprechen; fordert, dass die Zahlungen gemäß Artikel 22 der ARF-Verordnung gekürzt und gegebenenfalls wieder eingezogen werden, falls die nationalen Kontrollsysteme weiter Schwachstellen aufweisen; bedauert, dass in Ermangelung interoperabler IT-Instrumente und harmonisierter Standards – trotz der Verfügbarkeit von Instrumenten wie des Früherkennungs- und Ausschlusssystems und ARACHNE, deren Verwendung derzeit nicht zwingend vorgeschrieben ist – auf manuelle Gegenkontrollen und Eigenerklärungen der Empfänger von EU-Mitteln zurückgegriffen wird, was die Gefahr birgt, dass Ausgaben zweimal geltend gemacht werden; weist in diesem Zusammenhang auf die Zurückhaltung der Mitgliedstaaten hin, bei der Entwicklung der einschlägigen IT-Instrumente rasch Fortschritte zu erzielen;
53. teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass das Modell der nicht an Kosten geknüpften Finanzierung eine Berichterstattung über die tatsächlich angefallenen Kosten nicht ausschließt; stellt fest, dass klare Einblicke in die Kosten auch die Arbeit von Kontroll- und Aufsichtsgremien wie der EUSTa und des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) erleichtern und eine bessere öffentliche Kontrolle ermöglichen;
54. bekräftigt die Rolle des ARF-Scoreboards, das den Bürgern Informationen über die Gesamtfortschritte bei der Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne liefert; betont, dass das Scoreboard wichtig ist, um die Transparenz zu stärken, und fordert die Kommission auf, die Transparenz und die Datenvisualisierung im Scoreboard zu verbessern;
55. weist darauf hin, dass die Berichterstattung über die Umsetzungsfortschritte im ARF-Scoreboard auf Informationen beruht, die von den Mitgliedstaaten zweimal jährlich zur Verfügung gestellt werden;
56. hebt die wichtige Rolle hervor, die der EUSTa und dem OLAF beim Schutz der finanziellen Interessen der EU zukommt; begrüßt, dass Untersuchungen der EUSTa zu Betrugs- und Korruptionsfällen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität zu mehreren Festnahmen, Anklagen und Beschlagnahmen von ARF-Mitteln geführt haben; weist darauf hin, dass die EUSTa im Jahr 2024 307 aktive Fälle im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität bearbeitet hat, was etwa 17 %

aller Untersuchungen im Zusammenhang mit Ausgabenbetrug entspricht, und dass durch diese Fälle für die finanziellen Interessen der EU ein geschätzter Schaden in Höhe von 2,8 Mrd. EUR entstanden ist; geht davon aus, dass sich die Zahl der Untersuchungen im Verlauf der weiteren Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität erhöht; fordert die Kommission auf, die Verwaltungserklärungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Meldung aufgedeckter Betrugsfälle und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu prüfen;

Rolle des Europäischen Parlaments

57. bekräftigt, dass das Parlament eine wichtige Rolle spielt, wenn es darum geht, die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität zu kontrollieren und zu überwachen und die Kommission in die Verantwortung zu nehmen; hebt die Beiträge hervor, die das Parlament bislang über verschiedene Kanäle geleistet hat, insbesondere durch verschiedene Plenardebatten, parlamentarische Entschlüsse, alle zwei Monate mit den zuständigen Kommissionsmitgliedern zum Thema ARF abgehaltene Sitzungen, mehr als 30 Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe zur eingehenden Prüfung der Aufbau- und Resilienzfazilität, zahlreiche parlamentarische Anfragen, das jährliche Verfahren zur Entlastung der Kommission sowie den regelmäßigen Informationsfluss und Ad-hoc-Auskunftsersuchen an die Kommission; bedauert, dass das Modell der Verwendung von Etappenzielen und Zielwerten, durch die eine Auszahlung ausgelöst wird, nicht um angemessene Haushaltskontrollmechanismen ergänzt wurde, wodurch die Rolle des Europäischen Parlaments im Vergleich zu seinen Kontrollmöglichkeiten bei im Rahmen des MFR getätigten Ausgaben geschwächt wurde;
58. weist auf die Rechte des Parlaments gemäß Artikel 25 der ARF-Verordnung und insbesondere das Recht hin, von der Kommission gleichzeitig Informationen zu erhalten, die diese dem Rat bzw. seinen Vorbereitungsgremien im Zusammenhang mit der ARF-Verordnung oder ihrer Durchführung übermittelt, sowie einen Überblick über ihre vorläufigen Erkenntnisse zur zufriedenstellenden Erfüllung der in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehenen einschlägigen Etappenziele und Zielwerte zu erhalten; spricht sich dafür aus, dass die zuständigen parlamentarischen Ausschüsse von den einschlägigen Ergebnissen der Beratungen, die in den Vorbereitungsgremien des Rates geführt werden, in Kenntnis gesetzt werden;
59. weist ferner auf das Recht der zuständigen Ausschüsse des Parlaments hin, die Kommission im Zusammenhang mit den Sitzungen im Rahmen des Dialogs über Aufbau und Resilienz um Informationen über den aktuellen Stand der Bewertung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zu ersuchen;
60. bedauert, dass dem Parlament bei der Gestaltung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne keine Funktion zukommt und es bei Zahlungsanträgen nicht konsultiert wird; kritisiert ferner, dass dem Parlament kein klarer und nachvollziehbarer Überblick über den Stand der Durchführung von Projekten und Zahlungen zur Verfügung gestellt wurde; erwartet, über den Kontext der Überarbeitungen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne informiert zu werden, um die Überarbeitungen selber bewerten zu können, und bei möglichen künftigen Instrumenten, die auf den Erfahrungen mit der Aufbau- und Resilienzfazilität beruhen, stärker involviert zu werden;

Einbeziehung der Interessenträger

61. bedauert die unzureichende Einbeziehung von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern, nationalen Parlamenten und anderen relevanten Interessenträgern in die Gestaltung, Überarbeitung und Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne und weist darauf hin, dass diese mangelnde Einbeziehung sowohl zu schlechteren politischen Ergebnissen als auch zu begrenzter Eigenverantwortung führt; bedauert, dass einige Mitgliedstaaten bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften oder Interessenträgern zum Nachteil anderer eindeutig Vorrang eingeräumt haben; weist erneut darauf hin, dass die Beteiligung der lokalen, regionalen und nationalen Behörden und der für die Entwicklung der entsprechenden Maßnahmen zuständigen Stellen für den Erfolg der Aufbau- und Resilienzfazilität von entscheidender Bedeutung ist, wie aus Artikel 28 der ARF-Verordnung hervorgeht; weist darauf hin, dass das Parlament unterstützt hat, dass in der ARF-Verordnung verbindlich vorgesehen wird, dass ein Mehrebenendialog eingerichtet wird, um die einschlägigen Interessenträger einzubeziehen und die Ausarbeitung und Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne mit ihnen zu erörtern, wobei ein klarer Konsultationszeitraum vorgegeben wird; fordert daher, dass die Interessenträger im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen und auf der Grundlage klarer und transparenter Grundsätze so weit wie möglich in die Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einbezogen werden;
62. bekräftigt, dass es im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz und der Rechenschaftspflicht eines regelmäßigen Austauschs zwischen den nationalen Koordinierungsbehörden und den an der Überwachung der Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne beteiligten nationalen Interessenträgern bedarf; betont, dass regelmäßige und öffentliche Mitteilungen der nationalen Koordinierungsbehörden erforderlich sind, um dafür zu sorgen, dass aktuelle Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt werden;
63. betont, dass Entscheidungen auf der am besten geeigneten Ebene getroffen werden sollten; ist davon überzeugt, dass die Anwendung des Partnerschaftsprinzips und eine stärkere Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu einer effizienteren Projektdurchführung, zur Verringerung der Ungleichheiten innerhalb der Mitgliedstaaten und zu zahlreicheren und hochwertigeren Maßnahmen mit grenzüberschreitender und länderübergreifender Dimension führen könnten;
64. vertritt die Auffassung, dass aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wertvolle Lehren gezogen werden können, die sich insbesondere vor dem Hintergrund der Agenda der EU für Wettbewerbsfähigkeit und Vereinfachung in der Gestaltung leistungsbasierter Instrumente im nächsten MFR niederschlagen sollten;

Lehren für die Zukunft

65. ist der Ansicht, dass sich die Kombination von Reformen und Investitionen als erfolgreich erwiesen hat, dass jedoch eine klarere Verknüpfung zwischen beiden erforderlich ist; hält es für sehr wichtig, jedwede Finanzierung an den Zielen des Instruments auszurichten und die Mittel entsprechend den dahin gehend erzielten Fortschritten auszusahlen; besteht darauf, dass die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne bei ihren Zielsetzungen nicht nachlassen, sondern sich nach dem

Zeitplan der Aufbau- und Resilienzfazilität richten, um erfolgreich umgesetzt werden zu können;

66. ist davon überzeugt, dass – wie im Draghi-Bericht hervorgehoben wird – die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, die Dekarbonisierung der EU-Wirtschaft und ihre kreislaforientierte und ressourceneffizientere Gestaltung sowie die Schließung der Qualifikationslücke, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und die Verbesserung der Innovationskapazität der EU über das Jahr 2026 hinaus zentrale Prioritäten sein werden; ist besorgt darüber, dass nach dem Auslaufen der Aufbau- und Resilienzfazilität Ende 2026 insbesondere bei öffentlichen Investitionen in gemeinsame europäische Prioritäten eine erhebliche Finanzierungslücke entstehen wird, da sich die Finanzmittel aus den nationalen Haushalten in ihrem Umfang von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat stark unterscheiden; betont, dass die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden müssen, um öffentliche und private Investitionen besser zu mobilisieren und so die Finanzierungslücke in Verbindung mit den europäischen Zielen und den Umstellungen, die im Draghi-Bericht auf über 800 Mrd. EUR jährlich geschätzt wird, zu schließen und gleichzeitig eine nahtlose Kontinuität der Investitionen in gemeinsame europäische Güter sicherzustellen;
67. begrüßt die verstärkte Nutzung von Finanzierungsinstrumenten, die durch die Option ermöglicht wird, Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität in die Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU zu lenken;
68. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die aus der Vergangenheit gezogenen Lehren und die Bemerkungen des Rechnungshofs zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass künftige leistungsorientierte Instrumente zielgerichtet sind, im Einklang mit dem Ziel der Finanzierung öffentlicher europäischer Güter stehen und auf die Bewältigung klar definierter strategischer Herausforderungen, wirtschaftliche Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet sind; fordert, dass sichergestellt wird, dass alle künftigen Instrumente so konzipiert sind, dass nicht nur Inputs oder kurzfristige Outputs und Fortschritte gemessen werden, sondern auch Resultate im Hinblick auf langfristige Auswirkungen, die durch Ergebnisse gestützt werden;
69. stellt fest, dass es dem Rechnungshof zufolge von wesentlicher Bedeutung ist, dass künftige leistungsorientierte Instrumente nicht so konzipiert und umgesetzt werden, dass die Rechenschaftspflicht beeinträchtigt wird, und dass insbesondere in den Mitgliedstaaten geeignete Kontrollsysteme vorhanden sind, die von der Kommission vor Beginn der Umsetzung überprüft werden; stellt fest, dass dies die Festlegung von Mindestanforderungen für die Kontrollen der Mitgliedstaaten und die Kontrollen der Kommission umfassen würde;
70. fordert die Kommission auf, eine unabhängige Bewertung durchzuführen und über die Auswirkungen der Aufbau- und Resilienzfazilität auf private Investitionen auf EU-Ebene insgesamt und insbesondere über ihre potenzielle Verdrängungswirkung auf private Investitionen und ihre Bestimmungsfaktoren Bericht zu erstatten; fordert von der Kommission ferner objektive und klare Analysen in Bezug darauf, wie sich die Umsetzung von Reformen und Investitionen im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne auf die Volkswirtschaften der einzelnen Mitgliedstaaten auswirkt, wobei besonderes Augenmerk auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu legen ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die aus diesen Analysen und den

Bemerkungen des Rechnungshofs zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität
gezogenen Lehren bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge für den nächsten
Programmplanungszeitraum zu berücksichtigen;

71. betont, dass alle von der EU finanzierten Investitionen und Reformen mit der strategischen Planung auf nationaler Ebene koordiniert werden sollten, mit diesen kohärent sein sollten und der Schwerpunkt dabei auf Projekten mit einem klaren europäischen Mehrwert liegen sollte; betont, dass ein Ausgabenziel für grenzüberschreitende und länderübergreifende Investitionen festgelegt werden muss; fordert die Kommission auf, eine verlässliche Methodik zur Bewertung der grenzüberschreitenden und länderübergreifenden Dimension von EU-finanzierten Projekten zu entwickeln;
72. betont, dass konstruktive soziale und territoriale Dialoge unter umfassender Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der Sozialpartner, der Organisationen der Zivilgesellschaft und der nationalen Parlamente innerhalb des nationalen Rechtsrahmens für die nationale Eigenverantwortung, die erfolgreiche Umsetzung und die demokratische Rechenschaftspflicht von wesentlicher Bedeutung sind; ist besorgt über die unzureichende Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger in die Umsetzung und Überwachung der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Initiativen; betont insbesondere, dass es nicht sein darf, dass Regionen und Stadträte bloße Empfänger von Entscheidungen sind, ohne dass ihnen bei Reformen und Investitionen, die sich stark auf das betreffende Gebiet auswirken, ein Mitspracherecht eingeräumt wird;
73. hält es für wesentlich, differenzierte Strategien zu verfolgen, mit denen die kulturelle Vielfalt der verschiedenen Regionen anerkannt und ihr wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt gestärkt wird, anstatt einen homogenen oder pauschalen Ansatz zu verfolgen, der zulasten der weniger entwickelten Regionen gehen könnte; fordert daher, dass Dialoge mit Interessenträgern gestärkt werden und häufiger davon Gebrauch gemacht wird, da sie als Anregung für künftige Initiativen und Mechanismen dienen könnten, die in der EU und ihren Mitgliedstaaten in die Wege geleitet bzw. eingeführt werden;
74. hebt die in der ARF-Verordnung vorgesehene Verpflichtung hervor, Informationen über die Herkunft der Finanzierung von Projekten, die von der EU finanziert werden, öffentlich bekannt zu machen, um die Akzeptanz durch die Unionsbürger sicherzustellen;
75. betont, dass die Sitzungen im Rahmen des Dialogs über Aufbau und Resilienz ein wichtiges Instrument waren und sind, um für mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen, was wiederum für die bestmögliche Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität von entscheidender Bedeutung ist;
76. bekräftigt, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Transparenz und Rückverfolgbarkeit bei der Verwendung von EU-Mitteln zu verbessern; betont, dass sichergestellt werden muss, dass Daten verfügbar sind, die für die Leistungsmessung relevant sind, und dass die Informationen über die Leistung besser und transparenter dargestellt werden; betont, dass der Rückkopplungsmechanismus zwischen Leistungsinformationen und Programmkonzeption bzw. -anpassung verbessert werden sollte;

77. ist der Ansicht, dass eine bessere Schulung und der Aufbau von Kapazitäten in allen beteiligten Regionen und Behörden – insbesondere auf nationaler Ebene – die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität hätten beschleunigen und den durchführenden Behörden die bessere Anpassung an den leistungsorientierten Charakter der Aufbau- und Resilienzfazilität hätten ermöglichen können; ist der Ansicht, dass die Kommission die Mitgliedstaaten in der Planungsphase stärker hätte unterstützen können und ihnen früher Orientierungshilfen für die Umsetzung hätte an die Hand geben können, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung ihrer Prüf- und Kontrollsysteme und die grenzüberschreitende Dimension der Aufbau- und Resilienzfazilität;
78. hält es für sehr wichtig, die Gefahr einer Doppelfinanzierung zu mindern; schlägt die Einführung eines integrierten und interoperablen IT- und Data-Mining-Systems und die Entwicklung klarer Standards für Datensätze vor, die in allen Mitgliedstaaten anzuwenden sind, um eine umfassende und automatisierte Nachverfolgung der Ausgaben zu ermöglichen; fordert verbesserte Koordinierungsmechanismen, bei denen klare Zuständigkeiten für die an der Durchführung der verschiedenen EU-Programme und nationalen Programme beteiligten Einrichtungen festgelegt werden und gleichzeitig unnötigem bürokratischen Aufwand entgegengewirkt und eine effiziente Mittelzuweisung sichergestellt wird; regt die Integration fortschrittlicher Datenanalyse- und KI-Tools an, um die Leistungsverfolgung, -bewertung und -berichterstattung zu verbessern und so die manuelle Arbeitsbelastung zu verringern und Berichterstattungsprozesse zu straffen; betont, dass Fortschritte dieser Art nur möglich sind, wenn die Digitalisierung der Verwaltungen auch operativ unterstützt wird;
79. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass jede Art von nicht an Kosten geknüpfter oder leistungsbasierter Finanzierung durch die EU mit den EU-Vorschriften und den nationalen Vorschriften im Einklang steht, sodass die finanziellen Interessen der EU letztlich geschützt werden; bekräftigt die Rechenschaftspflicht und Verantwortung der Kommission und der Mitgliedstaaten, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der von der EU getätigten Finanzierungen sowie die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen;
80. ist der Ansicht, dass die Rolle des Parlaments bei der Überwachung der Aufbau- und Resilienzfazilität weiter gestärkt werden sollte;
81. fordert, dass künftige leistungsorientierte Instrumente einen einzigen Prüfpfad haben, damit die aus dem Haushalt stammende Beiträge zu den finanzierten Projekten nachvollzogen werden können; betont, dass Prüfungen auf Projektebene erforderlich sind, um die Gefahr zu verringern, dass das Ansehen in der Öffentlichkeit leidet, und um die Wiedereinziehung der Mittel für den Fall zu erleichtern, dass Maßnahmen rückgängig gemacht werden; betont, dass die Verwaltungsengpässe und der Verwaltungsaufwand verringert werden müssen;
82. fordert, dass bei etwaigen künftigen leistungsorientierten Programmen klarere Verknüpfungen zwischen den Etappenzielen und Zielwerten und den tatsächlich durchgeführten Projekten hergestellt werden; betont, dass zwischen der Erfüllung von Etappenzielen und der Durchführung von Projekten weniger Zeit verstreichen sollte;
83. bekräftigt seine Forderung nach einer offenen Plattform, die Daten zu allen Projekten und Endempfängern sowie der regionalen Verteilung der Mittel enthält, wodurch die

Prüfung und die demokratische Kontrolle erleichtert würden;

84. betont, dass bei etwaigen künftigen Haushaltsbeschlüssen über EU-Anleihen die Einheit des Haushaltsplans und die Rolle des Parlaments als Teil der Haushaltsbehörde geachtet werden sollten; hebt die Gefahr von Mittelüberschreitungen bei der Rückzahlung von Schulden hervor, die unter anderem von volatilen Zinssätzen herrührt; hält es für wichtig, von Anfang an sicherzustellen, dass Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, um die entsprechenden Kosten zu decken, ohne dass dies zulasten anderer Programme oder politischer Prioritäten geht;
85. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, Instrumente und Werkzeuge wie die Aufbau- und Resilienzfazilität genau zu bewerten und daraus zu lernen, um die Effizienz und Wirkung von EU-Mitteln, Investitionen und Reformen zu maximieren, die politischen Ziele zu straffen, die Zusammenarbeit der Institutionen und Interessenträger auf nationaler und europäischer Ebene zu verbessern und die nationale Eigenverantwortung zu stärken;
86. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission ihre Absicht erklärt hat, bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge für die EU-Förderprogramme für die Zeit nach 2027, die noch in diesem Jahr vorzulegen sind, auf die Erfahrungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zurückzugreifen; nimmt zur Kenntnis, dass die unabhängige Ex-post-Bewertung zu spät erfolgen wird, um in den Vorlaufprozess des nächsten Programmplanungszeitraums einfließen zu können, erwartet jedoch, dass die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe den aus der Aufbau- und Resilienzfazilität gewonnenen Erkenntnissen und den Empfehlungen der einschlägigen Interessenträger, insbesondere der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner, gebührend Rechnung tragen; ist der Ansicht, dass es angesichts der Pläne der EU für ihre künftige wirtschaftliche Resilienz ebenfalls notwendig ist, weiter private Investitionen zu mobilisieren, die Kapitalmärkte zu stärken und sicherzustellen, dass die öffentlichen Ausgaben auch weiterhin haushaltspolitisch verantwortbar und strategisch ausgerichtet sind, um die Resilienz und Souveränität der EU in einem immer konfliktreicheren geopolitischen Kontext zu stärken;

◦

◦ ◦

87. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0129

Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2024

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2025 über den Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2024 (2024/2078(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 3 und die Artikel 5, 6, 7, 11, 19 und 49,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel über die Achtung, den Schutz und die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in der Union, darunter die Artikel 70, 258, 259, 260, 263, 265 und 267,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“),
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2024 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2024)0800) und den Anhang dazu mit Empfehlungen an die Mitgliedstaaten,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Oktober 2024 über die Erweiterungspolitik der EU (COM(2024)0690) und das dazugehörige Arbeitsdokument ihrer Dienststellen (Erweiterungspaket),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union¹ („Konditionalitätsverordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den

¹ ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 1, [ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj).

Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik² (Dachverordnung),

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union³, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates⁴,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Instrumente der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, die im Rahmen des Forums der Vereinten Nationen für Minderheitenfragen ausgesprochenen Empfehlungen, die Empfehlungen und Berichte der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Vereinten Nationen sowie die Rechtsprechung der Vertragsorgane der Vereinten Nationen und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Sozialcharta, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte sowie die Übereinkommen, Empfehlungen, Resolutionen, Stellungnahmen und Berichte der Parlamentarischen Versammlung, des Ministerkomitees, des Menschenrechtskommissars, der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, des Lenkungsausschusses für Antidiskriminierung, Diversität und Inklusion, der Venedig-Kommission und sonstiger Einrichtungen des Europarats,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt,
- unter Hinweis auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Absichtserklärung zwischen dem Europarat und der

² ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, [ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj).

³ ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

⁴ ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/692/oj>.

Europäischen Union vom 23. Mai 2007 und die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2004 zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2005-2006),

- unter Hinweis auf den begründeten Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2017 für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen (COM(2017)0835), der gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV vorgelegt wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2016 mit Empfehlungen an die Kommission zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Februar 2018 zum Schutz und zur Nichtdiskriminierung von Minderheiten in den Mitgliedstaaten der EU⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Beschluss der Kommission, im Hinblick auf die Lage in Polen das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV einzuleiten⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 2018 zu der notwendigen Schaffung eines Instruments für europäische Werte zur Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die die Grundwerte in der Europäischen Union auf lokaler und nationaler Ebene fördern⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2018 zu einem Vorschlag, mit dem der Rat aufgefordert wird, im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn besteht⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2018 zu Mindestnormen für Minderheiten in der EU¹⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2018 zu der Notwendigkeit eines umfassenden EU-Mechanismus zum Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte¹¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2020 zu der Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte¹²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2020 zu den Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen auf die Demokratie, die Grundrechte und die

⁵ ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 162.

⁶ ABl. C 463 vom 21.12.2018, S. 21.

⁷ ABl. C 129 vom 5.4.2019, S. 13.

⁸ ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117.

⁹ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 66.

¹⁰ ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 13.

¹¹ ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 45.

¹² ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 2.

Rechtsstaatlichkeit¹³,

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 17. Dezember 2020 zu der Europischen Brgerinitiative „Minority SafePack – one million signatures for diversity in Europe“¹⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 10. Juni 2021 zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europischen Union und zur Anwendung der Konditionalittsverordnung (EU, Euratom) 2020/2092¹⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 24. Juni 2021 zu dem Bericht der Kommission ber die Rechtsstaatlichkeit 2020¹⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 8. Juli 2021 zu der Festlegung von Leitlinien fr die Anwendung der allgemeinen Konditionalittsregelung zum Schutz des Haushalts der Union¹⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. September 2021 mit Empfehlungen an die Kommission ber die Festlegung von geschlechtsspezifischer Gewalt als neuer Kriminalittsbereich gem Artikel 83 Absatz 1 AEUV¹⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 11. November 2021 zur Strkung der Demokratie, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus in der EU in Anbetracht des unrechtmigen Rckgriffs auf zivil- und strafrechtliche Verfahren zur Einschchterung von Journalisten, nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft¹⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. Dezember 2021 zu der Bewertung von Prventivmanahmen zur Vorbeugung von Korruption, vorschriftswidrigen Ausgaben und der Zweckentfremdung von europischen und nationalen Mitteln im Falle von Nothilfefonds und krisenbezogenen Ausgabenbereichen²⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 8. Mrz 2022 zum schrumpfenden Handlungsspielraum fr die Zivilgesellschaft in der EU²¹,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 10. Mrz 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und den Konsequenzen des Urteils des EuGH²²,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 19. Mai 2022 zu dem Bericht der Kommission ber die Rechtsstaatlichkeit 2021²³,

¹³ ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 36.

¹⁴ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 70.

¹⁵ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 86.

¹⁶ ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 27.

¹⁷ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 146.

¹⁸ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 88.

¹⁹ ABl. C 205 vom 20.5.2022, S. 2.

²⁰ ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 48.

²¹ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 2.

²² ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 168.

²³ ABl. C 479 vom 16.12.2022, S. 18.

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 9. Juni 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und zur mglichen Annahme des polnischen nationalen Aufbauplans (ARF)²⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. September 2022 zu der Lage der Grundrechte in der Europischen Union 2020 und 2021²⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. September 2022 zu dem Vorschlag fr einen Beschluss des Rates gem Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags ber die Europische Union zum Bestehen einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union grndet, durch Ungarn²⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 20. Oktober 2022 zur Rechtsstaatlichkeit in Malta fnf Jahre nach der Ermordung von Daphne Caruana Galizia²⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 20. Oktober 2022 zur Zunahme der Hassverbrechen gegen LGBTIQ+-Personen in Europa angesichts des jngsten homophoben Mordes in der Slowakei²⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 10. November 2022 zu der Rassengerechtigkeit, dem Diskriminierungsverbot und dem Vorgehen gegen Rassismus in der EU²⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 24. November 2022 zur Bewertung der Einhaltung der in der Konditionalittsverordnung niedergelegten Rechtsstaatlichkeitsbedingungen durch Ungarn und zum Stand des ungarischen Aufbau- und Resilienzplans³⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 30. Mrz 2023 zu dem Thema „Bericht ber die Rechtsstaatlichkeit 2022 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europischen Union“³¹,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 18. April 2023 zu den institutionellen Beziehungen zwischen der EU und dem Europarat³²,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 28. Februar 2024 zu dem Bericht der Kommission ber die Rechtsstaatlichkeit 2023³³,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 29. Februar 2024 zu einer Vertiefung der EU-Integration mit Blick auf eine knftige Erweiterung³⁴,

²⁴ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 108.

²⁵ ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 80.

²⁶ ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 463.

²⁷ ABl. C 149 vom 28.4.2023, S. 15.

²⁸ ABl. C 149 vom 28.4.2023, S. 22.

²⁹ ABl. C 161 vom 5.5.2023, S. 10.

³⁰ ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 74.

³¹ ABl. C 341 vom 27.9.2023, S. 2.

³² ABl. C, C/2023/442, 1.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/442/oj>.

³³ ABl. C, C/2024/6743, 26.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6743/oj>.

³⁴ ABl. C, C/2024/6746, 26.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6746/oj>.

- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 1. Juni 2023 zu der Missachtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in Ungarn und eingefrorenen EU-Geldern³⁵,
- unter Hinweis auf den Bericht seines Untersuchungsausschusses zum Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware (PEGA) und auf seine Empfehlung vom 15. Juni 2023 an den Rat und die Kommission nach der Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware³⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 11. Juli 2023 zu dem Wahlrecht, der Untersuchungskommission und der Rechtsstaatlichkeit in Polen³⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 19. Oktober 2023 zur Rechtsstaatlichkeit in Malta sechs Jahre nach der Ermordung von Daphne Caruana Galizia und zur Notwendigkeit, Journalisten zu schützen³⁸,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Dezember 2023 mit dem Titel „Kein Platz für Hass: ein Europa, das geeint gegen Hass steht“ (JOIN(2023)0051),
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 18. Januar 2024 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union – Jahresbericht für die Jahre 2022 und 2023³⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 18. Januar 2024 zur Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität⁴⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 24. April 2024 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Ungarn zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und ihren Auswirkungen auf den Haushalt⁴¹,
- unter Hinweis auf den Abschluss des Verfahrens nach Artikel 7 EUV gegen Polen, den die Kommission am 29. Mai 2024 bekannt gegeben hat, nachdem Polen Schritte unternommen hat, damit es die Rechtsstaatlichkeitsnormen der EU wieder einhält,
- unter Hinweis auf die Resolution 2262 (2019) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 24. Januar 2019 zur Förderung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen und Berichte des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Beauftragten für Medienfreiheit und anderer Gremien der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), auf die Zusammenarbeit zwischen der EU und der OSZE im Hinblick auf Demokratisierung, Institutionenaufbau und Menschenrechte sowie auf den jährlichen OSZE-Bericht über Hasskriminalität, in dem

³⁵ ABl. C, C/2023/1223, 21.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1223/oj>.

³⁶ ABl. C, C/2024/494, 23.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/494/oj>.

³⁷ ABl. C, C/2024/3995, 17.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3995/oj>.

³⁸ ABl. C, C/2024/2656, 29.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2656/oj>.

³⁹ ABl. C, C/2024/5739, 17.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5739/oj>.

⁴⁰ ABl. C, C/2024/5733, 17.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5733/oj>.

⁴¹ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0367.

sich die Teilnehmerstaaten dazu verpflichtet haben, Rechtsvorschriften zu erlassen, die Strafen vorsehen, die der Schwere der Hassstraftaten Rechnung tragen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Dunkelziffer zu senken, und Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten bei Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbeamten zur Prävention, Untersuchung und Strafverfolgung von Hasskriminalität einzuführen oder weiterzuentwickeln,

- unter Hinweis auf die Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs vom 17. Dezember 2024 zur Durchsetzung des EU-Rechts (28/2024), vom 22. Februar 2024 zur Rechtsstaatlichkeit in der EU (03/2024) und vom 10. Januar 2022 zur EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans (01/2022) sowie auf seine Analyse vom 28. Februar 2024 zur Berichterstattung der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit (02/2024) und die jeweils darin enthaltenen Empfehlungen,
 - unter Hinweis auf die Politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029, die am 18. Juli 2024 von Ursula von der Leyen in ihrer Eigenschaft als Kandidatin für das Amt des Präsidenten der Kommission im Parlament vorgestellt wurden,
 - unter Hinweis auf die Eurobarometer-Umfragen von 2024 zum Thema Korruption, aus denen hervorgeht, dass Korruption für die Bürger und die Unternehmen in der EU nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis ist,
 - unter Hinweis auf die Feedback-Berichte, Berichte über Informationsreisen, schriftlichen Anfragen und Antworten seiner Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte (DRFMG)⁴²,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0100/2025),
- A. in der Erwägung, dass sich die Union auf folgende in Artikel 2 EUV niedergelegte gemeinsame Werte gründet: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören – Werte, die allen EU-Mitgliedstaaten gemeinsam, in der Charta verankert und in internationalen Menschenrechtsverträgen festgeschrieben sind; in der Erwägung, dass die Charta zum Primärrecht der EU gehört; in der Erwägung, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte Werte sind, die sich gegenseitig verstärken und deren etwaige Aushöhlung eine systemische Bedrohung für die Rechte und Freiheiten der Menschen in der EU darstellt;

⁴² Für alle Beobachtungstätigkeiten der DRFMG siehe:
www.europarl.europa.eu/committees/de/libe-democracy-rule-of-law-and-fundament/product-details/20190103CDT02662.

- B. in der Erwägung, dass sich aus Artikel 49 EUV, wonach jeder europäische Staat beantragen kann, Mitglied der Europäischen Union zu werden, ergibt, dass die Union aus Staaten besteht, die sich von sich aus und aus freien Stücken zu den in Artikel 2 EUV genannten gemeinsamen Werten bekannt haben, diese Werte achten und sich für ihre Förderung einsetzen; in der Erwägung, dass das EU-Recht folglich auf der grundlegenden Prämisse beruht, dass jeder Mitgliedstaat mit allen übrigen Mitgliedstaaten diese gemeinsamen Werte teilt und anerkennt, dass diese sie mit ihm teilen; in der Erwägung, dass diese Prämisse gegenseitiges Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten dahingehend impliziert und rechtfertigt, dass diese Werte anerkannt werden und somit das Unionsrecht, mit dem sie umgesetzt werden, geachtet wird^{43,44}; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass es zu keinen Rückschritten bei dem Schutz der in Artikel 2 EUV verankerten Werte kommt;
- C. in der Erwägung, dass Organisationen der Zivilgesellschaft, Angehörige der Rechtsberufe, Verbände, unabhängige Medien und Basisbewegungen nach wie vor ein Eckpfeiler der Rechtsstaatlichkeit sind, da sie Transparenz, Rechenschaftspflicht und die Bürgerbeteiligung an demokratischen Prozessen fördern; in der Erwägung, dass diese Akteure maßgeblich zur Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz, der Meinungsfreiheit und anderer verfassungsrechtlicher Werte beitragen und bei ihrer Arbeit häufig zunehmenden politischen und rechtlichen Hindernissen ausgesetzt sind;
- D. in der Erwägung, dass der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 3 EUV die Union und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben, einander in vollem gegenseitigem Respekt zu unterstützen, und die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen ergreifen müssen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen sollten, die verhindern könnten, dass die Ziele der Union erreicht werden;
- E. in der Erwägung, dass in einer kürzlich durchgeführten Eurobarometer-Umfrage 74 % der Befragten angaben, dass die EU ihrer Meinung nach eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit spielt, und 89 % der Ansicht waren, dass es wichtig ist, dass die Grundwerte der EU von allen EU-Mitgliedstaaten geachtet werden; in der Erwägung, dass es im derzeitigen globalen wirtschaftlichen und politischen Kontext von entscheidender Bedeutung ist, das Vertrauen der Bürger in die Rechtsstaatlichkeit und die Widerstandsfähigkeit der Demokratie auf EU-Ebene zu stärken;
- F. in der Erwägung, dass der Beitritt zur EU stets auf einem leistungsbasierten Verfahren beruhen muss, in dessen Rahmen bewertet wird, ob ein Bewerberland die Kopenhagener Kriterien, insbesondere die Kriterien der Sicherstellung der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, erfüllt, damit die EU und ihr Binnenmarkt durch eine Erweiterung gestärkt und nicht geschwächt werden; in der Erwägung, dass die grundlegende Rolle des Instruments für Heranführungshilfe als Unionsinstrument darin besteht, die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie und die Menschenrechte in den Bewerberländern

⁴³ Gutachten 2/13 des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2014, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 168.

⁴⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juni 2019, Europäische Kommission/Republik Polen, C-619/18, ECLI:EU:C:2019:531, Rn. 42.

und potenziellen Bewerberländern zu fördern, wozu auch gehört, demokratische Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft zu stärken, Fortschritte bei der verantwortungsvollen Staatsführung und der Korruptionsbekämpfung voranzubringen, Nichtdiskriminierung und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und zu schützen sowie Kapazitäten zur Prävention und Beilegung von Konflikten zu stärken;

Unabhängigkeit der Justiz

1. betont, dass eine faire und zugängliche Justiz ein grundlegendes Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist, das eine unabhängige Justiz erfordert; bekräftigt, dass der Zugang zur Justiz für die Bürger von wesentlicher Bedeutung ist, damit sie ihre Rechte ausüben, Diskriminierung anfechten und Entscheidungsträger zur Rechenschaft ziehen können;
2. weist darauf hin, dass robuste nationale Rechtssysteme in den Mitgliedstaaten, Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern unerlässlich sind, da sich die Kommission bei der Durchsetzung des EU-Rechts auf die nationalen Justizbehörden verlässt, und dass sie für die justizielle Zusammenarbeit in der gesamten EU und die Förderung des gegenseitigen Vertrauens von grundlegender Bedeutung sind; stellt mit Besorgnis fest, dass einige Justizsysteme zwar auf dem Papier robust erscheinen mögen, dies jedoch nicht immer der Realität entspricht;
3. hält es für geboten, dass Richter unparteiisch sind; weist darauf hin, dass die Ernennung und Beförderung von Richtern ausschließlich aufgrund ihrer Qualifikationen erfolgen und nicht von politischen oder persönlichen Erwägungen beeinflusst werden darf, da Richter für die Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz unerlässlich sind; weist darauf hin, dass die Kriterien für Nominierungen und Ernennungen in hochrangige Stellen im Justizwesen uneingeschränkt transparent sein müssen;
4. hebt hervor, dass die nationalen Justizräte eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz spielen; hält es für erforderlich, die Reformen zu bewerten, die derzeit in verschiedenen Mitgliedstaaten verabschiedet werden, und fordert, dass die Zusammensetzung und Funktionsweise dieser Gremien an die Standards angepasst werden, die von der Kommission und dem Europarat festgelegt und vom EuGH bestätigt wurden; fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer Beurteilung der richterlichen Unabhängigkeit in ihren künftigen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit einen besonderen Schwerpunkt auf die Rollen, Strukturen und die Funktionsweise der nationalen Justizräte der Mitgliedstaaten zu legen;
5. weist darauf hin, dass die Staatsanwaltschaften ein wesentliches Element für die Fähigkeit der Mitgliedstaaten darstellen, gegen Kriminalität und Korruption vorzugehen; missbilligt jegliche staatliche oder politische Einmischung in Korruptionsermittlungen und weist darauf hin, dass niemand über dem Gesetz steht; verurteilt den Missbrauch des Justizwesens für politische Zwecke einschließlich der Verfolgung politischer Gegner und der Einmischung in Korruptionsermittlungen; hebt hervor, dass sowohl politisch motivierte Strafverfolgungen als auch von politischen Interessen geleitete Amnestiegesetze und Begnadigungen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verfassungsgrundsätze und die EU-Standards untergraben; hält es für geboten, die Autonomie und Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften zu gewährleisten, um jegliche politische Einflussnahme auf ihre Arbeit – insbesondere vonseiten der Regierung – zu verhindern; weist nachdrücklich darauf hin, dass

transparente Ernennungsverfahren für Staatsanwälte ein wichtiger Faktor dafür sind, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafjustiz gewahrt bleibt; betont seine Besorgnis über wiederholte Angriffe auf Richter und Staatsanwälte, die politisch brisante Ermittlungen im Zusammenhang mit Korruptionsfällen und Amtsmissbrauch gegenüber politischen Gegnern durchführen;

6. fordert, dass Disziplinarverfahren für Richter und Staatsanwälte von unabhängigen Gremien geführt werden, die keinerlei politischem Einfluss unterliegen, und dass das System der Disziplinarverfahren erforderlichenfalls reformiert wird, um zu verhindern, dass diese Verfahren von politischen Instanzen zur Kontrolle der Justiz herangezogen werden;
7. fordert die Kommission auf, kontinuierlich darauf zu achten und dafür Sorge zu tragen, dass Richter und Staatsanwälte stets unabhängig von den Stellen sind, die für ihre Ernennung oder Wiederernennung zuständig sind; fordert die Kommission auf, die Risiken von Rückschritten bei der Rechtsstaatlichkeit in Bereichen der Unabhängigkeit der Justiz und des Zugangs zur Justiz gemäß dem in der jüngsten Rechtsprechung des EuGH klargestellten Grundsatz des Regressionsverbots proaktiv zu überwachen und rasch darauf zu reagieren;
8. stellt fest, dass die Kommission in einigen Mitgliedstaaten, Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern strukturelle Herausforderungen bei der Verbesserung der Effizienz, Zugänglichkeit und Qualität der Justiz festgestellt hat⁴⁵; weist darauf hin, dass Feststellungen der Kommission zufolge mehrere Mitgliedstaaten zusätzliche Ressourcen für die Stärkung der Resilienz der Justizsysteme aufwenden, damit Rechtssachen rasch entschieden und Rückstände abgebaut werden, während in anderen Mitgliedstaaten die Besoldung nach wie vor Herausforderungen schafft, die häufig zu Engpässen und freien Stellen führen; stellt fest, dass Unterfinanzierung und unzureichende Personalausstattung die Zugänglichkeit und Wirksamkeit der Justizsysteme untergraben und somit das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit schmälern können; hebt hervor, dass eine angemessene Besoldung unabdingbar ist, um qualifiziertes Personal für die Justiz anzuwerben und zu halten; ist der festen Überzeugung, dass die Aus- und Fortbildung ein wichtiger Faktor ist, der die Unabhängigkeit von Richtern sowie die Qualität und Effizienz des Justizsystems gewährleistet; stellt fest, dass ein wichtiger Faktor für die Rechtsstaatlichkeit und für faire Verfahren darin besteht, dass Gerichtsverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens geführt werden; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es dem Justizbarometer zufolge große Unterschiede innerhalb des Rechtsgebiets der EU gibt;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, für Schulungsmöglichkeiten für Richter zu sorgen; ist der festen Überzeugung, dass die Schulungen multidisziplinär sein sollten, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Gleichstellung der Geschlechter liegen sollte; bekräftigt, dass Ressourcen in angemessener Höhe, einschließlich Finanzierung, Infrastruktur und qualifizierten Personals, von entscheidender Bedeutung für die Effizienz und Zugänglichkeit des Justizsystems sind; erkennt die Rolle der Gerichtsbediensteten, einschließlich der Notare, in zahlreichen Mitgliedstaaten an; fordert alle Mitgliedstaaten auf, Korruptionsfällen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachzugehen, damit die Bürger nicht das Gefühl haben, dass Täter straffrei bleiben; ersucht die Mitgliedstaaten, die von der Digitalisierung gebotenen Chancen zu

⁴⁵

COM(2024)0800, Anhang mit Empfehlungen, S. 1, 11, 14, 24 und 30.

ergreifen, um Verfahren und Prozesse zu vereinfachen, Effizienz und Zugänglichkeit zu verbessern, Zeit zu sparen und Aufbewahrungskosten zu senken;

10. betont, wie wichtig unabhängige Justizsysteme und der Zugang zu kostenloser Prozesskostenhilfe sind, um einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz sicherzustellen; bekräftigt, dass angemessene Ressourcen, einschließlich Infrastruktur und Personal, für die Verbesserung der Justizsysteme von entscheidender Bedeutung sind; empfiehlt den Mitgliedstaaten, konkrete Schritte zu unternehmen, um den Zugang zur Justiz für marginalisierte und schutzbedürftige Gruppen zu verbessern, unter anderem durch ausreichend finanzierte, verbesserte Prozesskostenhilfesysteme und Maßnahmen zur Beseitigung von Sprachbarrieren und digitalen Hindernissen;
11. weist darauf hin, dass dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2024 zufolge nach wie vor ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz in Ungarn bestehen und dass nach wie vor politischer Einfluss auf die Staatsanwaltschaften ausgeübt wird, wobei das Risiko besteht, dass es zu einer ungebührlichen Einmischung in einzelne Rechtssachen kommt, und dass das Recht von Richtern auf freie Meinungsäußerung nach wie vor bedroht ist und in den Medien Verleumdungskampagnen gegen Richter geführt werden;
12. begrüßt die zentrale Rolle des EuGH bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in der gesamten EU; spricht sich für weitere Initiativen aus, mit denen die Ressourcen und Möglichkeiten des EuGH gestärkt werden, damit weitere Herausforderungen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit effektiv bewältigt werden können; bekräftigt, dass die nationalen Gerichte gemäß Artikel 19 EUV und Artikel 267 AEUV nicht daran gehindert werden dürfen, von der Möglichkeit eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH Gebrauch zu machen; fordert die Kommission auf, in diesem Zusammenhang im Rahmen ihres jährlichen Berichts über die Rechtsstaatlichkeit eine systematische Überprüfung durchzuführen und Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn nationale Richter in diesem Zusammenhang mit Hindernissen konfrontiert sind;
13. bedauert die Tendenz, dass einige Mitgliedstaaten Urteile des EuGH und des EGMR selektiv, verzögert oder gar nicht umzusetzen, und fordert deren fristgerechte und wirksame Umsetzung; betont, dass die Mitgliedstaaten und die Organe der EU die jüngste Rechtsprechung des EuGH systematisch integrieren und umsetzen müssen, um die Rechtsstaatlichkeit zu wahren und die einheitliche Anwendung des EU-Rechts sicherzustellen; fordert eine rasche Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften und der institutionellen Rahmenbedingungen, um Gerichtsurteilen nachzukommen;
14. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für den Internationalen Gerichtshof und den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) als wesentliche unabhängige und unparteiische Justizeinrichtungen in dieser besonders schwierigen Zeit für die internationale Gerichtsbarkeit; weist erneut darauf hin, dass die rechtsverbindlichen Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs vollständig umgesetzt werden müssen; fordert die Union, ihre Mitgliedstaaten sowie die Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer auf, den IStGH weiterhin zu unterstützen;
15. fordert die Kommission als Hüterin der Verträge nachdrücklich auf, ihrer Verantwortung für die Durchsetzung der Grundwerte der Union, einschließlich der in Artikel 2 EUV und im Primärrecht der EU verankerten Werte, nachzukommen und sich

nicht nur darauf zu verlassen, dass die Bürgerinnen und Bürger selbst vor Gericht gehen, um die Anwendung des EU-Rechts durchzusetzen; betont, dass die Nichtumsetzung von nationalen und internationalen Urteilen gegen die Rechtsstaatlichkeit verstößt und die Gefahr birgt, dass Menschen ohne Rechtsmittel dastehen und in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, dass Urteile missachtet werden können, wodurch das allgemeine Vertrauen in eine faire Entscheidung untergraben wird; unterstreicht die grundlegende Rolle des EuGH und des EGMR bei der Sicherstellung der Einhaltung des Rechts und bei der Sicherstellung der Einheitlichkeit der Anwendung des Rechts; empfiehlt, klare Fristen für die Durchsetzung von Gerichtsurteilen sowie einen detaillierten Überwachungsplan für die Durchsetzung anhängiger Urteile festzulegen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, erforderlichenfalls Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten und Anträge auf einstweilige Maßnahmen zu stellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, anhängige Urteile des EuGH und des EGMR zügig umzusetzen, und schlägt vor, ein Überwachungsgremium einzurichten, das die Umsetzung der Urteile des EuGH und des EGMR in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte in den EU-Ländern überwacht, und die Erkenntnisse dieses Überwachungsgremiums vollständig in den jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen; empfiehlt der Kommission insbesondere, in Fällen der Nichtbefolgung von EuGH-Urteilen Maßnahmen gemäß Artikel 260 Absatz 2 AEUV zu ergreifen und in Fällen der Missachtung von Urteilen des EuGH und des EGMR, in denen der festgestellte Verstoß den Haushalt oder die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigt oder ernsthaft zu beeinträchtigen droht, die Konditionalitätsverordnung anzuwenden; hebt hervor, dass die systematische Nichteinhaltung des EU-Rechts mit empfindlichen finanziellen Sanktionen belegt werden muss, damit eine wirkliche Abschreckung gegeben ist; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die Verzögerung oder Nichteinhaltung solcher Urteile ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV rechtfertigen; fordert die Kommission auf, Daten zur Missachtung von länderspezifischen Stellungnahmen der Vertragsorgane der Vereinten Nationen systematisch auszuwerten;

16. begrüßt die Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie⁴⁶, um rechtliche Lücken zu schließen und sicherzustellen, dass Opfer Zugang zur Justiz haben und Unterstützung erhalten; fordert den Rat auf, so viel wie möglich aus dem Mandat des Parlaments zu übernehmen, einschließlich Bestimmungen, die das Recht der Opfer auf Überprüfung von Entscheidungen in Strafverfahren sicherstellen, sowie Bestimmungen über den Zugang zu Rechtsbehelfen und gerechter Wiedergutmachung sowie über umfassende Unterstützungsdienste, insbesondere für schutzbedürftige Personen; betont, dass eine wirksame Datenerhebung, eine bessere Zuweisung von Ressourcen für die Opferhilfe und der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Opfer wichtig sind, um eine sekundäre Viktimisierung zu verhindern und sicherzustellen, dass Opfer, einschließlich Migranten und Asylsuchende ohne Ausweispapiere, Straftaten sicher anzeigen können; erwartet, dass die beiden gesetzgebenden Organe Lösungen annehmen, bei denen die Opfer im Mittelpunkt stehen;
17. nimmt die wesentliche Rolle der Strafverfolgung bei der Wahrung der

⁴⁶ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2012/29/oj>).

Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Grundrechte zur Kenntnis; fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine angemessene Finanzierung, Ausbildung und Ausstattung der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden zu sorgen; fordert die Mitgliedstaaten auf, in diesem Zusammenhang den Kodex für Polizeietik des Europarates zu berücksichtigen; betont, dass jede Anwendung von Gewalt unbedingt notwendig und verhältnismäßig sein und klaren Schutzmaßnahmen unterliegen muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, Leitlinien für ein transparentes, unabhängiges und einheitliches Auswahl-, Test- und Erprobungsverfahren für die von den Bediensteten der Strafverfolgungsbehörden verwendeten Waffen einzuführen, die sich auf die Normen, Empfehlungen und Leitgrundsätze der Vereinten Nationen stützen; stellt fest, dass im Rahmen dieser Bewertung vor der Auswahl und dem Einsatz der Waffen festgestellt werden sollte, ob sie den internationalen Normen und Standards im Bereich der Menschenrechte entsprechen; fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Fälle von übermäßiger Anwendung von Gewalt und diskriminierender Behandlung durch Strafverfolgungsbehörden gründlich zu untersuchen;

18. fordert die Kommission auf, in künftigen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit die Bedingungen in Haftanstalten als ein Anliegen der Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen, da es in ganz Europa immer mehr schwerwiegende Bedenken mit Blick auf Überbelegung, unangemessene Lebensbedingungen und die alarmierend hohen Selbstmordraten in Gefängnissen gibt;
19. fordert die Kommission auf, der Analyse der Verfahrensgerechtigkeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um Stärken, Lücken, Diskrepanzen und bewährte Verfahren bei der Gewährleistung von Transparenz, Effizienz und fairer Behandlung zu ermitteln, um die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der gesamten EU zu stärken, um die Rechenschaftspflicht der Behörden sicherzustellen;

Rahmen zur Korruptionsbekämpfung

20. betont, dass die Rechtsstaatlichkeit verlangt, dass Personen, die ein öffentliches Amt ausüben, nicht willkürlich handeln oder ihre Macht zum persönlichen Vorteil missbrauchen dürfen; betont, dass die Regierungen Gesetze im Interesse der Allgemeinheit und nicht im Interesse bestimmter Personen erlassen sollten;
21. bekräftigt, dass Korruption eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten, den Bewerberländern und den potenziellen Bewerberländern darstellt; betont, dass Korruption dazu führt, dass das Vertrauen der Bürger in öffentliche Einrichtungen schwindet; missbilligt, dass laut dem Eurobarometer zur Korruption aus dem Jahr 2024 Korruption für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen in der EU nach wie vor Anlass zu großer Sorge gibt, wobei 68 Prozent der Europäerinnen und Europäer davon ausgehen, dass Korruption in ihrem Land weitverbreitet ist, 65 Prozent von ihnen der Auffassung sind, dass Korruptionsfällen auf hoher Ebene nicht ausreichend nachgegangen wird, und 41 Prozent glauben, dass die Korruption zugenommen hat; betrachtet dies als einen Weckruf an die EU, ihre Bemühungen zur Bekämpfung der Korruption zu verstärken;
22. fordert die Kommission erneut auf, die Verhandlungen über die Mitgliedschaft der EU in der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarats umgehend zum Abschluss zu bringen; stellt fest, dass durch diese Mitgliedschaft verstärkte Transparenz, Rechenschaftspflicht und Effizienz bei der Verwaltung der Unionsmittel,

beim Gesetzgebungsverfahren und bei der Arbeit der Organe und Einrichtungen der Union sichergestellt werden, und fordert, dass die EU-Organe in den Jahresbericht der Rechtsstaatlichkeit einbezogen werden;

23. fordert alle Mitgliedstaaten erneut auf, einen Verhaltenskodex für Richter anzunehmen, der den Empfehlungen der GRECO folgt und den am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anwendbaren Kodizes Rechnung trägt; fordert die Mitgliedstaaten auf, unabhängige Mechanismen zu schaffen, um mutmaßliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex und andere Gesetze zu untersuchen, die Offenlegung und Transparenz bei Interessenkonflikten und in Bezug auf Geschenke an die Mitglieder der Justizorgane zu verbessern und das Problem des Drehtüreffekts anzugehen;
24. fordert die Mitgliedstaaten, die Bewerberländer und die potenziellen Bewerberländer sowie die EU-Organe auf, die Transparenz und Rechenschaftspflicht in öffentlichen Einrichtungen zu verbessern, indem sie die Rechtsrahmen für die Korruptionsbekämpfung und für Zuständigkeitskonflikte sowie die Meldeverfahren stärken, um die wirksame Ermittlung und Strafverfolgung von Korruptionsfällen sicherzustellen, und zwar auch in Fällen von Korruption auf hoher Ebene (unter anderem im Zusammenhang mit Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und mit Hochrisikogebieten wie Häfen oder Landgrenzen), unabhängige Aufsichtsmechanismen und -gremien sowie die Unabhängigkeit und das ordnungsgemäße Funktionieren bestehender Agenturen zu stärken, den Schutz von Hinweisgebern zu fördern sowie die Integritätsrahmen und die Lobbyarbeit bei der Gesetzgebung zu verbessern; bedauert, dass keine nennenswerten Fortschritte erzielt wurden, und betont, dass rechtskräftige Schuldsprüche und abschreckende Strafen erforderlich sind, um ein echtes Engagement für die Bekämpfung der Korruption unter Beweis zu stellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Transparenz und Rechenschaftspflicht von Lobbyarbeit sicherzustellen, einschließlich der Errichtung oder Verbesserung verbindlicher Lobbyregister und Mechanismen des „legislativen Fußabdrucks“ zur Nachverfolgung des Einflusses von Lobbyarbeit auf Rechtsetzungsverfahren;
25. nimmt die wichtige Rolle der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Bekämpfung von Korruption in der gesamten EU zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, den Umfang der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit der EUSTa genau zu überwachen; unterstützt die Stärkung der Überwachungs- und Koordinierungsbefugnisse der EUSTa, um ihre Fähigkeit zur Bekämpfung der Korruption in den Mitgliedstaaten zu verbessern; fordert die Kommission auf, gemäß Artikel 86 Absatz 4 AEUV eine Ausweitung des Mandats der EUSTa vorzuschlagen, um die Umgehung restriktiver Maßnahmen der EU und grenzüberschreitende Umweltkriminalität zu verhindern und die Überarbeitung der EUSTa-Verordnung⁴⁷ und der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug⁴⁸ zu beschleunigen, um

⁴⁷ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

⁴⁸ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

die vorrangige Zuständigkeit der EUSTa in Bezug auf Korruptionsdelikte, die zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU gereichen oder von EU-Beamten verübt wurden, zu gewährleisten und zu klären;

26. fordert alle Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, sich der EUSTa anzuschließen, um die Wirksamkeit der Korruptionsbekämpfung insbesondere im Hinblick auf den Schutz von EU-Mitteln zu verbessern; fordert alle Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer auf, einen Rahmen für eine wirksame Zusammenarbeit mit der EUSTa zu schaffen;
27. fordert die Einrichtungen der EU wie Europol, Eurojust, den Europäischen Rechnungshof, die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) auf, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Korruption und Betrug zulasten der EU-Finzen zu verbessern;
28. fordert die Kommission auf, bei allen ihren Mitteilungen, Besuchen und Treffen, insbesondere mit hochrangigen nationalen Akteuren, für mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen;
29. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung, mit der die Definition von Korruptionsdelikten im öffentlichen und privaten Sektor und die entsprechenden Strafen harmonisiert werden; begrüßt die Aufnahme von Präventionsmaßnahmen, auch im Hinblick auf die illegale politische Finanzierung, sowie von Schulungen in die Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung, wie etwa wirksame Vorschriften für die Offenlegung und Behandlung von Interessenkonflikten, der offene Zugang zu Informationen und wirksame Vorschriften zur Regelung der Interaktion zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor; fordert die Mitgliedstaaten auf, außerdem wirksame Vorschriften zur Bekämpfung des Drehtüreffekts einzuführen, Verhaltenskodizes für Amtsträger festzulegen, einen öffentlichen legislativen Fußabdruck einzuführen und für Transparenz bei der Finanzierung von Kandidaturen für gewählte Amtsträger und politische Parteien zu sorgen; begrüßt, dass mittlerweile nahezu alle Mitgliedstaaten über Strategien zur Korruptionsbekämpfung verfügen; bedauert gleichzeitig, dass es große Unterschiede bei der Umsetzung und Wirksamkeit gibt; fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft robuste und wirksame Strategien zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln und umzusetzen; betont, wie wichtig die Ermittlung, Meldung, Vertretung von und Koordinierung von den Opfern der Korruption ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Opfer von Korruption zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie ihre Ansichten und Anliegen in Strafverfahrens an geeigneter Stelle darlegen können und diese berücksichtigt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Opfer von Korruption das Recht auf eine angemessene und verhältnismäßige Entschädigung haben;
30. fordert alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auf, ihre Antikorruptionsmaßnahmen in Bezug auf die Offenlegung und Behandlung von Interessenkonflikten, den offenen Zugang zu Informationen, die Vorschriften zur Regelung der Interaktion von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU mit dem Privatsektor, den Drehtüreffekt und den Verhaltenskodex für Beamte zu verstärken; ist der Ansicht, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments während der Dauer ihres Mandats keine bezahlten Nebentätigkeiten bei gewinnorientierten Organisationen oder Unternehmen ausüben sollten, die versuchen, die Politikgestaltung

der EU zu beeinflussen;

31. würdigt die entscheidende Rolle, die Hinweisgeber bei der Aufdeckung von Korruption und der Förderung der Transparenz sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor spielen; betont, dass Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen und Drangsalierung geschützt werden müssen; fordert die weitere Stärkung unabhängiger und autonomer Behörden für den Schutz von Hinweisgebern und ihre weitergehende Integration in umfassendere nationale Rahmen zur Korruptionsbekämpfung, damit für einen einheitlichen und soliden Ansatz der Korruptionsbekämpfung in allen Mitgliedstaaten gesorgt wird;

Medienvielfalt und Medienfreiheit

32. begrüßt Initiativen zur Förderung freier, unabhängiger und pluralistischer Medien und eines sicheren und förderlichen Umfelds für Journalisten wie den europäischen Rechtsakt über Medienfreiheit (EMFA)⁴⁹ und fordert dessen rasche Umsetzung; fordert die Mitgliedstaaten sowie die Bewerberländer und die potenziellen Bewerberländer auf, die Transparenz bei der Zuweisung staatlicher Werbung im realen und digitalen Raum zu verbessern und den Empfehlungen der Empfehlung (EU) 2021/1534 der Kommission vom 16. September 2021 zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und der Handlungskompetenz von Journalisten und anderen Medienschaffenden in der Europäischen Union zu folgen; fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten die erforderliche Unterstützung für die Umsetzung des EMFA in nationales Recht zukommen zu lassen und diese Umsetzung zu überwachen, insbesondere in bestimmten Mitgliedstaaten, die in Rankings zur Medienfreiheit schlecht abschneiden; betont, dass das EMFA ein entscheidendes Etappenziel bei der Wahrung der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Integrität der Medienlandschaft in der gesamten Union ist;
33. bringt seine tiefe Besorgnis über die zunehmende Zahl von Angriffen auf Journalisten und Verleger zum Ausdruck, wovon in unverhältnismäßigem Maße Frauen betroffen sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie die Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer auf, für die Sicherheit und den Schutz von Journalisten zu sorgen, einschließlich Enthüllungsjournalisten und Faktenprüfer, die besonders gefährdet sind; betont, dass zu den häufigsten Formen der Bedrohung verbale Angriffe, Belästigung im Internet, Einschüchterung über soziale Medien und E-Mail sowie rechtliche Drohungen gehören, darunter Fälle, die unter die Richtlinie gegen SLAPP-Klagen („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“)⁵⁰ fallen, sowie Fälle von Stalking und persönlicher Belästigung;
34. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie gegen SLAPP-Klagen und die Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission vom 27. April 2022 zum Schutz von

⁴⁹ Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L, 2024/1083 vom 17.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1083/oj>).

⁵⁰ Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (ABl. L, 2024/1069 vom 16.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1069/oj>).

Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren⁵¹ vollständig umzusetzen und umfassende nationale Anti-SLAPP-Maßnahmen zu ergreifen, um Journalisten zu schützen und diejenigen zu unterstützen, die mit Einschüchterung, Verleumdung und Einschränkungen in der Fähigkeit zur Ausübung ihrer Tätigkeit konfrontiert sind; empfiehlt den Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung der Richtlinie ihre Anwendung auch auf nationale Fälle auszuweiten, da es die meisten SLAPP-Klagen auf nationaler Ebene gibt; fordert die Kommission auf, Vorschläge vorzulegen, wie gegen SLAPP-Klagen vorgegangen werden kann, die nicht unter die geltende Richtlinie fallen;

35. fordert eigens die Einführung erschwerender Umstände im Strafrecht für Straftaten, die an Journalisten begangen werden, wenn diese Handlungen durch deren berufliche Tätigkeit motiviert sind oder damit in Zusammenhang stehen;
36. fordert die Mitgliedstaaten sowie die Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer nachdrücklich auf, die Freiheit und den Pluralismus der Medien zu schützen und zu fördern, für die transparente Zuweisung öffentlicher Mittel zu sorgen, die Konzentration von Medieneigentum zu verhindern, die redaktionelle Unabhängigkeit zu schützen und Desinformation zu bekämpfen, insbesondere durch solide Gesetze, einschließlich Bestimmungen über die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, und durch unabhängige Regulierungsbehörden; hebt die wichtige Rolle der öffentlich-rechtlichen Medien hervor; begrüßt Initiativen auf nationaler Ebene zur Einrichtung eines Medienregisters, das öffentliche Informationen über Eigentumsverhältnisse und Werbeinvestitionen enthält, damit für Transparenz, Unparteilichkeit und Überprüfbarkeit gesorgt wird; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, für eine angemessene, nachhaltige und berechenbare Finanzierung und Haushaltsstabilität auf der Grundlage transparenter und objektiver Kriterien für öffentlich-rechtliche Medien zu sorgen; empfiehlt die Einrichtung eines speziellen EU-Fonds für Medienfreiheit, mit dem unabhängiger Journalismus und lokale Medienunternehmen unterstützt werden;
37. verurteilt die Verbreitung von Hetze, auch in den Massenmedien und den sozialen Medien, da sie eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit darstellt; fordert im Einklang mit seiner Entschließung vom 18. Januar 2024 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union eine stärkere Durchsetzung der Medienvorschriften, um Hetze zu bekämpfen und eine vielfältige und inklusive Medienlandschaft zu bewahren; betont, dass prominente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Politiker mit gutem Beispiel vorangehen und für eine respektvolle Debatte sorgen müssen; weist darauf hin, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung ein Grundprinzip demokratischer Gesellschaften darstellt und nicht ungerechtfertigt eingeschränkt werden sollte; weist ferner darauf hin, dass alle Rechtsvorschriften zu Hetze und Hasskriminalität auf den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit beruhen sollten; betont, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung im Rahmen des Gesetzes sowie im Einklang mit Artikel 11 der Grundrechtecharta ausgeübt werden muss und nicht als Schutzschild für Hetze und Hasskriminalität missbraucht werden sollte;
38. nimmt zur Kenntnis, dass die Bürgerinnen und Bürger Anzeichen einer Erosion der Demokratie wahrnehmen, was durch Fehlinformationen und Desinformation begünstigt wird, und dass die Verbreitung falscher Informationen über die sozialen Medien zur

⁵¹ ABl. L 138 vom 17.5.2022, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2022/758/oj>.

Aushöhlung der allgemeinen Achtung der Rechtsstaatlichkeit führen könnte; fordert die digitalen Plattformen auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um für die Einhaltung ihrer eigenen Standards für die Nutzer und der europäischen Rechtsvorschriften, einschließlich des Gesetzes über digitale Dienste⁵² und der Wettbewerbsregeln, zu sorgen; fordert die Kommission auf, diese Einhaltung regelmäßig zu bewerten und erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen; empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Bewerberländern und den potenziellen Bewerberländern umfassende Strategien zur Bekämpfung von Desinformation und ausländischer Einflussnahme auf demokratische Prozesse zu entwickeln und gleichzeitig die Meinungsfreiheit und den Medienpluralismus zu schützen;

39. verurteilt aufs Schärfste die staatliche Kontrolle und die politische Einflussnahme auf Medienaktivitäten; betont, dass die Medienregulierungsbehörden durch rechtliche Garantien angemessen geschützt werden müssen, um ihre Unabhängigkeit und Freiheit von politischem Druck sicherzustellen, und dass ihnen ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen müssen; betont, dass unabhängige Medienregulierungsbehörden für die Demokratie enorm wichtig sind;
40. ist zutiefst besorgt über den Missbrauch von Spähsoftware und das Fehlen ausreichender Garantien gegen die rechtswidrige Überwachung von Journalisten; fordert die Kommission auf, die Empfehlungen des PEGA-Untersuchungsausschusses des Parlaments zum Verbot politisch motivierter Überwachung umzusetzen;
41. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/343⁵³ über die Unschuldsvermutung keine Beschränkungen des Rechts auf Berichterstattung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, einschließlich gerichtlicher Ermittlungen, eingeführt werden, die in der Richtlinie nicht vorgesehen sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, bestehende nationale Bestimmungen, mit denen die journalistischen Freiheiten eingeschränkt werden könnten, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern;
42. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste eingesetzten nationalen Koordinatoren uneingeschränkt befugt sind, ihre Rolle bei der Ermöglichung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene wahrzunehmen;

Organisationen der Zivilgesellschaft

43. stimmt der Einschätzung der Kommission zu, dass Organisationen der Zivilgesellschaft – auch diejenigen, die sich für Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, den Schutz von Randgruppen, Umweltschutz und soziale Gerechtigkeit einsetzen – und

⁵² Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>).

⁵³ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/343/oj>).

Menschenrechtsverteidiger von wesentlicher Bedeutung für die Gewaltenverschränkung und den Schutz der Grundwerte und des Unionsrechts sind, bei denen es sich um einen Eckpfeiler der EU handelt; begrüßt, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und Berufsverbände, die Gruppen wie Richter, Staatsanwälte oder Journalisten vertreten, die Rechtsstaatlichkeit unterstützen; betont insbesondere den Stellenwert lokaler, lebendiger Zivilgesellschaften in den Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern, die eine konstruktive Rolle im EU-Beitrittsprozess einnehmen; würdigt ihre Funktion als Kontrollinstanzen bei Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit und ihren Beitrag zur Förderung und zum Schutz demokratischer Grundsätze; weist erneut darauf hin, dass für ihre Arbeit sichere, unterstützende und günstige Rahmenbedingungen erforderlich sind;

44. hebt die Rolle der Zivilgesellschaft und unabhängiger Aufsichtsgremien bei der Überwachung, Überprüfung und Unterstützung der Umsetzung der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2024 hervor; fordert einen strukturierten Rahmen für den zivilgesellschaftlichen Dialog, um die Beiträge der Zivilgesellschaft in den jährlichen Zyklus zur Rechtsstaatlichkeit einzubeziehen, wie vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)⁵⁴ und den Netzen der Zivilgesellschaft⁵⁵ empfohlen; erklärt erneut, dass bei der Ausarbeitung des Berichts eine umfassende Konsultation wichtig ist; begrüßt die Absicht der Kommission, eine Strategie für den Freiraum und den Schutz der Zivilgesellschaft und von Menschenrechtsverteidigern auszuarbeiten; empfiehlt, dass die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern vollständig umgesetzt werden; fordert die Kommission auf, wann immer möglich Besuche vor Ort in den Mitgliedstaaten statt virtueller Besuche durchzuführen, da diese möglicherweise ein vollständigeres und stärker kontextbezogenes Bild der Lage vor Ort vermitteln;
45. erklärt sich besorgt über die zunehmende Tendenz, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger mit weiteren rechtlichen Einschränkungen, fehlenden Finanzmitteln und Angriffen konfrontiert sind, wodurch die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung untergraben werden; stellt mit Besorgnis fest, dass mehrere Mitgliedstaaten sowie Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer unverhältnismäßige Maßnahmen verhängt haben, darunter die übermäßige Anwendung von Gewalt und die Inhaftierung von Demonstranten in einigen Mitgliedstaaten, damit die Menschen nicht an Protesten teilnehmen, sowie präventive Verbote öffentlicher Versammlungen unter Angabe von vagen Gründen der Sicherheit; betont, dass die Gerichte diese Verbote in mehreren Fällen aufgehoben haben; verurteilt auf das Schärfste die Anwendung sogenannter Gesetze über ausländische Agenten, mit denen abweichende Meinungen unterdrückt, Organisationen der Zivilgesellschaft schikaniert und ihre Tätigkeiten eingeschränkt werden, was eine abschreckende Wirkung auf die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger hat; bedauert, dass bestimmte Anliegen und Gruppen oft unverhältnismäßig stark von Einschränkungen der

⁵⁴ Stellungnahme des EWSA vom 14. Februar 2024 mit dem Titel „Perspektiven für die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Dialogs und der partizipativen Demokratie in der EU“.

⁵⁵ Netz europäischer Organisationen der Zivilgesellschaft „Civil Society Europe“: „Joint Civil Society Contribution on Civic Space to the 2024 Annual Rule of Law Report“ (Gemeinsamer Beitrag der Zivilgesellschaft zum zivilgesellschaftlichen Raum zum Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024), Juni 2024.

Versammlungs-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit sowie von exzessiven Zwangsmaßnahmen betroffen sind⁵⁶;

46. betont, dass die friedliche Versammlung, die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Freiheit von Kunst und Wissenschaft völkerrechtlich geschützte Grundrechte sind, die für die Demokratie unerlässlich sind; verurteilt den zunehmenden Druck auf diese Rechte, sofern nachgewiesen, und stellt fest, dass die Tendenz zur Einschränkung dieser Rechte besteht; verurteilt in diesem Zusammenhang außerdem Fälle von Gewalt gegen Polizeikräfte; fordert die Kommission auf, diese Freiheiten im Jahresbericht zu berücksichtigen;
47. ist zutiefst besorgt über den schrumpfenden zivilgesellschaftlichen Raum und die zunehmende Verfolgung von Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern in der EU, insbesondere derjenigen, die sich für die Rassismusbekämpfung, Klimagerechtigkeit, LGBTIQ-Rechte, die Rechte der Frau und die Unterstützung von Migranten einsetzen; stellt fest, dass sich diese Gruppen einer Reihe von Bedrohungen gegenübersehen, unter anderem rechtlichen und finanziellen Beschränkungen und der Aussetzung der Finanzierung sowie Verleumdungskampagnen, Einschüchterung und Kriminalisierung; verurteilt insbesondere, dass das Eintreten für den Klimaschutz in mehreren Mitgliedstaaten zunehmend unterdrückt wird, was unter anderem den Missbrauch von Gesetzen zur Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität und die Einstufung friedlicher Klimaaktivisten als Mitglieder von sogenannten kriminellen Organisationen umfasst; fordert die Mitgliedstaaten auf, unverhältnismäßige rechtliche Schritte gegen diese Aktivisten zu unterlassen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Lage dieser Organisationen in ihren Berichten über die Rechtsstaatlichkeit systematisch zu überwachen und die speziellen EU-Mittel für Akteure der Zivilgesellschaft, die Rassismus bekämpfen und sich mit anderen Grundrechten befassen, aufzustocken;
48. fordert die Kommission auf, solche Verstöße in einer eigenen Säule der jährlichen Berichte über die Rechtsstaatlichkeit anzusprechen; fordert die Kommission auf, den Schutz von Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern zu stärken, indem Frühwarnmechanismen eingerichtet werden, die Transparenz der Finanzierung für alle Akteure, die in den Anwendungsbereich des Transparenz-Registers der EU fallen, erhöht wird und die Mittel für die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft aufgestockt werden, damit diese frei und unabhängig agieren können;
49. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, günstige Rahmenbedingungen für Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger zu schaffen, die Anti-SLAPP-Richtlinie anzunehmen und die Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission umzusetzen, um Organisationen der Zivilgesellschaft vor rechtlichen Schikanen zu schützen; fordert, dass die Unabhängigkeit der nationalen Aufsichtsgremien durch angemessene Ressourcen und Schutzvorkehrungen gegen politische Einflussnahme gestärkt wird; empfiehlt, dass Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Ausarbeitung und Verbreitung von Bildungsinitiativen unterstützt werden, um eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit und Zugänglichkeit

⁵⁶ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte: *Addressing racism in policing* (Rassismus in der Polizeiarbeit angehen). Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024.

sicherzustellen;

50. ist der Ansicht, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Finanzierungsmechanismen für Organisationen der Zivilgesellschaft und Initiativen verbessern sollten, mit denen die Justiz gestärkt und die Unabhängigkeit der Gerichte gewahrt wird, und zwar durch das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und das Programm „Justiz“; begrüßt, dass die Kommission beabsichtigt, eine Strategie zum Schutz der Zivilgesellschaft auszuarbeiten, und weist gleichzeitig darauf hin, dass ein besonderer Schwerpunkt auf Menschenrechtsverteidigern liegen sollte; fordert die Kommission auf, in diese Strategie einen Krisenreaktionsmechanismus zur Unterstützung gefährdeter Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger in der EU aufzunehmen und sich dabei auf das Modell des EU-finanzierten Mechanismus zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern („Protect Defenders“) zu stützen, der derzeit ausschließlich auf Länder außerhalb der EU ausgerichtet ist; betont, dass mit einem solchen Mechanismus Ressourcen für Interessenvertretung, Prozesskostenhilfe und Sensibilisierungskampagnen bereitgestellt und gleichzeitig sichergestellt werden könnte, dass diese Organisationen ohne unangemessene Einschränkungen oder Schikanen agieren können; fordert die vollständige und kohärente Umsetzung der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern in den Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern; ist jedoch besorgt über die zunehmende Tendenz in einigen Mitgliedstaaten, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger aufgrund neuer rechtlicher Einschränkungen, fehlender Finanzmittel und physischer oder verbaler Angriffe mit Herausforderungen konfrontiert sind, und über die beklagenswerte Akzeptanz solcher Praktiken und die davon ausgehende Beeinträchtigung unter anderem ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung in den Mitgliedstaaten⁵⁷ und den EU-Organen; ist der Ansicht, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern eine entscheidende unterstützende Funktion bei der Überwachung der Einhaltung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte durch die Mitgliedstaaten zukommt;

Gleichheit und Nichtdiskriminierung vor dem Gesetz

51. weist darauf hin, dass in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten die rechtliche Gleichbehandlung verankert und die Gleichheit vor dem Gesetz und das Recht des Einzelnen, in Gerichtsverfahren nicht diskriminiert zu werden, gefördert werden müssen; betont, dass Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte miteinander verknüpft sind und dass Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit unmittelbare Auswirkungen auf die Grundrechte haben und Frauen, Minderheiten und schutzbedürftige Gruppen unverhältnismäßig stark von ihnen betroffen sind; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit auf die Grundrechte zu beobachten und dafür zu sorgen, dass die Gleichheit und Nichtdiskriminierung aller Menschen vor dem Gesetz geschützt werden, indem alle einschlägigen Instrumente angewandt werden, falls angezeigt auch Vertragsverletzungsverfahren;
52. hebt hervor, dass alle Arten von Diskriminierung vor dem Gesetz bekämpft werden müssen; erklärt sich besorgt darüber, dass es in einigen Mitgliedstaaten an Fortschritten

⁵⁷ Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Drozd/Polen, 15158/19 vom 6. April 2023, und Mándli u. a. / Ungarn, 63164/16 vom 26. Mai 2020.

bei Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetzen und deren Umsetzung mangelt; bedauert, dass trotz bestehender EU-Rechtsvorschriften wie der Richtlinie 2000/78/EG⁵⁸ zur Gleichbehandlung nach wie vor Lücken im Rechtsrahmen und bei der Umsetzung bestehen und Opfer dadurch keinen angemessenen Zugang zu Rechtsbehelfen haben; weist darauf hin, dass in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten die rechtliche Gleichbehandlung verankert und die Gleichheit und das Recht des Einzelnen, bei Rechtsbehelfen nicht diskriminiert zu werden, gefördert werden müssen; fordert die Kommission auf, tätig zu werden, wenn gegen diese Grundsätze verstoßen wird; bedauert, dass die Kommission vorhat, den Vorschlag für eine horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie⁵⁹ zurückzuziehen, und fordert den Rat nachdrücklich auf, die Richtlinie unverzüglich anzunehmen;

53. ist besorgt darüber, dass die Kommission in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 festgestellt hat, dass einige Mitgliedstaaten Hasskriminalität nicht wirksam strafrechtlich verfolgen oder Opfern von Hasskriminalität keine ausreichende Unterstützung bieten, womit das Vertrauen in die Justizsysteme untergraben und die Ungleichheit vor dem Gesetz fortgeführt wird; fordert den Rat auf, die derzeitige Liste der EU-Straftatbestände in Artikel 83 Absatz 1 AEUV um Hasskriminalität und Hetze zu erweitern, und fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag zu Hasskriminalität und Hetze vorzulegen; fordert die Kommission auf, sich in ihren Berichten über die Rechtsstaatlichkeit auf Hasskriminalität zu konzentrieren und in diesem Zusammenhang Hasskriminalität genau zu beobachten und aufzuzeichnen;
54. betont, dass geschlechtsspezifische Gewalt im Internet und außerhalb des Internets eine schwere und allgegenwärtige Straftat sowie ein fundamentaler Verstoß gegen die Grundrechte ist und mit ihr gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verstoßen wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt im Internet und außerhalb des Internets, einschließlich Gewalt, die durch die Nutzung digitaler Plattformen ausgeübt wird, zu ergreifen; fordert, dass geschlechtsspezifische Gewalt in die Liste der EU-Straftatbestände aufgenommen wird und dass ein Legislativvorschlag der EU zur Bekämpfung, auch in Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern, von Vergewaltigung auf der Grundlage eines fehlenden Einverständnisses vorgelegt wird;
55. weist erneut darauf hin, dass der Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und damit verbundenen Rechten sichergestellt werden muss, und fordert, dass der Zugang zu sicherer und legaler Abtreibung in der Charta verankert wird;
56. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die LGBTIQ-Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht, der Charta und der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR zu schützen, und weist darauf hin, dass es in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor rechtliche Hindernisse für die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften oder Elternschaft über die Grenzen hinweg gibt; weist warnend darauf hin, dass solche Praktiken nicht nur die Freizügigkeit von LGBTIQ-Familien innerhalb der EU behindern, sondern mit ihnen

⁵⁸ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16, <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/78/oj>).

⁵⁹ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (COM(2008)0426).

auch gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Nichtdiskriminierung vor dem Gesetz verstoßen wird, und hebt hervor, dass LGBTIQ-Personen in den Mitgliedstaaten nicht einheitlich geschützt sind; fordert alle Mitgliedstaaten auf, gleichgeschlechtliche Partnerschaften rechtlich anzuerkennen, sofern sie dies noch nicht getan haben; fordert die Kommission auf, die Richtlinie 2004/38/EG⁶⁰ vor dem Hintergrund der jüngsten Urteile⁶¹ des EuGH neu zu fassen, um die ausdrückliche grenzüberschreitende Anerkennung des Rechts auf Privat- und Familienleben, einschließlich der Elternschaft gleichgeschlechtlicher Eltern, in sie aufzunehmen; betont, dass alle Kinder vor dem Gesetz gleich sind und dass die Mitgliedstaaten im Sinne des Kindeswohls handeln, für mehr Rechtssicherheit sorgen und die Diskriminierung von Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern abbauen müssen; weist auf den Standpunkt des Parlaments hin, das die Anerkennung der Elternschaft in der gesamten EU unterstützt, unabhängig davon, auf welche Art ein Kind gezeugt oder geboren wurde oder welcher Art die Familie des Kindes ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine neue LGBTIQ-Strategie vorzulegen, mit der die Herausforderungen in ganz Europa umfassend angegangen werden; fordert die Kommission und den Rat auf, dem Schutz der LGBTIQ-Rechte in allen Politikbereichen bereichsübergreifende Priorität einzuräumen; fordert die Kommission auf, angemessene Legislativmaßnahmen vorzulegen, damit diese Grundsätze gewahrt werden, und auf Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten zurückzugreifen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Legislativvorschläge zur Bekämpfung von Hasskriminalität und Hetze wegen der Geschlechtsidentität, Geschlechtsmerkmalen oder der sexuellen Ausrichtung vorzulegen;

57. ist zutiefst besorgt über die diskriminierenden Maßnahmen, die in einigen Mitgliedstaaten unter dem Vorwand der Bekämpfung von sogenannter LGBTIQ-Propaganda und sogenannter Genderideologie eingeführt wurden, zu einer alarmierenden Zunahme von Hasskriminalität und Hetze gegen LGBTIQ-Personen in mehreren Mitgliedstaaten beitragen und sich negativ auf Kinder, Familien und Arbeitnehmer auswirken; begrüßt das Gutachten des EuGH vom 5. Juni 2025, in dem er feststellt, dass Ungarn durch das Verbot oder die Beschränkung des Zugangs zu LGBTIQ+-Inhalten gegen EU-Recht verstößt; hebt die negativen Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit von LGBTIQ-Gruppen – und über diese Gruppen hinaus – hervor; betont, dass diese Maßnahmen die Diskriminierung von LGBTIQ-Personen befeuern und dem EU-Recht zuwiderlaufen; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, einen Vorschlag für ein verbindliches EU-Verbot von Konversionspraktiken in allen Mitgliedstaaten vorzulegen; stellt fest, dass sowohl die Kommission als auch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) im Jahr 2024 in mehreren Mitgliedstaaten eine alarmierende Zunahme von Hasskriminalität und Hetze gegen LGBTIQ-Personen und andere Minderheiten

⁶⁰ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/38/oj>).

⁶¹ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2018, Relu Adrian Coman u. a. / Inspectoratul General pentru Imigrări und Ministerul Afacerilor Interne, C-673/16, ECLI:EU:C:2018:385.

festgestellt haben, betont, dass dem Recht auf Selbstbestimmung von LGBTIQ-Personen große Bedeutung zukommt, und weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass das Recht auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Rechtsprechung ein Grundrecht ist; fordert daher alle Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass LGBTIQ-Personen Zugang zur rechtlichen Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit haben;

58. ist zutiefst besorgt über den zunehmenden Antisemitismus in der EU und verurteilt ihn auf das Schärfste; ist ferner zutiefst besorgt über das zunehmende Maß an Islamfeindlichkeit und allen anderen Formen der Diskriminierung in der EU – darunter Gewalttaten, Einschüchterung, Hetze und die Darstellung von Hasssymbolen im öffentlichen Raum – und verurteilt es auf das Schärfste; fordert die Mitgliedstaaten sowie die Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer auf, dafür zu sorgen, dass die Mitglieder aller Minderheiten vor dem Gesetz gleich sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, Rechtsvorschriften und Strategien zu überprüfen, damit durch diese nicht unmittelbar oder mittelbar Minderheiten diskriminiert werden, und etwaige diskriminierende rechtliche Bestimmungen und Vorschriften zu überprüfen; fordert kontinuierliche Anstrengungen sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene, um die entsprechende Hasskriminalität zu überwachen, zu verhindern und strafrechtlich zu verfolgen und jüdische und muslimische Gemeinschaften vor Belästigung und Gewalt zu schützen;
59. betont, dass sich mangelnde Rechenschaftspflicht unverhältnismäßig stark auf die Gemeinschaften, eine gerechte politische Vertretung und wirtschaftliche Chancen von Minderheiten auswirkt; fordert mehr Transparenz bei der öffentlichen Entscheidungsfindung mit Blick auf eine inklusive und faire Regierungsführung;
60. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinien 2024/1500⁶² und 2024/1499⁶³, mit denen Mindeststandards für Gleichbehandlungsstellen festgelegt werden, uneingeschränkt umzusetzen; fordert konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Gleichbehandlungsstellen und ihrer Wirksamkeit bei der Förderung der Gleichstellung;
61. betont, dass Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Geburtsort diskriminierungsfrei behandelt werden müssen und in den durch die geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Bereichen fair und gleich behandelt werden müssen; weist darauf hin, dass Drittstaatsangehörige unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Geburtsort oder

⁶² Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU (ABl. L, 2024/1500, 29.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1500/oj>).

⁶³ Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG (ABl. L, 2024/1499, 29.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1499/oj>).

ihrem Aufenthaltsstatus das Recht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem EU-Recht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung als einem wesentlichen Bestandteil, internationalen Schutz zu beantragen; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der in der Charta verankerten Grundrechte und bei der Umsetzung der von den beiden gesetzgebenden Organen verabschiedeten Rechtsvorschriften zu unterstützen; betont, dass die Urteile des EuGH und des EGMR verbindlich sind;

62. fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass der freie Personenverkehr innerhalb der EU, das Recht auf freien Aufenthalt und das Recht auf Familienzusammenführung im Unionsgebiet uneingeschränkt geachtet werden und dass alle Bürgerinnen und Bürger die gleichen Rechte haben und ihre Rechte uneingeschränkt ausüben können;
63. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit der Stärkung des Kampfes gegen alle Formen der Diskriminierung beim Zugang zur Justiz mehr Gewicht zu verleihen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Diskriminierung aufgrund der Rasse und ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Staatsangehörigkeit, politischen Meinung, Sprache, einer Behinderung, des Alters, des Geschlechts, einschließlich der Geschlechtsidentität und des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit, und der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen; fordert den Rat mit Nachdruck auf, eine Einigung über die Richtlinie 2008/0140(CNS)⁶⁴ zu erzielen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, neue Säulen in den jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen, deren Schwerpunkt auf der Bekämpfung aller Formen von Hass und Diskriminierung gemäß Artikel 21 der Charta liegt, insbesondere in Bezug auf Straftaten, die sich gegen Minderheiten und Angehörige nationaler, ethnischer, sprachlicher und religiöser Minderheiten richten, und deren Schwerpunkt gleichzeitig auf dem Zustand der Zivilgesellschaft in den Mitgliedstaaten liegt; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, vergleichbare und aussagekräftige aufgeschlüsselte Gleichstellungsdaten zu erheben, damit die Auswirkungen struktureller Diskriminierung auf die Rechtsstaatlichkeit vollumfänglich bewertet werden können; fordert die Kommission auf, ihren Standpunkt zu der Bürgerinitiative „Minority SafePack“ zu überdenken und Gesetzgebungsinitiativen vorzulegen, mit denen die Förderung der Rechte von Minderheiten und der sprachlichen Rechte gewahrt wird; fordert erneut, dass die EU dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen beitrifft; fordert eine engere Beziehung zwischen der EU und dem Europarat in Bezug auf Minderheitenrechte, etwa mit Blick auf den Erweiterungsprozess;
64. betont, dass die Mitgliedstaaten gegen das Geschlechtsgefälle in der Justiz und anderen zentralen demokratischen Organen vorgehen müssen; empfiehlt, dass gezielte Maßnahmen zur Steigerung der Vertretung von Frauen in führenden Positionen in der Justiz und der öffentlichen Verwaltung getroffen werden;
65. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit den Pariser Grundsätzen der Vereinten Nationen nationale Menschenrechtseinrichtungen einzurichten, deren Unabhängigkeit

⁶⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (COM(2008)0140).

zu garantieren und dafür zu sorgen, dass sie entsprechende Kapazitäten haben, um ihre Aufgaben wirksam auszuführen;

Binnenmarkt und Rechtsstaatlichkeit

66. betont, dass der Rechtsstaatlichkeit große Bedeutung für die Sicherstellung des reibungslosen und wirksamen Funktionierens des Binnenmarkts zukommt, und bekräftigt, dass gut funktionierende, unabhängige Justizsysteme, wirksame Rechtsrahmen für die Korruptionsbekämpfung und ein starker Schutz der Medienfreiheit von entscheidender Bedeutung für den Erhalt des fairen Wettbewerbs, die Wahrung der Rechtssicherheit und die Förderung des Vertrauens unter den Wirtschaftsakteuren sind; betont, dass die Nichteinhaltung und Umgehung von EU-Vorschriften zu enormen Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen; betont, dass zuverlässige und stabile rechtsstaatliche Strukturen Schlüsselpfeiler für Investitionen und Handel sind, die für die Wettbewerbsfähigkeit und damit für die Kapazität des Sozialsystems und des Arbeitsmarktes in der EU von wesentlicher Bedeutung sind;
67. betont, dass das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts von der wirksamen Anwendung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung sowohl bei der justiziellen als auch der administrativen Zusammenarbeit abhängt; weist darauf hin, dass dieses Vertrauen nur dann aufrechterhalten werden kann, wenn die Rechtsstaatlichkeit – wie auch von der Venedig-Kommission in ihrem Verzeichnis der Kriterien zur Bewertung der Rechtsstaatlichkeit empfohlen – uneingeschränkt gewahrt wird; weist darauf hin, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung im Falle systemischer Verstöße ausgesetzt werden sollte;
68. hebt die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen hervor, die Korruption und schwache Justizsysteme auf das Vertrauen der Investoren und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit haben; ist besorgt darüber, dass nationale Regierungen und Institutionen, die die Rechtsstaatlichkeit missachten, dadurch möglicherweise wettbewerbswidrigem Verhalten Vorschub leisten oder sogar aktiv dazu ermutigen, um sich politische oder wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, wodurch die Wirtschaft der EU geschädigt werden könnte und faire Bedingungen im Binnenmarkt untergraben werden könnten;
69. weist erneut darauf hin, dass gemäß der Charta im Anwendungsbereich der Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist und dass die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit und der freie Kapitalverkehr von grundlegender Bedeutung für den Binnenmarkt sind; betont, dass gemäß den Vorschriften über die Gleichbehandlung sowohl offene als auch versteckte Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit oder – im Fall von Unternehmen – wegen ihres Sitzes verboten ist; verurteilt erneut die gemeldeten systemischen diskriminierenden, intransparenten und unlauteren Praktiken gegenüber Unternehmen in einigen Mitgliedstaaten;
70. verurteilt die systemischen diskriminierenden Praktiken in Ungarn, darunter die missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln zugunsten politischer Verbündeter, Verstöße gegen die EU-Wettbewerbsregeln und die Konzentration von Unternehmen in den Händen von Oligarchen mit Verbindungen zur Regierung; bedauert die Freigabe von EU-Mitteln an die ungarische Regierung trotz weiterhin bestehender Mängel bei

der Unabhängigkeit der Justiz und den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung; empfiehlt, dass die Auszahlungen ausgesetzt werden, bis alle Voraussetzungen der Rechtsstaatlichkeit erfüllt sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die EU-Mittel die ungarische Bevölkerung erreichen, unter anderem durch direkte oder indirekte Finanzierungsmechanismen zugunsten der Begünstigten, die von der ungarischen Regierung unabhängig sind;

71. betont, dass gegen wirtschaftliche Ungleichheit und gesellschaftliche Ausgrenzung vorgegangen werden muss, da es sich dabei um Gefahren für die demokratische Teilhabe und die Rechtsstaatlichkeit handelt;
72. fordert die Kommission auf, die Binnenmarktdimension der Rechtsstaatlichkeit ausdrücklicher in ihre Überwachungsmechanismen einzubeziehen, wobei der Schwerpunkt stärker auf die einheitliche und rasche Anwendung, Umsetzung und Durchsetzung geltender Rechtsvorschriften gelegt werden sollte, und dafür zu sorgen, dass die Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit durch die Mitgliedstaaten nicht nur aus demokratischer und juristischer Sicht, sondern auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt und die Finanzstabilität bewertet wird; fordert die Kommission auf, in ihren Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 ein eigenes Kapitel über die Binnenmarktdimension aufzunehmen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, alle verfügbaren Rechtsinstrumente zu nutzen, um gegen die Mängel in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit vorzugehen, einschließlich der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren und der Nutzung der Befugnisse zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Bedarfsfall, damit die Funktionsweise des Binnenmarktes erhalten bleibt;

Instrumentarium zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit

73. betont, wie wichtig es ist, Etappenziele der Rechtsstaatlichkeit in Finanzierungsinstrumente wie die Aufbau- und Resilienzfazilität aufzunehmen; bedauert die Freigabe von EU-Mitteln an die ungarische Regierung trotz weiterhin bestehender Mängel bei der Unabhängigkeit der Justiz und dem Rahmen für die Korruptionsbekämpfung; empfiehlt, die Auszahlungen auszusetzen, bis alle Voraussetzungen der Rechtsstaatlichkeit erfüllt sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die EU-Mittel die ungarische Bevölkerung erreichen, u. a. durch die direkte und indirekte Finanzierung der Begünstigten unabhängig von der ungarischen Regierung, wobei die Wirkungen der getroffenen Maßnahmen vollumfänglich erhalten bleiben müssen;
74. bedauert die Untätigkeit des Rates in Bezug auf die Weiterführung des laufenden Verfahrens nach Artikel 7 EUV, wodurch die Glaubwürdigkeit der EU bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit geschwächt wird; fordert den Rat mit Nachdruck auf, die nächsten Schritte im Verfahren nach Artikel 7 EUV gegen Ungarn freizugeben, da die Verstöße gegen die Unabhängigkeit der Justiz, die Medienfreiheit und die Zivilgesellschaft nicht abreißen, was umgehendes, entschlossenes Handeln erforderlich macht; empfiehlt dem Rat, dafür zu sorgen, dass Anhörungen mindestens einmal pro Vorsitz während der laufenden Verfahren nach Artikel 7 stattfinden und dass neue Entwicklungen, die sich auf die Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte auswirken, ebenfalls behandelt werden; betont, dass keine Einstimmigkeit im Rat erforderlich ist, um eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der

Unionswerte gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV festzustellen, konkrete Empfehlungen an die betroffenen Mitgliedstaaten zu richten und Fristen für die Umsetzung dieser Empfehlungen zu setzen; bekräftigt seine Aufforderung an den Rat, dies zu tun, und betont, dass jede weitere Verzögerung einer solchen Maßnahme einer Verletzung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit durch den Rat selbst gleichkäme; beharrt darauf, dass das Parlament in Verfahren im Zusammenhang mit Artikel 7 EUV eine aktivere Rolle einnehmen sollte, einschließlich mit Blick auf die Möglichkeit, dem Rat begründete Vorschläge vorzulegen und an Anhörungen des Rates teilzunehmen, und in jeder Phase des Verfahrens umfassend unterrichtet werden sollte;

75. begrüßt die präventiven Instrumente des Instrumentariums zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, wie den jährlichen Zyklus der Rechtsstaatlichkeit, das EU-Justizbarometer, das Europäische Semester, die EU-Mittel zur Unterstützung der Zivilgesellschaft, der justiziellen Netze und der Medienfreiheit sowie die Etappenziele für die Rechtsstaatlichkeit in der Aufbau- und Resilienzfazilität; fordert mit Nachdruck, dass eine engere Verbindung zwischen den Erkenntnissen des Berichts über die Lage der Rechtsstaatlichkeit vom Jahr 2024 und der Zuweisung von Finanzhilfe im Rahmen des Unionshaushalts in der Form von Etappenzielen eingeführt wird, damit die Unionsmittel an die Umsetzung notwendiger Reformen geknüpft werden; fordert die Kommission auf, eine direkte Verbindung zwischen präventiven und reaktiven Instrumenten weiterzuentwickeln und somit auf der Grundlage der Ergebnisse der jährlichen Berichte über die Rechtsstaatlichkeit unverzüglich und koordiniert Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, weitere Schritte bei der Anwendung des Verfahrens nach Artikel 7 EUV festzulegen und die Konditionalitätsverordnung und die horizontalen grundlegenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Charta sowie die Bestimmungen der Haushaltsordnung und der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen anzuwenden; fordert die Kommission auf, in den Jahresberichten über die Rechtsstaatlichkeit, beginnend mit dem Bericht 2025, die von Schwächen bei den Rechtsstaatlichkeitssystemen ausgehenden potenziellen Risiken für den Unionshaushalt zu bewerten und darüber Bericht zu erstatten; betont, dass sowohl die Auslösung der reaktiven Instrumente als auch der Abschluss der einschlägigen Verfahren auf dem objektiven Kriterium der Achtung der Rechtsstaatlichkeit sowie des EU-Rechts und des Völkerrechts gemäß der Auslegung durch internationale Gerichte beruhen müssen;
76. fordert die Kommission auf, in Vertragsverletzungsfällen systematisch auf beschleunigte Verfahren und die Beantragung einstweiliger Maßnahmen vor dem EuGH zurückzugreifen; fordert die Kommission auf, ihre in ihrer Mitteilung zur Durchsetzung des EU-Rechts⁶⁵ aus dem Jahr 2022 dargelegte Politik, dass Vertragsverletzungsverfahren nicht für „Einzelfälle“ eingeleitet werden, zu korrigieren, da diese Politik zu einem schwerwiegenden Verlust von Rechten der Bürgerinnen und Bürger in der gesamten EU geführt hat, insbesondere in Fällen, in denen ihre eigenen Regierungen sich weigern, dem EU-Recht oder den Urteilen des EuGH nachzukommen, zumal die meisten dieser Fälle keine Einzelfälle sind, sondern strategische und grundlegende Fragen betreffen; fordert die Kommission auf, jährlich über die Anwendung und Wirksamkeit der Instrumente zur Bekämpfung von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten;
77. hebt hervor, dass ein immer umfassenderes Instrumentarium notwendig ist, um

⁶⁵ Mitteilung der Kommission vom 13. Oktober 2022 mit dem Titel „Durchsetzung des EU-Rechts für ein Europa, das greifbare Ergebnisse liefert“ (COM(2022)0518).

sicherzustellen, dass die Werte der EU in allen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Finanzinstrumente, über ihre haushaltspolitische Dimension hinaus eingehalten werden, um Rückschritte zu verhindern; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Lücken zu ermitteln und entsprechende Vorschläge zur Erweiterung des Anwendungsbereichs dieses Instrumentariums vorzulegen; spricht sich für eine verstärkte Anwendung der Konditionalitätsverordnung mit bereichsübergreifenden Konditionalitäten in den EU-Finanzierungsprogrammen aus; vertritt nach wie vor die Auffassung, dass eingefrorene Unionsmittel erst dann freigegeben werden sollten, wenn sinnvolle Reformen vollumfänglich umgesetzt wurden und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit in der Praxis überprüfbar erreicht wurde; hebt hervor, wie entscheidend Kohärenz und Transparenz bei der Anwendung des Instrumentariums sind, um die Werte der Union zu schützen, ohne die Berücksichtigung politischer Erwägungen und durch die Anwendung objektiver Kriterien, um reaktive Instrumente auszulösen; betont, dass diese Konditionalität gleichermaßen für Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer gelten sollte; bekräftigt, dass das Parlament eine wichtige Rolle bei der Überwachung des Einsatzes dieser Instrumente spielt; fordert die Kommission nachdrücklich auf, systematische Prüfungen der Verteilung von EU-Mitteln durchzuführen, um Interessenkonflikte, politische Instrumentalisierung oder Intransparenz bei der Zuweisung von Mitteln auf nationaler Ebene zu verhindern;

78. dringt darauf, ein leistungsorientiertes Instrument in den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) aufzunehmen, um die Angleichung zwischen den EU-Fonds und die Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union wie Demokratie, Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit zu stärken; fordert, dass der künftige MFR tragfähige Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit enthält, die für alle Unionsmittel gelten;
79. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Aussetzung von EU-Mitteln als politische Waffe missbraucht und gegen die Zivilgesellschaft sowie lokale Gebietskörperschaften eingesetzt werden könnte; weist darauf hin, dass mit der Konditionalitätsverordnung sichergestellt werden soll, dass Endempfänger den Zugang zu EU-Mitteln nicht verlieren, wenn gegen ihre Regierung Sanktionen verhängt werden; fordert eine „intelligente Konditionalität“, mit der die nationalen Regierungen, die die Rechtsstaatlichkeit untergraben, umgangen werden können, indem freigegebene EU-Mittel direkt lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie nichtstaatlichen Organisationen und Unternehmen zugewiesen werden, die sich an das EU-Recht halten, und indem die Umschichtung von Mitteln zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats auf andere EU-Programme vereinfacht wird; schlägt die Einrichtung eines transparenten Systems vor, mithilfe dessen lokale Behörden EU-Mittel beantragen können, wenn nationale Regierungen EU-Mittel blockieren oder missbrauchen; betont, dass die Konditionalitätsmechanismen, wie sie im Instrument für Heranführungshilfe und in der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan verankert sind, in transparenter Weise strikt angewendet werden müssen;

System von Kontrolle und Gegenkontrolle

80. betont, wie wichtig es ist, die Gewaltenteilung und einen stabilen institutionellen Rahmen in allen Mitgliedstaaten zu bewahren; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass etwaige Verfassungs- und Rechtsreformen, die die Gewaltenteilung

betreffen, uneingeschränkt im Einklang mit den Grundwerten und Rechtsgrundsätzen der EU stehen;

81. fordert die Mitgliedstaaten auf, von dem übermäßigen Gebrauch beschleunigter Verfahren abzusehen, bei denen die Konsultation der Interessenträger und der Zivilgesellschaft, einschließlich der parlamentarischen Kontrolle oder der Notstandsbefugnisse des Parlaments, umgangen wird, da sich diese negativ auf die Stabilität und die Qualität der Rechtsetzung und die Demokratie auswirken; fordert die Mitgliedstaaten auf, nach der systematischen und öffentlichen Konsultation mit verschiedenen Interessenträgern und Beratungsgremien transparente Gesetzgebungsverfahren einzurichten;
82. fordert die nationalen Regierungen und Parlamente auf, zu jedem wichtigen Legislativvorschlag öffentlich zugängliche Folgenabschätzungen und Konsultationsergebnisse zu veröffentlichen;
83. hebt die Empfehlung der Venedig-Kommission hervor, dass Beschwerden und Rechtsmittel im Falle von Unregelmäßigkeiten bei Wahlen, insbesondere in Bezug auf den Stimmenkauf, die Verwendung gefälschter Wahlzettel und die falsche Stimmenauszählung, wirksam weiterverfolgt werden müssen; weist erneut auf die Bedeutung der in diesem Zusammenhang erlassenen EU-Rechtsvorschriften hin, insbesondere des Gesetzes über digitale Dienste, des Gesetzes über digitale Märkte⁶⁶, des KI-Gesetzes⁶⁷, der Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung⁶⁸ und des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese Rechtsakte vollständig umzusetzen und angemessene öffentliche Mittel für die im Rahmen dieser Rechtsakte zu ergreifenden Maßnahmen zur Verfügung zu stellen;
84. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Unabhängigkeit der nationalen Aufsichtsgremien zu stärken, um deren Ressourcen und deren Freiheit von politischer Einflussnahme sicherzustellen; betont, wie wichtig die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger für die Förderung der Rechenschaftspflicht und den Schutz der Grundrechte sind;
85. ist zutiefst besorgt über das Erstarken des Extremismus und seine schädlichen Auswirkungen auf demokratische Standards und die Rechtsstaatlichkeit in mehreren Mitgliedstaaten; stellt mit Besorgnis fest, dass extremistische Gruppen aktiv

⁶⁶ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreithare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj>).

⁶⁷ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), ABl. L, 2024/1689 vom 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>).

⁶⁸ Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung, ABl. L, 2024/900, 20.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/900/oj>).

Minderheiten zu ihrer Zielscheibe machen und zu einem Klima der Angst, Diskriminierung und Polarisierung beitragen; fordert die Kommission auf, derlei Gruppen in ihrem jährlichen Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit ausdrücklich zu Gefahren für die Demokratie, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten, einschließlich der akademischen Unabhängigkeit und der Unabhängigkeit der Medien, zu erklären; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit tragfähigen Rechtsrahmen, Bildung zur Förderung der demokratischen Werte und Unterstützung für zivilgesellschaftliche Organisationen, die Extremismus bekämpfen, entschlossen gegen den Einfluss dieser Gruppen vorzugehen; fordert koordinierte Maßnahmen der EU zur Bekämpfung dieser Bedrohung, etwa durch Bildung, Programme der gesellschaftlichen Inklusion und im Bedarfsfall rechtliche Maßnahmen;

86. ist besorgt über die gemeldeten Fälle zum Einsatz von Überwachungstechnologien durch Regierungen von Mitgliedstaaten gegen Journalisten, politisch engagierte Bürger, Oppositionelle und Bedienstete der EU-Organe; weist darauf hin, dass der Einsatz von Spähsoftware streng verhältnismäßig und notwendig sein muss, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, unverzüglich einen Maßnahmenplan gegen den Missbrauch von Spähsoftware in der EU vorzulegen und dabei – wie vom PEGA-Ausschuss empfohlen – von allen in den EU-Verträgen vorgesehenen gesetzgeberischen Mitteln umfänglich Gebrauch zu machen;
87. nimmt mit Besorgnis die zunehmende Nutzung künstlicher Intelligenz für die Zwecke der nationalen Sicherheit und der Strafverfolgung in der Europäischen Union zur Kenntnis, wobei es die damit verbundenen Risiken für die Grundrechte und die Freiheiten⁶⁹ hervorhebt; weist erneut darauf hin, dass solide Datenschutzgarantien vorhanden sein müssen, wenn Mitgliedstaaten oder nationale Behörden Überwachungssoftware verwenden; fordert strengere EU-Rechtsvorschriften, um Massenüberwachung und Diskriminierung zu verhindern;
88. ist besorgt über die Einflussnahme aus dem Ausland in den Mitgliedstaaten sowie in Bewerberländern und möglichen Bewerberländern, einschließlich in Bezug auf die Manipulation sozialer Medien und die Desinformation durch Kräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union, mit dem Ziel, die öffentliche Meinung zu manipulieren und die demokratische Debatte zu verzerren; betont, wie wichtig Transparenz bei Plattformalgorithmen, unabhängigen Prüfungen und robusten Mechanismen für die Faktenprüfung ist, um Desinformation zu bekämpfen und die Demokratie zu wahren; fordert die großen digitalen Plattformen auf, mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten, um Ermittlungen zu rechtswidrigen Online-Aktivitäten zu unterstützen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dies zu überwachen und das Gesetz über digitale Dienste und das Gesetz über digitale Märkte insbesondere in Bezug auf sehr große Online-Plattformen rasch anzuwenden; fordert die Kommission auf, die stärkere Kontrolle von Desinformation auf Online-Plattformen in die dritte Säule (Pluralismus und Medienfreiheit) ihres Berichts über die Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen;
89. betont, wie wichtig die akademische Freiheit als integraler Bestandteil der

⁶⁹ Europol, „AI and policing – The benefits and challenges of artificial intelligence for law enforcement“ (KI und Polizeiarbeit – Die Vorteile und Herausforderungen beim Einsatz von künstlicher Intelligenz für die Strafverfolgung), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024.

Rechtsstaatlichkeit ist, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Universitäten vor politischer Einflussnahme zu schützen und ihre institutionelle Autonomie sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Kultur der Rechtsstaatlichkeit durch Sensibilisierungskampagnen, an die Öffentlichkeit gerichtete Initiativen und Aktivitäten zur Förderung demokratischer Werte und Grundsätze zu fördern;

90. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Teilnahme an einem Verfahren in Erwägung zu ziehen, dessen Schwerpunkt auf der Verbesserung der Verwaltungsverfahren und -praktiken liegt, die sich auf die Funktionsweise wichtiger demokratischer Prozesse und die Anwendung von Kontrollen und Gegenkontrollen im Einklang mit den gemeinsamen Grundsätzen der EU auswirken;

Sektorübergreifende Empfehlungen

91. betrachtet den Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit als ein wichtiges präventives Instrument, um den Zustand der Rechtsstaatlichkeit in der gesamten EU zu überwachen, den Dialog zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern und den Kurs von Reformen in Bereichen wie Unabhängigkeit der Justiz, Korruptionsbekämpfung, Medienfreiheit und Gewaltenteilung vorzugeben;
92. stellt fest, dass der Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit seit seiner Einführung im Jahr 2020 umfassender geworden ist; bedauert jedoch, dass wesentliche Elemente der Entschließung des Parlaments aus dem Jahr 2016 noch nicht umgesetzt worden sind und dass die Kommission die vom Parlament in seinen früheren Entschließungen ausgesprochenen Empfehlungen nicht vollständig berücksichtigt hat; ist der Ansicht, dass diese Empfehlungen nach wie vor Bestand haben, und bekräftigt sie; fordert, dass in den jährlichen Bericht wichtige Elemente der von der Venedig-Kommission erstellten Checkliste für Rechtsstaatlichkeit aufgenommen werden, wie die Verhinderung von Machtmissbrauch, die Gleichheit vor dem Gesetz und das Diskriminierungsverbot; bekräftigt seinen Standpunkt, dass der Bericht den gesamten Umfang der in Artikel 2 EUV genannten Werte abdecken sollte, da diese nicht isoliert betrachtet werden können; ersucht die Kommission, der Frage nachzugehen, ob alle Berichte im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit oder den Grundrechten, wie die Jahresberichte über die Einhaltung der Charta oder der Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, etwa zur selben Zeit herausgegeben werden können, um eine gleichzeitige globale Debatte über diese Fragen zu ermöglichen; bedauert jedoch, dass trotz der zunehmenden Bedrohung durch Desinformation, Propaganda und Informationsmanipulation, die sich gegen die europäische Demokratie richten, noch keine ähnliche Peer-Review-Praktik zwischen den Mitgliedstaaten in Betracht gezogen wurde, mit der die Bemühungen des Büros der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte unterstützt werden könnten;
93. fordert die Kommission auf, den Anwendungsbereich des Berichts für das nächste Jahr auszuweiten; besteht darauf, dass der Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2025 den gesamten Anwendungsbereich von Artikel 2 EUV abdeckt und breitere Indikatoren wie die Unabhängigkeit der Medien, die Rolle der Zivilgesellschaft, die Grundrechte, die akademische und künstlerische Freiheit, die Gleichstellung der Geschlechter, den Schutz von Minderheiten und schutzbedürftigen Gruppen, die Achtung des Völkerrechts und freie und faire Wahlen sowie die Funktionsweise demokratischer Institutionen umfasst, um ein umfassenderes Bild der Rechtsstaatlichkeitsstandards in der gesamten EU und den Bewerberländern und

möglichen Bewerberländern zu vermitteln;

94. fordert die Kommission auf, die Kriterien für die Auswahl von Informationen aus der Zivilgesellschaft, internationalen Gremien, nationalen Behörden und sonstigen Interessenträgern bei der Berichterstattung über die Rechtsstaatlichkeit offenzulegen; fordert die Kommission erneut auf, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu ersuchen, methodische Beratung zu leisten und vergleichende Untersuchungen durchzuführen, damit in Schlüsselbereichen des jährlichen Berichts Details hinzugefügt werden können, zumal die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit untrennbar miteinander verbunden sind;
95. fordert die Kommission auf, klarere Formulierungen und transparente Bewertungskriterien zu verwenden, um die Einhaltung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte zu bewerten; fordert die Kommission erneut auf, eindeutig zwischen systemischen und isolierten Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten zu unterscheiden, da andernfalls die Gefahr besteht, dass schwerwiegendste Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit verharmlost werden, und deutlich zu machen, dass die Mitgliedstaaten unter Umständen nicht allen Kriterien gerecht werden, die eine Demokratie ausmachen, wenn die Werte nach Artikel 2 EUV über einen gewissen Zeitraum hinweg systematisch, vorsätzlich und schwerwiegend verletzt werden; weist darauf hin, dass die Empfehlungen negative Feststellungen im Bericht besser widerspiegeln und detaillierter sein sollten; ist der Ansicht, dass die Bewertung der Umsetzung früherer Empfehlungen präziser und besser sein sollte und sich nicht nur auf legislative Änderungen, sondern auch auf reale und unabhängige Nachweise für ihre Umsetzung in der Praxis stützen sollte; fordert die Kommission auf, Kontrollen vor Ort durchzuführen und Bewertungen auf der Grundlage konkreter und unabhängiger Belege für die praktische Umsetzung vorzulegen;
96. warnt davor, dass eine fehlende Verknüpfung der Überwachung mit realen Konsequenzen dazu führen könnte, dass dem Bericht in den Mitgliedstaaten weniger Bedeutung beigemessen wird; fordert, dass der Schwerpunkt stärker auf die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen gelegt wird, mit Zeitplänen und messbaren Richtwerten, einschließlich – soweit relevant – eines Verweises auf bestehende Stellungnahmen internationaler Gremien (z. B. der Venedig-Kommission des Europarats, der Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen) oder einschlägige Gerichtsurteile (einschließlich des EGMR); fordert die Kommission auf, die möglichen Folgen einer Unterlassung der Umsetzung konkret darzulegen, indem sie beispielsweise auf bestimmte Instrumente aus dem Instrumentarium, darunter Haushaltsinstrumente und die Konditionalität für den Zugang zu EU-Mitteln, verweist; ist der Ansicht, dass bei bestimmten Verstößen gegen die Werte sofortige Durchsetzungsmaßnahmen angezeigt sind, wohingegen andere Verstöße Empfehlungen erfordern, die dringend umgesetzt werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die in früheren Berichten abgegebenen Empfehlungen umzusetzen, und lobt diejenigen Mitgliedstaaten, die die Empfehlungen nicht nur umgesetzt haben, sondern auch die festgelegten Standards übertroffen haben;
97. weist darauf hin, dass das Datum der Veröffentlichung des jährlichen Berichts über die Lage der Rechtsstaatlichkeit im Juli nicht geeignet ist, den Bericht hinreichend sichtbar zu machen, und dem eigentlichen Zweck des Berichts widerspricht, eine echte öffentliche Debatte über seine Erkenntnisse auszulösen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Veröffentlichungsdatum zu überdenken und zusätzliche

Maßnahmen zu treffen, um die Erkenntnisse des Berichts in allen Mitgliedstaaten weithin bekanntzumachen;

98. weist darauf hin, dass sich Entscheidungen, die EU-Organe treffen, bzw. nicht getroffene Entscheidungen häufig auf die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten auswirken; kritisiert, dass der Zustand der Rechtsstaatlichkeit bei den EU-Organen nicht in den Anwendungsbereich des Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2024 fällt; fordert, dass auf der Grundlage eines unabhängigen Überprüfungsmechanismus ein Kapitel über die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit durch die EU in den Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2025 aufgenommen wird;
99. schlägt einen umfassenden interinstitutionellen Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte vor, der alle in Artikel 2 EUV genannten Werte umfasst und an dem alle EU-Organe, die Mitgliedstaaten und die Bewerberländer beteiligt sind, um Einheitlichkeit zu fördern; betont, dass bei der Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums für vollständige Unabhängigkeit und Objektivität gesorgt werden muss und das sein Mandat eigens angepasst werden muss, um Probleme im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit angehen zu können;
100. ist der Ansicht, dass der interinstitutionelle Dialog und die Zusammenarbeit auf EU-Ebene in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden sollten; bedauert, dass die Kommission und der Rat das Angebot des Parlaments, eine interinstitutionelle Vereinbarung über die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte zu schließen, bislang ablehnen; bekräftigt seine Bereitschaft, die Gespräche über diese Vereinbarung wieder aufzunehmen; fordert die anderen Organe auf, in der Zwischenzeit zumindest eine weitere Zusammenarbeit im Rahmen des vorgeschlagenen interinstitutionellen Pilotprojekts zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten zu prüfen, das dazu beitragen würde, das Vertrauen zwischen den Organen auf praktische Weise aufzubauen, insbesondere durch den Austausch von Überwachungs-, Dialog- und Sitzungspraktiken; fordert den Rat auf, seinen Dialog über die Rechtsstaatlichkeit inklusiver zu gestalten, indem er andere Institutionen wie die Venedig-Kommission, den Menschenrechtskommissar und Vertreter des Parlaments zu seinen Sitzungen einlädt; ist der Ansicht, dass der Dialog des Rates über Rechtsstaatlichkeit interaktiver werden sollte und systematische Rückmeldungen erfolgen sollten; fordert die Mitgliedstaaten auf, in die ordnungsgemäße Vorbereitung auf diesen Dialog zu investieren; betont, dass sich mehr Transparenz positiv auf den Dialog über Rechtsstaatlichkeit in der Union auswirken würde, und fordert den Rat daher auf, detaillierte öffentliche Schlussfolgerungen vorzulegen; fordert den Rat nachdrücklich auf, gemeinsam mit den nationalen Parlamenten für eine bessere demokratische Überwachung der Einhaltung der EU-Standards der Rechtsstaatlichkeit durch die Mitgliedstaaten zu sorgen; betont, dass der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit evidenzbasiert, objektiv und an die Mitgliedstaaten und die Organe der EU gerichtet sein sowie Präventions- und Korrekturmaßnahmen umfassen sollte;
101. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Sofortmaßnahmen in Krisenfällen (z. B. Pandemien oder Sicherheitsbedrohungen) einer regelmäßigen parlamentarischen Kontrolle und gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden und streng zeitlich begrenzt und verhältnismäßig sind;
102. ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und internationalen

Organisationen wie dem Europarat, der OSZE und den Vereinten Nationen bei der Förderung und Verteidigung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten, zusätzlich gestärkt werden sollte;

103. fordert die Mitgliedstaaten auf, umfassende Programme für politische Bildung zu entwickeln und umzusetzen, mit denen das Verständnis demokratischer Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte bei Bürgerinnen und Bürgern aller Altersgruppen gefördert wird;
104. bedauert, dass die Kommission viele der wiederholten Forderungen des Parlaments bezüglich des Berichts der Kommission über die Lage der Rechtsstaatlichkeit nicht aufgegriffen hat; fordert, dass die Kommission bis zum 31. Dezember 2025 eine Mitteilung veröffentlicht, in der sie darlegt, welche vom Parlament seit 2021 geäußerten Forderungen in Bezug auf die Berichte der Kommission über die Lage der Rechtsstaatlichkeit sie umsetzen wird, welche sie nicht umsetzen wird und weshalb sie die jeweilige Entscheidung getroffen hat;
105. begrüßt die Ausweitung des Berichts der Kommission über die Lage der Rechtsstaatlichkeit auf Bewerberländer, konkret Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien, wobei erneut bestärkt wird, dass die Grundwerte der EU nicht nur von den derzeitigen Mitgliedstaaten, sondern auch von künftigen Mitgliedstaaten im Zuge der Beitrittsverfahren zu achten sind; fordert eine genaue Bewertung der Rechtsstaatlichkeit in allen Ländern, die sich in einem Beitrittsverfahren befinden; fordert die Kommission auf, den Beitrittsländern konkrete Empfehlungen zum Stand der Rechtsstaatlichkeit zu unterbreiten und für eine Angleichung an den Erweiterungsbericht zu sorgen; erwartet, dass die Kommission in ihren Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit für das Jahr 2025 alle Bewerberländer aufnimmt;

o

o o

106. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, dem Europarat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0130

Berichte 2023 und 2024 der Kommission über Montenegro

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2025 zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über Montenegro (2025/2020(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits¹, das am 1. Mai 2010 in Kraft trat,
- unter Hinweis auf den Antrag Montenegros vom 15. Dezember 2008 auf Beitritt zur Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission vom 9. November 2010 zum Antrag Montenegros auf Beitritt zur Europäischen Union (COM(2010)0670), den Beschluss des Europäischen Rates vom 16./17. Dezember 2010, Montenegro den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen, und den Beschluss des Europäischen Rates vom 29. Juni 2012 über die Aufnahme von Verhandlungen mit Montenegro über den Beitritt zur EU,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan³,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzes bei der Tagung des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2003 in Thessaloniki,
- unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen der EU und der Westbalkanstaaten vom 17. Mai 2018 abgegebene Erklärung von Sofia und die ihr als Anlage beigefügte Prioritätenagenda von Sofia,

¹ ABl. L 108 vom 29.4.2010, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2010/224/oj.

² ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1529/oj>.

³ ABl. L, 2024/1449, 24.5.2024, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1449/oj>.

- unter Hinweis auf die auf den Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 13. Dezember 2023 und vom 18. Dezember 2024 in Brüssel abgegebenen Erklärungen,
- unter Hinweis auf den am 28. August 2014 eingeleiteten Berlin-Prozess,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2020 mit dem Titel „Ein Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan“ (COM(2020)0641),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. November 2023 mit dem Titel „Mitteilung 2023 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2023)0690) und die entsprechende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Montenegro 2023 Report“ (Bericht über Montenegro 2023) (SWD(2023)0694),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. November 2023 mit dem Titel „Ein neuer Wachstumsplan für den Westbalkan“ (COM(2023)0691),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2024 über Reformen und Überprüfungen von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung (COM(2024)0146),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2024 mit dem Titel „2024 Rule of Law Report“ (Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024) (COM(2024)0800) und die der Mitteilung beigelegte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „2024 Rule of Law Report – The rule of law situation in the European Union: Country Chapter on the rule of law situation in Montenegro“ (Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union. Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Montenegro) (SWD(2024)0829),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Mitteilung 2024 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2024)0690) und die entsprechende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Montenegro 2024 Report“ (Bericht über Montenegro 2024) (SWD(2024)0694),
- unter Hinweis auf die Bewertungen des Wirtschaftsreformprogramms Montenegros durch die Kommission vom 31. Mai 2023 und 13. Juni 2024, jeweils im Rahmen ihres Überblicks mit länderspezifischen Bewertungen, und auf die vom Rat am 16. Mai 2023 angenommenen gemeinsamen Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Finanzdialogs zwischen der EU, dem westlichen Balkan und der Türkei und auf die vom Rat am 14. Mai 2024 angenommenen gemeinsamen Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Finanzdialogs zwischen der EU, den Partnern im westlichen Balkan, der Türkei, Georgien, der Republik Moldau und der Ukraine,
- unter Hinweis auf die Regierungskonferenzen zwischen der EU und Montenegro über den Beitritt Montenegros zur Europäischen Union vom 22. Juni 2021, 13. Dezember 2021, 29. Januar 2024, 26. Juni 2024 und 16. Dezember 2024,
- unter Hinweis auf die 11. Tagung des Stabilitäts- und Assoziationsrats EU-Montenegro vom 14. Juli 2022,
- unter Hinweis auf die Erklärung und die Empfehlungen, die auf der 22. Tagung des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses EU-Montenegro am

31. Oktober und 1. November 2024 verabschiedet wurden,

- unter Hinweis auf den Beitritt Montenegros zur NATO am 5. Juni 2017,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht 01/2022 des Rechnungshofs vom 10. Januar 2022 mit dem Titel „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme“,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), das 2013 von Montenegro ratifiziert wurde, und die Empfehlungen der Kommission zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt,
 - unter Hinweis auf die jährlich von Reporter ohne Grenzen erstellte Rangliste der Pressefreiheit,
 - unter Hinweis auf die Daten des Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) zur Flüchtlingssituation in der Ukraine vom April 2025,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der neuen Strategie der EU für die Erweiterung⁴,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Montenegro,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 29. Februar 2024 zu einer Vertiefung der EU-Integration mit Blick auf eine künftige Erweiterung⁵,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0093/2025),
- A. in der Erwägung, dass die Erweiterung ein wichtiges außenpolitisches Instrument der EU und eine strategische geopolitische Investition in Frieden, Stabilität, Sicherheit und Wohlstand ist;
- B. in der Erwägung, dass die neue Erweiterungsdynamik, die durch die sich verändernde geopolitische Realität und die EU-Beitrittsanträge mehrerer Länder der Östlichen Partnerschaft ausgelöst wurde, die EU dazu veranlasst hat, sich noch rascher darum zu bemühen, den seit Langem überfälligen Verpflichtungen gegenüber den Ländern des Westbalkans nachzukommen; in der Erwägung, dass die Zukunft der Länder des Westbalkans in der EU liegt;
- C. in der Erwägung, dass jedes Land nach seinen eigenen Leistungen bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien beurteilt wird, zu denen auch die uneingeschränkte Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung und der Grundwerte der EU sowie die Angleichung an die Außen- und Sicherheitspolitik der EU gehören; in der Erwägung, dass der Zeitplan und die Fortschritte beim

⁴ ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 105.

⁵ ABl. C, C/2024/6746, 26.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6746/oj>.

Beitrittsprozess von der Umsetzung der im Bereich der „Wesentlichen Elemente“ notwendigen Reformen abhängen;

- D. in der Erwägung, dass Montenegro im Beitrittsprozess am weitesten vorangekommen ist, da alle 33 Kapitel des EU-Besitzstands geöffnet und sechs Kapitel vorläufig abgeschlossen wurden, und dass es diesbezüglich eine beträchtliche öffentliche Unterstützung vorweisen kann;
- E. in der Erwägung, dass die EU der größte Handelspartner, Investor und Geber finanzieller Unterstützung für Montenegro ist;
- F. in der Erwägung, dass Montenegro böswilligen Einflüssen aus dem Ausland, Desinformationskampagnen und anderen Formen der Einflussnahme ausgesetzt ist, einschließlich Wahleinmischungen, Strategien der hybriden Kriegsführung und ungünstigen Investitionen von Akteuren aus Drittländern, insbesondere aus Russland und China, die versuchen, den politischen, wirtschaftlichen und strategischen Kurs Montenegros zu beeinflussen und demokratische Prozesse und die Integrität der Medien zu bedrohen, wodurch die Aussichten des Landes auf einen EU-Beitritt gefährdet werden;
- G. in der Erwägung, dass am 8. Juni 2024 in Belgrad eine „Allserbische Versammlung“ stattfand, an der unter dem Motto „Ein Volk, eine Versammlung“ hochrangige Parlamentarier teilnahmen;

Engagement für den EU-Beitritt

1. erkennt Montenegros feste Entschlossenheit zum EU-Beitritt an und bekräftigt seine volle Unterstützung für die künftige EU-Mitgliedschaft des Landes; begrüßt die führende regionale Stellung Montenegros beim EU-Beitrittsprozess und die überwältigende Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger Montenegros und der Mehrheit der politischen Akteure für den Beitritt zur EU im Jahr 2028;
2. begrüßt die positiven Fortschritte Montenegros bei der Umsetzung von EU-bezogenen Reformen und Maßnahmen, die sich auf einen ambitionierten Zeitplan stützen, und fordert gemeinsame Anstrengungen der politischen Akteure, der Zivilgesellschaft und der Bürgerinnen und Bürger; lobt Montenegro dafür, dass es die Zwischenbenchmarks für die Kapitel 23 und 24 erfüllt, die nach wie vor das Gesamttempo der Verhandlungen bestimmen, und dass es einen positiven Bericht zur Bewertung der Zwischenbenchmarks erhalten hat; begrüßt den Abschluss von drei weiteren Verhandlungskapiteln, wodurch sich die Gesamtzahl auf sechs erhöht;
3. fordert alle politischen Akteure auf, sich weiterhin auf die Integration in die EU und die erforderlichen Reformen zu konzentrieren; betont, dass politische Stabilität, Entschlossenheit und konstruktives Engagement für die Konsensbildung über Parteigrenzen hinweg erforderlich sind, um 2025 den Abschluss weiterer Kapitel schneller und wirksamer voranzutreiben, damit der ehrgeizige Zeitplan des Landes erfüllt werden kann; betont, dass die angenommenen Reformen wirksam und konsequent umgesetzt werden müssen, um echte Fortschritte und eine vollständige Angleichung an die EU-Rechtsvorschriften sicherzustellen; fordert, das Funktionieren der staatlichen Institutionen sowie die Koordinierung zwischen ihnen zu stärken, um politische Stabilität zu erreichen und die wesentlichen Fortschritte des Landes bei der

Umsetzung der zentralen EU-bezogenen Reformen fortzusetzen, insbesondere bei den Wahl- und Justizreformen und dem Kampf gegen die organisierte Kriminalität und Korruption;

4. betont, dass die Glaubwürdigkeit der EU, einschließlich ihrer Erweiterungspolitik insgesamt, beeinträchtigt würde, wenn die greifbaren Fortschritte einiger Länder des westlichen Balkans nicht zu klaren Fortschritten auf dem Weg zum EU-Beitritt führen;
5. begrüßt die konsequente vollständige Angleichung Montenegros an die Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU, einschließlich der restriktiven Maßnahmen der EU, unter anderem in Bezug auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und gegen Cyberangriffe, sowie seine Unterstützung der regelbasierten internationalen Ordnung auf der Ebene der Vereinten Nationen; fordert Montenegro auf, die Durchsetzung restriktiver Maßnahmen zu verstärken, ihre Umgehung zu verhindern und die Vermögenswerte der sanktionierten Personen zu beschlagnahmen; fordert alle Regierungsvertreter auf, die Angleichung an die GASP und die Werte der EU zu achten und zu fördern und von allen Aktivitäten abzusehen, durch die der strategische Kurs Montenegros auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft und seine Souveränität gefährdet werden könnten; ist in diesem Zusammenhang zutiefst besorgt über die Erklärungen von hochrangigen Amtsträgern zur Unterstützung des Präsidenten der Republika Srpska, Milorad Dodik, der die Souveränität und territoriale Unversehrtheit von Bosnien und Herzegowina untergräbt; bedauert die Teilnahme hochrangiger montenegrinischer Parlamentarier an der „Allserbischen Versammlung“ in Belgrad und ihre Unterstützung für die bei diesem Anlass angenommene Erklärung, durch die die Souveränität Montenegros, Bosniens und Herzegowinas und des Kosovos untergraben wird;
6. betont die strategische Bedeutung der Mitgliedschaft Montenegros in der NATO und lobt seine aktive Beteiligung an Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, etwa an der Operation Atalanta der Seestreitkräfte der EU sowie an NATO-Missionen und anderen internationalen und multilateralen Missionen; begrüßt den Beschluss des montenegrinischen Rates für Verteidigung und Sicherheit, die Beteiligung der Streitkräfte des Landes sowohl an der militärischen Unterstützungsmission der EU zur Unterstützung der Ukraine als auch an der NATO-Sicherheitsunterstützung und -Ausbildung für die Ukraine zu befürworten, und fordert das montenegrinische Parlament auf, diese Beschlüsse anzunehmen und damit das Engagement des Landes für die kollektive Sicherheit zu stärken;
7. lobt Montenegro für seine humanitäre und materielle Unterstützung für die Ukraine und für die Verlängerung des Mechanismus für vorübergehenden Schutz, mit dem Personen, die aus der Ukraine fliehen, das Recht gewährt wird, sich für ein Jahr in Montenegro aufzuhalten; weist darauf hin, dass Montenegro laut den Statistiken des UNHCR zu den Ländern des westlichen Balkans gehört, die die meisten ukrainischen Flüchtlinge aufgenommen haben, wobei zum 31. Januar 2025 in Montenegro mehr als 18800 Flüchtlinge aus der Ukraine registriert waren;
8. ist nach wie vor ernsthaft besorgt über böswillige Einflussnahme aus dem Ausland, Destabilisierungsbemühungen, Cyberangriffe, hybride Bedrohungen und Desinformationskampagnen, einschließlich Versuchen von Akteuren aus Drittländern, politische Prozesse und die öffentliche Meinung dahingehend zu beeinflussen, dass die EU diskreditiert wird und die Fortschritte Montenegros auf dem Weg zum Beitritt

untergraben werden; fordert Montenegro nachdrücklich auf, Gegenmaßnahmen in engerer Zusammenarbeit mit der EU und der NATO und im Wege einer verstärkten regionalen Zusammenarbeit zwischen den Ländern des westlichen Balkans zu ergreifen; stellt fest, dass religiöse Einrichtungen als Instrument äußerer Einflussnahme genutzt werden können und verurteilt jede unzulässige Einmischung der serbisch-orthodoxen Kirche in diesem Zusammenhang; bekräftigt, wie wichtig es ist, Resilienzkapazitäten gegen ausländische Informationsmanipulation und Einflussnahme aufzubauen, unter anderem durch eine bessere Überwachung der Medienlandschaft, Sensibilisierungskampagnen und Programme zur Förderung der Medienkompetenz; empfiehlt, dass Montenegro eine spezielle Task Force gegen hybride Bedrohungen einrichtet;

9. fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), die Delegation der EU in Montenegro und die staatlichen Stellen Montenegros nachdrücklich auf, die strategische Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern Montenegros über die Vorteile des Erweiterungsprozesses und der EU-Mitgliedschaft sowie über die konkreten Beitrittskriterien, die Montenegro noch für die Angleichung an die EU-Anforderungen erfüllen muss, zu fördern; fordert sie darüber hinaus nachdrücklich auf, die Sichtbarkeit der EU in dem Land zu verbessern, auch in Bezug auf von der EU finanzierte Projekte; fordert, dass die Überwachung durch die StratCom-Taskforce ausgeweitet wird, damit der Schwerpunkt auf grenzüberschreitende Bedrohungen durch Desinformation in den Ländern des westlichen Balkans und ihren Nachbarländern gelegt wird; fordert die Kommission auf, die Bemühungen des EAD und der Task Force „Westlicher Balkan“ weiter zu unterstützen, um ihre Öffentlichkeitsarbeit auszuweiten, indem sie ihre Sichtbarkeit in den lokalen Medien erhöht, Berichte zur Überprüfung von Fakten erstellt und mit Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenarbeitet, um falschen Darstellungen wirksamer entgegenzutreten;
10. begrüßt das erneute Engagement des montenegrinischen Parlaments im Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschuss;

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

11. würdigt die Schlüsselrolle des montenegrinischen Parlaments im Beitrittsprozess, insbesondere im Hinblick auf die Verabschiedung von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Beitritt, und betont diesbezüglich den Stellenwert der parlamentarischen Zusammenarbeit; bekräftigt die Bereitschaft des Europäischen Parlaments, seine politischen und technischen Ressourcen zu nutzen, um die EU-bezogene Reformagenda voranzubringen, unter anderem durch Maßnahmen zur Unterstützung der Demokratie; nimmt mit Besorgnis die erneut auftretenden Spannungen und eine ethnische Polarisierung zur Kenntnis, aufgrund deren sich der Reformprozess verlangsamt; fordert einen konstruktiven Dialog und die Konsensbildung über das gesamte politische Spektrum hinweg, wobei der Qualität der Rechtsvorschriften Vorrang einzuräumen ist, und fordert nachdrücklich, dass im Rahmen des parlamentarischen Dialogs Lösungen gefunden werden; fordert, dass Identitätspolitik nicht dazu führt, dass die Aufmerksamkeit von der EU-Agenda abgelenkt wird oder die Beziehungen zu den Nachbarländern belastet werden, damit Montenegro weiterhin entschlossen den Weg in die EU beschreitet; begrüßt die Vereinbarung zwischen dem Ministerpräsidenten und den Oppositionsführern in Montenegro, die Venedig-Kommission um eine Stellungnahme zur Beendigung des

Mandats der Richterin des Verfassungsgerichts Dragana Djuranović zu ersuchen, und die Rückkehr der Opposition ins Parlament;

12. bringt seine Besorgnis über Versuche zum Ausdruck, das Staatsbürgerschaftsgesetz Montenegros im montenegrinischen Parlament zu ändern, was schwerwiegende und langfristige Auswirkungen auf die Entscheidungsprozesse und die Identität des Landes haben könnte, und betont zugleich, dass sämtliche Debatten über Identitätspolitik mit größter Sensibilität geführt werden müssen, um eine weitere Polarisierung zu vermeiden, und auf einen breiten gesellschaftlichen Konsens abzielen sollten; fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, bei etwaigen Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes die EU zu konsultieren und sich mit ihr abzustimmen, und betont, dass es wichtig ist, bei allen Fragen, die für die Identität und Unabhängigkeit Montenegros von entscheidender Bedeutung sind, einen Konsens zu erzielen;
13. legt dem montenegrinischen Parlament ausdrücklich nahe, inklusive und transparente öffentliche Konsultationen durchzuführen und die Zivilgesellschaft in die Entscheidungsfindung ab einem frühen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens regelmäßig und substantiell einzubeziehen, insbesondere bei wichtigen Rechtsvorschriften im Rahmen des EU-Reformprozesses; spricht sich für eine aktivere Rolle des Frauenclubs des montenegrinischen Parlaments aus;
14. fordert Montenegro auf, seinen Rechtsrahmen für Wahlen vollständig an EU-Standards anzugleichen, insbesondere in Bezug auf die Harmonisierung der Wahlgesetzgebung, die Beschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts, Transparenz, Streitbeilegungsmechanismen, die Aufsicht über Wahlkampf und Medien und die Finanzierung von Parteien und Wahlkampf, und die Empfehlungen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa umzusetzen⁶; fordert Montenegro nachdrücklich auf, die Transparenz und die Kontrolle der Ausgaben von Parteien zu erhöhen und den Missbrauch staatlicher Mittel zu verhindern, indem die einschlägigen Rechtsvorschriften mit den EU-Standards in Einklang gebracht werden, die Durchsetzung der Vorschriften über die Drittfinanzierung zu verbessern und die Sanktionen für Verstöße zu verschärfen; hebt in diesem Zusammenhang die Rolle der Agentur für Korruptionsprävention hervor und fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dieser Agentur und den Finanzermittlungsbehörden, damit ausländische Einflussnahme auf politische Kampagnen aufgedeckt und verhindert wird; fordert Montenegro ferner auf, die Empfehlungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) zur Gleichstellung der Geschlechter auf Wahllisten umzusetzen;
15. bekräftigt seine Forderung gegenüber den staatlichen Stellen Montenegros, einen einzigen landesweiten Tag für Kommunalwahlen festzulegen, wie dies auch im Gesetz über die kommunale Selbstverwaltung vorgesehen ist, um die Effizienz der Verwaltung zu verbessern, politische Spannungen abzubauen und die Stabilität und Wirksamkeit der kommunalen und staatlichen Institutionen zu stärken; weist darauf hin, dass die künftige Auszahlung von Mitteln aus der Reform- und Wachstumsfazilität von der Umsetzung dieser Reform abhängt, was im Einklang mit den Verpflichtungen Montenegros im Rahmen seiner Reformagenda steht und vorrangig vorangetrieben werden sollte; begrüßt, dass im Jahr 2022 die Kommunalwahlen in 14 Gemeinden am selben Tag

⁶ <https://www.osce.org/odihr/elections/montenegro>.

- stattfanden; fordert in diesem Zusammenhang einen soliden Rechtsrahmen; ist besorgt über Missstände beim Wahlprozess in der Gemeinde Šavnik;
16. fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, das Gesetz über die Regierungsführung zu verabschieden, in dessen Zuge ein verbesserter Governance-Rahmen ermöglicht und die öffentliche Verwaltung optimiert werden dürfte;
 17. betont, dass einem professionellen, leistungsorientierten, transparenten und entpolitisierten öffentlichen Dienst große Bedeutung zukommt; fordert Montenegro auf, die einschlägigen Rechtsvorschriften zu ändern und umzusetzen, um einen Rahmen für die Professionalisierung, Optimierung und Straffung der staatlichen Verwaltung zu schaffen, auch was Verfahrensgarantien gegen politisch motivierte Entscheidungen über Ernennungen und Entlassungen sowie hohe Standards für Führungspositionen betrifft; bedauert, dass bei der Annahme und wirksamen Umsetzung solcher Rechtsvorschriften kaum nennenswerte Fortschritte erzielt wurden, und betont, dass es dadurch möglich ist, dass Einstellungen für den öffentlichen Dienst weiterhin politischer Einflussnahme unterliegen;
 18. begrüßt, dass Montenegro in den Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2024 aufgenommen wurde; nimmt mit Besorgnis die festgestellten Mängel zur Kenntnis, darunter bei der Ernennung von Richtern und der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft;
 19. begrüßt die Fortschritte, die bei der Umsetzung wichtiger Justizreformen, der Verabschiedung eines neuen strategischen Rahmens und dem Abschluss der seit Langem ausstehenden Ernennungen von Richtern erzielt wurden; fordert Montenegro auf, verbleibende hochrangige Richterposten zu besetzen;
 20. fordert Montenegro nachdrücklich auf, seinen Rechtsrahmen, einschließlich der Verfassung, insbesondere in Bezug auf die Zusammensetzung und das Beschlussfassungsverfahren des Justizrates, weiter an die Rechtsvorschriften und Standards der EU zur Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Unparteilichkeit, Integrität und Professionalität der Justiz anzugleichen und Ernennungen noch stärker zu entpolitisieren, um der Unabhängigkeit Vorschub zu leisten, noch ausstehende internationale Empfehlungen umzusetzen und im Einklang mit europäischen Standards und unter uneingeschränkter Einhaltung der Verfassung Kriterien für die Versetzung von Richtern und Staatsanwälten in den Ruhestand festzulegen; bedauert den anhängigen Verfahrensrückstau und fordert Montenegro auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Dauer von Gerichtsverfahren zu verkürzen, insbesondere in Fällen schwerer und organisierter Kriminalität, vor allem bei Geldwäsche; empfiehlt, dass Montenegro die Verfassungsänderungen in der letzten Phase der EU-Beitrittsverhandlungen des Landes annimmt;
 21. nimmt die Schritte zur Kenntnis, die im Kampf gegen Korruption unternommen wurden, darunter neue Gesetze und Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgebern, die Einrichtung eines neuen Nationalen Rates für die Korruptionsbekämpfung und eine neue Strategie zur Korruptionsbekämpfung für den Zeitraum 2024-2028; fordert Montenegro auf, sich weiter an den EU-Besitzstand und die EU-Standards anzugleichen und den Empfehlungen der Kommission, der Venedig-Kommission und der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) nachzukommen; fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, weiterhin die bestehenden Mängel bei der Bearbeitung von Fällen der

organisierten Kriminalität und bei der Beschlagnahme und Einziehung von durch Straftaten erlangtem Vermögen anzugehen;

22. fordert Montenegro mit Nachdruck auf, die strafrechtlichen Maßnahmen gegen Korruption auf hoher Ebene zu intensivieren, auch durch eine Stärkung der wirksamen Durchsetzung des bestehenden Strafrechts und die Verhängung wirksamer und abschreckender Strafen, und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Justizorgane und unabhängigen Stellen, die sich mit Korruption befassen, frei von politischer Einflussnahme effizient arbeiten können;
23. nimmt die Arbeit der Agentur für Korruptionsprävention zur Kenntnis und fordert, dass ihr ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden und dass sie entpolitisiert wird; erwartet, dass die Agentur greifbare Ergebnisse liefert und nicht selektiv handelt, um ihre Integrität zu stärken und ihre Autorität bei der wirksamen Ausübung ihrer Befugnisse zu stärken; fordert einen stärkeren Rahmen für die Korruptionsprävention;
24. fordert Montenegro eindringlich auf, sein Waffenrecht an das EU-Recht und die internationalen Standards anzugleichen, insbesondere was die technischen Normen für die Kennzeichnung von Waffen, die Deaktivierungsverfahren und die Vorschriften für Schreckschuss- und Signalwaffen betrifft, und ein standardisiertes und wirksames Datenerfassungs- und Meldesystem für Feuerwaffen einzurichten; ist entsetzt über den tragischen Schusswaffenangriff in Cetinje und spricht den Familien der Opfer sein Beileid aus; ist besorgt darüber, dass diese Tragödie für Desinformation und ethnische Polarisierung ausgenutzt wird; fordert Montenegro nachdrücklich auf, seine Krisenkommunikation zu verstärken, um Desinformationen entgegenzuwirken und eine verantwortungsvolle Medienberichterstattung nach gewaltsamen Zwischenfällen sicherzustellen; fordert systematische Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit, psychisches Wohlbefinden, institutionelle Transparenz, politische Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie Initiativen für Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung im Zusammenhang mit den Gefahren und Risiken von Feuerwaffen, die den Erwartungen der Bürger und den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechen;
25. fordert Montenegro auf, seine Visumpolitik dringend vollständig an die der EU anzugleichen, insbesondere in Bezug auf Länder, von denen Risiken in den Bereichen irreguläre Migration oder Sicherheit ausgehen; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass entgegen den Erwartungen zwei weitere Länder in die Regelung für visumfreies Reisen aufgenommen wurden und dass russische und belarussische Passinhaber weiterhin von der Visumpflicht befreit sind; stellt fest, dass auch eine Harmonisierung der Visumpolitik in der Reformagenda Montenegros im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität vorgesehen ist;
26. begrüßt die laufende Zusammenarbeit zwischen Montenegro und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), Europol, Eurojust und der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und weist auf die Bedeutung dieser Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, einschließlich des Waffen-, Drogen- und Menschenhandels, sowie bei der Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus hin; begrüßt das Inkrafttreten des erweiterten Abkommens zur operativen Zusammenarbeit im Bereich Grenzverwaltung mit der Frontex am 1. Juli 2023 und fordert eine weitere Zusammenarbeit zwischen Montenegro und der Frontex, um die Grenzverwaltung zu stärken, Asylverfahren zu flankieren, Schmuggel zu bekämpfen

und die Rückübernahme zu verbessern;

Grundfreiheiten und Menschenrechte

27. bedauert, dass die am stärksten gefährdeten Gruppen in der Gesellschaft nach wie vor diskriminiert werden; fordert Montenegro auf, durch ein inklusives, transparentes und sinnvolles Verfahren, das die am stärksten Betroffenen aktiv einbezieht, ein neues Antidiskriminierungsgesetz zu verabschieden und entsprechende Strategien auszuarbeiten, um gefährdeten Gruppen den Zugang zu Rechten zu erleichtern; betont, dass die Achtung der Rechte aller nationaler Minderheiten integraler Bestandteil des Besitzstands der EU ist; fordert eine bessere Umsetzung, damit sichergestellt wird, dass alle ethnischen, religiösen nationalen und gesellschaftlichen Gruppen gleich behandelt werden und sie die gleichen Rechte und Chancen erhalten und uneingeschränkt am gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben teilnehmen können;
28. begrüßt die ethnisch vielfältige Identität von Montenegro und fordert, dass alle Sprachen, das kulturelle Erbe und die Traditionen lokaler Gemeinschaften und nationaler Minderheiten weiterhin gefördert und geachtet werden, da dies eng mit der europäischen Perspektive des Landes verbunden ist;
29. weist auf die multiethnische Identität der Bucht von Kotor hin; betont, dass die europäische Perspektive Montenegros eng mit dem Schutz von Minderheiten und ihrem kulturellen Erbe verknüpft ist; fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, die ethnisch vielfältige Identität des Staates, darunter die Traditionen und das kulturelle Erbe der kroatischen Gemeinschaft in der Bucht von Kotor, zu pflegen;
30. Ist zutiefst besorgt über die bedrohten Kulturerbestätten in Montenegro wie die Bucht von Kotor und Sveti Stefan; betont, dass Sveti Stefan mit Miločer Park im Jahr 2023 zu den „sieben am stärksten gefährdeten Kulturerbestätten in Europa“ zählte;
31. fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, sich mit den schwierigen Lebensbedingungen der Roma in Montenegro und der Diskriminierung, der sie in der Gesellschaft ausgesetzt sind, zu befassen, und fordert mehr Maßnahmen zur Förderung des interkulturellen Verständnisses in Schulen; fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, außerdem Maßnahmen zu ergreifen, um die Rahmenbedingungen der gesellschaftlichen Inklusion von LGBTI zu verbessern;
32. begrüßt, dass Montenegro seinen rechtlichen und institutionellen Rahmen umfassend an den Besitzstand der EU und – hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und seiner Fakultativprotokolle – an die internationalen Menschenrechtsnormen angeglichen hat; fordert die Staatsorgane nachdrücklich auf, Mängel bei der Umsetzung zu beheben, insbesondere in Bezug auf Rechenschaftspflicht und Überwachung;
33. fordert die wirksame Umsetzung von Strategien, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Politikbereichen zu wahren;
34. verurteilt jegliche Hetze, einschließlich der im Internet verbreiteten und geschlechtsspezifischen Hetze, und hassmotivierte Straftaten; begrüßt die Kriminalisierung von Rassismus und Hetze;

35. betont, dass die institutionellen Mechanismen für die Gleichstellung der Geschlechter gestärkt werden müssen, und fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, das geschlechtsspezifische Lohngefälle anzugehen, die Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen – sowohl in der öffentlichen Verwaltung, im Justiz- und Sicherheitssektor als auch in der Wirtschaft – zu verbessern, für eine stärkere politische Teilhabe von Frauen zu sorgen, eine geschlechtergerechte Haushaltsplanung einzuführen, gegen Geschlechterstereotypen vorzugehen und die Bemühungen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu verstärken; begrüßt die jüngsten Bemühungen, die darauf abzielen, den Anteil von Frauen in den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) zu erhöhen, und fordert weitere Anstrengungen in den Technologiesektoren;
36. ist zutiefst besorgt über das hohe Maß an geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt und Femizide; fordert Montenegro auf, seine Definitionen von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt vollständig an das Übereinkommen von Istanbul und an die Empfehlungen internationaler Gremien anzugleichen, einen wirksamen Schutz- und Präventionsmechanismus einzurichten, Unterstützungszentren einzurichten und für die Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt eine wirkungsvolle juristische Aufarbeitung sowie eine konsequentere Politik hinsichtlich der Strafverfolgung der Täter sicherzustellen; fordert die Erhebung aufgeschlüsselter Daten über geschlechtsspezifische Gewalt und geschlechtsspezifische Unterschiede, um die politischen Maßnahmen diesbezüglich zu verbessern;
37. bedauert, dass der Gesetzesentwurf zur rechtlichen Anerkennung des Geschlechts 2024 nicht angenommen wurde, obwohl dies eine Maßnahme im Rahmen des EU-Beitrittsprogramms von Montenegro ist; fordert Montenegro nachdrücklich auf, das Gesetz unverzüglich zu verabschieden;
38. begrüßt die neuen Mediengesetze Montenegros und seine Strategie für die Medienpolitik, mit denen der Rechtsrahmen zum wirksamen Schutz von Journalisten und anderen Medienschaffenden gestärkt werden soll; besteht auf einer Null-Toleranz-Politik in Bezug auf die Bedrängung oder Schikanie von oder die Gewalt gegen Journalisten, insbesondere durch Personen des öffentlichen Lebens; betont, dass alle Fälle von Hetze, Verleumdungskampagnen und strategischen Klagen gegen Journalisten wirksam untersucht und strafrechtlich verfolgt sowie Fälle aus der Vergangenheit weiterverfolgt werden müssen; betont, dass die Rechte von Journalisten auf Zugang zu Informationen und eine kritische Haltung sichergestellt werden müssen; stellt fest, dass sich die Pressefreiheit Montenegros erheblich verbessert hat, wie die Fortschritte Montenegros in der Rangliste der Pressefreiheit belegen;
39. Ist besorgt über Fälle, in denen Journalisten, Wissenschaftler und zivilgesellschaftliche Organisationen wegen der Ausübung der Meinungsfreiheit unter Druck gesetzt wurden, darunter Fälle, in denen die Polizei Verfahren wegen eines Vergehens gegen sie eingeleitet hat; ist besorgt über den Rückgriff auf strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen), die sich gegen Journalisten richten;
40. bedauert das hohe Maß an Polarisierung in den Medien und ihre Anfälligkeit für politische Interessen und ausländische Einflussnahme sowie für Desinformationskampagnen aus dem Ausland und aus der EU, die Narrative verbreiten, welche sich negativ auf die demokratischen Prozesse im Land auswirken und dessen europäische Perspektive gefährden; fordert Montenegro auf, Programme zur Förderung

der Medienkompetenz weiter zu verbessern und sie als Kernthema in die Bildung aufzunehmen; fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, die redaktionelle, institutionelle und finanzielle Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt RTCG sowie die Rechtmäßigkeit der Ernennung ihrer Leitung und die uneingeschränkte Achtung der Gerichtsurteile in Bezug auf die RTCG sicherzustellen; weist darauf hin, dass er das Gesetz und die höchsten Standards in Bezug auf Rechenschaftspflicht und Integrität einhalten muss; bedauert, dass die Unabhängigkeit der öffentlichen Medien geschwächt und unterlaufen wird; fordert alle Medienunternehmen auf, die rechtlichen Anforderungen an die Transparenz der öffentlichen Finanzierung zu erfüllen;

41. begrüßt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Volkszählung 2023; fordert die staatlichen Stellen auf, jedwede politische Instrumentalisierung des Prozesses zu verhindern; fordert die Interessenträger auf, diese Ergebnisse in nichtdiskriminierender Weise zu nutzen;
42. begrüßt Montenegros vitale und konstruktive Zivilgesellschaft und weist darauf auf deren Bedeutung hin, wenn es gilt, Demokratie und Pluralismus zu stärken und eine verantwortungsvolle Staatsführung und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern; bringt seine Besorgnis über den schrumpfenden Handlungsspielraum für Organisationen der Zivilgesellschaft mit einer kritischen Haltung zum Ausdruck und verurteilt alle Verleumdungskampagnen, Einschüchterungen und Angriffe gegen Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere von Politikern im Zusammenhang mit Vorschlägen für ein Gesetz über „ausländische Agenten“; stellt fest, dass solche Gesetze das Potenzial haben, die Grundfreiheiten und das Funktionieren der Zivilgesellschaft zu untergraben, und dass sie nicht mit den Werten und Standards der EU vereinbar sind; fordert einen unterstützenden Rechtsrahmen und klare und faire Auswahlkriterien bei der öffentlichen Finanzierung; fordert den Rat für die Zusammenarbeit zwischen der Regierung und nichtstaatlichen Organisationen auf, seine Tätigkeit wieder aufzunehmen; betont, wie wichtig es ist, Kooperationsbeziehungen aufzubauen und die Zivilgesellschaft von Anfang an bei Gesetzesentwürfen zu konsultieren;

Aussöhnung, gutnachbarliche Beziehungen und regionale Zusammenarbeit

43. weist darauf hin, dass gutnachbarschaftliche Beziehungen und regionale Zusammenarbeit wesentliche Elemente des Erweiterungsprozesses sind; würdigt die aktive Beteiligung Montenegros an Initiativen der regionalen Zusammenarbeit; weist darauf hin, dass gutnachbarliche Beziehungen für die Fortschritte im Beitrittsprozess von entscheidender Bedeutung sind;
44. bedauert, dass Kapitel 31 im Dezember 2024 nicht geschlossen werden konnte; fordert alle beteiligten Parteien auf, in einer konstruktiven und gutnachbarschaftlichen Weise Lösungen für die noch offenen bilateralen Fragen zu finden und den künftigen Interessen der Bürger im Westbalkan Vorrang einzuräumen; weist darauf hin, dass verhindert werden sollte, dass ungelöste bilaterale und regionale Streitigkeiten dazu benutzt werden, den Beitrittsprozess der Bewerberländer zu blockieren; begrüßt die bilateralen Konsultationen zwischen der Republik Kroatien und Montenegro über den Status ungelöster bilateralen Fragen; fordert die staatlichen Stellen auf, weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen;
45. nimmt die Änderungen Montenegros an der Strafprozessordnung zur Kenntnis, mit

denen rechtliche und praktische Hindernisse für eine wirksame Ermittlung, strafrechtliche Verfolgung, gerichtliche Verurteilung und Bestrafung von Kriegsverbrechen im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen beseitigt werden sollen; fordert Montenegro auf, bei der Bearbeitung von Fällen von Kriegsverbrechen gemäß dem Völkerrecht und internationalen Standards einen proaktiven Ansatz zu verfolgen, um die Täter und die Fälle der Verherrlichung von Kriegsverbrechen zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, den Zugang zur Justiz sowie die Bereitstellung von Rechtsbehelfen und Entschädigungen für die Opfer sicherzustellen und das Schicksal der vermissten Personen zu klären; fordert Montenegro auf, ausreichend Mittel für spezialisierte Staatsanwälte und Gerichte bereitzustellen, alle Vorwürfe von Kriegsverbrechen proaktiv zu untersuchen und Fragen der Befehlsverantwortung anzusprechen sowie frühere Fälle zu überprüfen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht oder dem innerstaatlichen Recht verfolgt wurden; fordert eine regionale Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Strafverfolgung von Personen, die wegen Kriegsverbrechen angeklagt werden; erkennt an, dass die Bewältigung dieser Probleme und die Bewahrung gerichtsbasierter Fakten eine wichtige Grundlage für Vertrauen, demokratische Werte, Aussöhnung und Stärkung der bilateralen Beziehungen zu den Nachbarländern sind, und fordert Montenegro auf, die Bemühungen in dieser Hinsicht zu verstärken;

46. warnt vor den Gefahren des politischen Revisionismus, der historische Fakten für politische Zwecke verzerrt, die Rechenschaftspflicht untergräbt und die gesellschaftliche Spaltung vertieft; verurteilt aufs Schärfste die Verherrlichung von Kriegsverbrechen und die weit verbreitete öffentliche Leugnung internationaler Urteile in Fällen von Kriegsverbrechen, auch vonseiten der montenegrinischen Staatsorgane; ist der Ansicht, dass die Erklärung von Präsident Jakov Milatović, in der er die Beteiligung montenegrinischer Streitkräfte an der Bombardierung der Stadt Dubrovnik bedauert, einen wertvollen Beitrag zu Frieden und Aussöhnung in der Region geleistet hat;
47. bekräftigt seine Unterstützung für die Initiative zur Einrichtung der regionalen Kommission zur Wahrheitsfindung in Bezug auf Kriegsverbrechen und andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien;
48. bekräftigt seine Forderung, die Archive, die die früheren Republiken Jugoslawiens betreffen, zu öffnen und Zugang zu den Akten des ehemaligen jugoslawischen Geheimdienstes und des Geheimdienstes der jugoslawischen Volksarmee zu gewähren, damit die Verbrechen aus der Zeit des Kommunismus gründlich erforscht und aufgearbeitet werden können;

Sozioökonomische Reformen

49. begrüßt die Einbeziehung Montenegros in die SEPA-Zahlungsverfahren, wodurch die Kosten für Bürger und Unternehmen gesenkt werden; betont, dass dies Chancen für die Expansion von Unternehmen, mehr Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und einen besseren Zugang zu ausländischen Direktinvestitionen eröffnet;
50. begrüßt den Wachstumsplan für den Westbalkan, der die mit 6 Mrd. EUR ausgestattete Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan umfasst und darauf abzielt, die Region in den EU-Binnenmarkt zu integrieren, die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und EU-bezogene Reformen zu vertiefen; begrüßt die Annahme einer Reformagenda durch Montenegro und fordert deren vollständige

Umsetzung; stellt fest, dass die Umsetzung der festgelegten Reformmaßnahmen im Rahmen der Reformagenda Montenegros für den Wachstumsplan – vorbehaltlich einer erfolgreichen Umsetzung – Zugang zu mehr als 380 Mio. EUR an Zuschüssen und günstigen Darlehen bieten würde; hebt hervor, dass den inklusiven Konsultationen der Interessenträger, einschließlich der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft, in den Phasen der Planung, Durchführung, Überwachung und Bewertung große Bedeutung zukommt;

51. fordert Montenegro auf, alle EU-Mittel, die im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III), des Wirtschafts- und Investitionsplans für den Westbalkan, des IPARD-Programms und der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan zur Verfügung stehen, bestmöglich zu nutzen, um die sozioökonomische Konvergenz mit der EU zu beschleunigen und seine Rechtsvorschriften zur Betrugsprävention weiter an die EU anzugleichen; weist auf die an EU-Finanzmittel geknüpften Bedingungen, die im Falle eines erheblichen Rückschritts oder eines anhaltenden Mangels an Fortschritten bei den wesentlichen Elementen angepasst oder ausgesetzt werden können;
52. fordert die EU und alle Erweiterungsländer auf, einen Rahmen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und den Beitrittsländern zu schaffen, damit eine enge Zusammenarbeit und die Strafverfolgung bei der Veruntreuung von EU-Mitteln unter anderem durch die Entsendung nationaler Verbindungsbeamter zur EUSTa in die Wege geleitet werden; fordert Montenegro auf, die Arbeitsvereinbarungen mit der EUSTa vollständig umzusetzen; fordert die EU auf, die notwendigen rechtlichen und politischen Vorkehrungen zu treffen, um die Zuständigkeit der EUSTa auf die EU-Mittel auszuweiten, die für Montenegro als Bewerberland bestimmt sind;
53. nimmt das Wirtschaftswachstum Montenegros positiv zur Kenntnis; fordert weitere Schritte zum Abbau des Haushaltsdefizits und der Staatsverschuldung sowie die weitere Abschaffung indirekter Steuerbefreiungen, die nicht mit dem Besitzstand der EU in Einklang stehen; begrüßt die Bemühungen, diese haushaltspolitischen Risiken zu verringern; bekräftigt, dass für eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung mehr öffentliche Investitionen in das Bildungssystem erforderlich sind;
54. nimmt die öffentlichen Schulden Montenegros gegenüber ausländischen Finanzinstituten und Unternehmen zur Kenntnis, die als ein Mittel zur Einflussnahme auf Montenegros politische Entscheidungen, insbesondere derjenigen im Zusammenhang mit China und Russland, eingesetzt werden können; begrüßt die Bemühungen zur Reduzierung dieser Risiken und fordert die staatlichen Stellen auf, die wirtschaftliche Abhängigkeit von China weiter zu verringern und den Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan, die Global-Gateway-Initiative der EU und die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan auch künftig mit dem Ziel zu nutzen, stärker ökologische und transparente Alternativen für die Finanzierung von Infrastrukturprojekten zu ermitteln; fordert Montenegro auf, die Transparenz künftiger Infrastrukturprojekte zu erhöhen, für wettbewerbliche Angebotsverfahren zu sorgen und eine übermäßige Abhängigkeit von ausländischen Gläubigern zu vermeiden;
55. fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, Maßnahmen zu ergreifen, um der Entvölkerung und der Auswanderung entgegenzuwirken, insbesondere durch Investitionen in das Bildungs- und das Gesundheitswesen insbesondere im Norden des

Landes sowie durch Dezentralisierung mittels Investitionen in mittelgroße Städte;

56. fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, den digitalen Wandel voranzutreiben und faktengestützte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu ergreifen, um die anhaltend hohe Arbeitslosenquote, insbesondere von Frauen und jungen Menschen, anzugehen und gleichzeitig die institutionellen Kapazitäten zu stärken und den zugrunde liegenden digitalen Rahmen für die Gestaltung der Politik zu verbessern, und die Jugendgarantie und die neue Jugendstrategie wirksam umzusetzen; fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, sich dringend mit der Abwanderung hochqualifizierter Kräfte zu befassen; spricht sich für die Entwicklung gezielter Präventivmaßnahmen und Anreize zur Legalisierung informeller Unternehmen und Arbeitskräfte aus, da die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Montenegro nach wie vor durch einen großen informellen Sektor behindert wird;
57. begrüßt die Forderungen nach einer raschen Integration aller Länder des westlichen Balkans in den digitalen Binnenmarkt der EU vor der tatsächlichen EU-Mitgliedschaft, was entscheidend zur Schaffung eines sicheren digitalen Umfelds beitragen würde;
58. fordert mehr Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere bei Verfahren im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen, und die uneingeschränkte Einhaltung der Vorschriften und Grundsätze der EU; fordert Montenegro auf, die Zahl der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ohne Bekanntmachung zu verringern; ist besorgt über die finanzielle Belastung und die mangelnde Transparenz im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn „Autoput A1“, die durch ein chinesisches Darlehen finanziert wird; betont, dass die Geheimhaltung von Darlehens- und Bauaufträgen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Rechenschaftspflicht gibt;
59. bringt seine Besorgnis über alle Abkommen oder Projekte zum Ausdruck, mit denen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Anforderungen in Bezug auf die Transparenz und die Konsultation der Öffentlichkeit, wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften und EU-Standards festgelegt sind, umgangen werden; fordert die Regierung Montenegros auf, bei allen öffentlichen Infrastruktur- und Entwicklungsinitiativen für die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze der Transparenz, der Rechenschaftspflicht, der inklusiven Entscheidungsfindung und der Rechtsstaatlichkeit zu sorgen;

Energie, Umwelt, biologische Vielfalt und Konnektivität

60. fordert Montenegro nachdrücklich auf, den grünen Wandel mit Unterstützung aus EU-Mitteln voranzubringen, seinen institutionellen und rechtlichen Rahmen zu verbessern und die Energieresilienz zu stärken, indem es den seit langem überfälligen nationalen Energie- und Klimaplan verabschiedet und umsetzt, Energieeffizienzgesetze verabschiedet und die Integration in die EU-Energiemärkte vorantreibt; fordert, dass alle neuen Projekte im Rahmen des grünen Wandels gemäß den EU-Standards in den Bereichen Umwelt, staatliche Beihilfen und Konzessionen umgesetzt werden;
61. bedauert, dass bei wichtigen Sektorreformen im Bereich der Verkehrspolitik keine Fortschritte erzielt wurden; fordert die staatlichen Stellen Montenegros auf, die Verkehrsentwicklung des Landes mit der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität für den Westbalkan in Einklang zu bringen, wobei der Schwerpunkt auf dem Schienenverkehr, der Multimodalität und der Verringerung und CO₂-Emissionen und

anderer schädlicher Auswirkungen auf die Umwelt liegen sollte, und seine Strategie zur Verkehrsentwicklung weiter umzusetzen und die Verwaltungskapazitäten für die Umsetzung der transeuropäischen Verkehrsnetze zu stärken;

62. begrüßt die Senkung der Roaming-Gebühren zwischen der EU und den Ländern des westlichen Balkans und fordert die staatlichen Stellen, private Akteure und alle Interessenträger auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Datenroamingpreise bis 2028 in die Nähe der Inlandspreise zu bringen; begrüßt das Inkrafttreten der ersten Phase der Umsetzung des Fahrplans für das Roaming zwischen dem Westbalkan und der EU;
63. unterstützt die Verabschiedung sektorspezifischer Strategien für die Abfallwirtschaft, die Luft- und Wasserqualität, den Naturschutz und den Klimawandel, um eine strategische Investitionsplanung sicherzustellen; stellt fest, dass es im Zusammenhang mit der Errichtung wichtiger Kläranlagen zur Vermeidung von Abwasserverschmutzung in Flüssen und Meeren in sieben Gemeinden keine Fortschritte gab und die damit verbundenen Kosten gestiegen sind;

◦

◦ ◦

64. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, dem Mitglied der Kommission für Erweiterung, dem Mitglied der Kommission für den Mittelmeerraum, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament Montenegros zu übermitteln und sie in die montenegrinische Sprache übersetzen und auf Montenegrinisch veröffentlichen zu lassen.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0132

Medienfreiheit in Georgien, insbesondere der Fall von Msia Amaghlobeli

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2025 zu der Medienfreiheit in Georgien, insbesondere dem Fall von Msia Amaghlobeli (2025/2752(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Georgien,
- gestützt auf Artikel 150 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Msia Amaghlobeli, Journalistin und Mitbegründerin der Zeitungen „Batumelebi“ und „Netgaseti“, während der proeuropäischen Proteste am 12. Januar 2025 festgenommen wurde und ihr wegen eines provozierten Vorfalls mit einem Polizeibeamten vier bis sieben Jahre Haft drohen;
- B. in der Erwägung, dass an der Annahme drakonischer Rechtsvorschriften – zu denen das Gesetz über die Registrierung ausländischer Agenten sowie Änderungen des Rundfunkgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Gesetzes über Finanzhilfen zählen – erkennbar wird, dass der Georgische Traum den Rückbau der Demokratie in gefährlichem Maße beschleunigt und bewusst eine autoritäre Strategie verfolgt, um kritische Stimmen in der Zivilgesellschaft und in unabhängigen Medien zum Schweigen zu bringen und die politische Opposition strafrechtlich zu verfolgen;
- C. in der Erwägung, dass die Staatsorgane die verbleibenden unabhängigen Medien im Land nahezu vollständig zerschlagen haben; in der Erwägung, dass der öffentliche Informationsraum uneingeschränkt von regierungsfreundlichen Medien dominiert wird, die Propaganda nach dem Vorbild Russlands und antieuropäische Desinformation verbreiten;
- D. in der Erwägung, dass die Staatsorgane im Fall von Msia Amaghlobeli Verfahrensgarantien missachtet und ohne klare Rechtsgrundlage Untersuchungshaft angeordnet haben, was vom Bürgerbeauftragten angefochten wurde, und den Fall einer Vorsitzenden Richterin ohne Qualifikation im Strafrecht zugeteilt haben; in der Erwägung, dass Msia Amaghlobeli bestraft werden soll, weil sie Korruption aufgedeckt und über Wahlbetrug während der Wahl 2024 berichtet hat;
- E. in der Erwägung, dass sie unmenschlich behandelt worden sein soll und 38 Tage lang im Hungerstreik war;
- F. in der Erwägung, dass Estland und Litauen persönliche Sanktionen gegen georgische

Richter und Polizeibeamte verhängt haben, die an dem Fall Msia Amaghlobeli beteiligt sind;

1. fordert, dass Msia Amaghlobeli sofort und bedingungslos freigelassen wird und alle gegen sie erhobenen Anklagepunkte fallengelassen werden, und prangert an, dass sie aus politischen Gründen festgenommen wurde und strafrechtlich verfolgt wird;
2. verurteilt aufs Schärfste, dass das Regime des Georgischen Traums systematisch gegen die demokratischen Institutionen, die politische Opposition, unabhängige Medien, die Zivilgesellschaft und die Unabhängigkeit der Justiz vorgeht;
3. ist zutiefst besorgt darüber, dass Journalisten in Georgien die willkürliche Festnahme droht und sie schikaniert werden und Gewalt ausgesetzt sind, etwa mittels Verleumdungskampagnen und strafrechtlicher Verfolgung bzw. Misshandlung und geschlechtsspezifischer Gewalt in Haft; verlangt unabhängige Ermittlungen und fordert die Staatsorgane nachdrücklich auf, der Einschüchterung sofort ein Ende zu setzen und die Sicherheit und Freiheit von Journalisten zu gewährleisten;
4. fordert die Staatsorgane Georgiens nachdrücklich auf, alle politischen Gefangenen und alle anderen rechtswidrig Inhaftierten, darunter den engagierten Bürger Mate Dewidse, die Oppositionsführer Surab Dschaparidse, Nika Melia und Nika Gwaramia und den ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili, unverzüglich freizulassen, und verurteilt, dass der Ehemann von Tina Bokutschawa, der Vorsitzenden der Vereinigten Nationalen Bewegung, unter Einsatz von Gewalt entführt wurde und Drohungen geäußert worden sein sollen, ihre Kinder seien nicht mehr sicher;
5. fordert, dass sämtliche repressiven Rechtsvorschriften sofort aufgehoben werden, die Demokratie wiederhergestellt wird und die Medienfreiheit und die bürgerlichen Freiheiten uneingeschränkt geschützt werden;
6. fordert die EU auf, die unabhängigen Medien und die Zivilgesellschaft Georgiens nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Registrierung ausländischer Agenten stärker zu unterstützen und die laufenden Gerichtsverfahren zu beobachten;
7. bedauert, dass der Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission bislang untätig geblieben sind, und bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, bilaterale Sanktionen gegen die Führungspersonen und Amtsträger des Georgischen Traums zu verhängen, die für den Rückbau der Demokratie verantwortlich sind;
8. ist besorgt über die jüngste Welle von Angriffen auf nichtstaatliche Organisationen durch bestimmte Institutionen des Staates, wofür die Forderung des Amtes für Korruptionsbekämpfung, binnen drei Arbeitstagen ausführliche finanzielle, rechtliche und betriebliche Informationen über die vergangenen anderthalb Jahre vorzulegen, ein Beispiel ist; betont, dass diese Forderung absichtlich so formuliert wurde, dass sie undurchführbar ist und mithin die Gefahr besteht, dass die ins Visier genommenen Organisationen lahmgelegt werden;
9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der OSZE, Präsidentin Salome Surabischwili und den selbsternannten Staatsorganen Georgiens zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0137

Deal für eine saubere Industrie

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2025 zu dem Deal für eine saubere Industrie (2025/2656(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2025 mit dem Titel „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ (COM(2025)0085),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2025 mit dem Titel „Aktionsplan für erschwingliche Energie – Erschließung des wahren Werts unserer Energieunion zur Sicherstellung einer erschwinglichen, effizienten und sauberen Energieversorgung für alle Europäer“ (COM(2025)0079),
- unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 mit dem Titel „On the future of European competitiveness“ (Zur Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas),
- unter Hinweis auf den Bericht von Enrico Letta vom April 2024 mit dem Titel „Much more than a market“ (Weit mehr als ein Markt),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Januar 2025 mit dem Titel „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“ (COM(2025)0030),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. März 2025 mit dem Titel „Aktionsplan für Stahl und Metalle“ (COM(2025)0125),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zur Umsetzung der aktualisierten neuen Industriestrategie für Europa: Anpassung der Ausgaben an die Politik¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. April 2025 zu energieintensiven Industrien² und die damit zusammenhängende Anfrage zur mündlichen Beantwortung O-00010/2025,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),

¹ OJ C 125, 5.4.2023, p. 124.

² Angenommene Texte, P10_TA(2025)0065.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie vom 13. Mai 2025 über Stromnetze als Rückgrat des Energiesystems der EU,
 - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission (O-000020/2025),
 - gestützt auf Artikel 142 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
- A. in der Erwägung, dass mit dem Deal für eine saubere Industrie Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen einer übergreifenden Wachstumsstrategie zusammengefasst werden sollen, deren Schwerpunkt auf der Unterstützung energieintensiver Industrien und der Saubere-Technologien-Branche liegt; in der Erwägung, dass dies dringend erforderlich ist, da der Übergang zu einer dekarbonisierten Kreislaufwirtschaft nur dann erfolgreich sein kann, wenn die Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleibt;
 - B. in der Erwägung, dass der Aktionsplan für erschwingliche Energie darauf abzielt, bezahlbare saubere Energie und eine kurzfristige Entlastung bereitzustellen, indem die Energiekosten gesenkt und gleichzeitig die Umsetzung von Strukturreformen beschleunigt und unsere Energiesysteme gestärkt werden, um künftige Preisschocks abzufedern;
 - C. in der Erwägung, dass die europäische Industrie derzeit vor enormen Herausforderungen steht, die sich aus hohen Preisen für Energie aus fossilen Brennstoffen, unlauterem internationalen Wettbewerb, Verlust von Arbeitsplätzen und Qualifikationsdefiziten ergeben, was zu einem Rückgang der Produktion, Standortverlagerungen und aufgegebenen Standorten führt, wodurch sich unsere Abhängigkeit von externen Lieferanten erhöht und die strategische Autonomie beeinträchtigt wird, während gleichzeitig die Gefahr besteht, dass Innovationen, Fertigungsprozesse und die damit verbundenen Emissionen verlagert werden und nicht an der Quelle angegangen werden;
 - D. in der Erwägung, dass die europäische Industrie bereit ist, auf Nachhaltigkeit hinzuarbeiten, indem sie dazu beiträgt, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und dass eine zukunftsichere, dekarbonisierte industrielle Basis erhebliche Chancen bieten kann, bei Projekten zur Dekarbonisierung jedoch die Gefahr besteht, dass sie nicht weiterverfolgt werden, weil ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit in Europa nicht mehr gegeben ist;
1. begrüßt den Deal für eine saubere Industrie als einen seit Langem erwarteten ersten Schritt hin zu einer Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, der strategischen Autonomie, der Dekarbonisierung, des Wohlstands und des sauberen Wachstums in Europa; fordert die Kommission nachdrücklich auf, rasch von der Strategie zur Umsetzung und Durchführung überzugehen; erkennt an, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen durch weitere Maßnahmen ergänzt werden müssen; betont, dass eine robuste und zielgerichtete Industriepolitik von entscheidender Bedeutung ist, um eine starke und nachhaltige industrielle Basis in Europa sicherzustellen und hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten und gleichzeitig unsere Wirtschaft zu dekarbonisieren, die Umweltverschmutzung zu

verringern und die Resilienz Europas zu stärken;

2. begrüßt die Einrichtung einer Bank zur Dekarbonisierung der Industrie, mit der das Ziel verfolgt werden soll, Finanzmittel in Höhe von 100 Mrd. EUR zu mobilisieren, sowie das angekündigte Pilotprojekt für eine Auktion in Höhe von 1 Mrd. EUR zur Dekarbonisierung wichtiger industrieller Prozesse in verschiedenen Sektoren, die die Dekarbonisierung und Umstellung der Industrie auf Strom unterstützen; betont, wie wichtig es ist, die Investitionen in die Herstellung sauberer Technologien und den Zugang zu Kapital für diesen Bereich zu erhöhen, unter anderem durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus dem Innovationsfonds; fordert eine breitere Beteiligung der Mitgliedstaaten am Mechanismus „Auktionen als Dienstleistung“; fordert die Einführung von Investitionskriterien, die auf dem CO₂-Ausstoß, der Skalierbarkeit und der Versorgungssicherheit basieren; spricht sich für CO₂-Differenzkontrakte aus, um die Lücke zwischen dem CO₂-Preis und den Kosten industrieller CO₂-Managementprojekte für schwer zu dekarbonisierende Sektoren zu schließen; zieht diesbezüglich die Einrichtung einer Haushaltslinie für den Einsatz von Technologien für die Dekarbonisierung der Industrie im Rahmen der Steuerung des Fonds für Wettbewerbsfähigkeit in Erwägung;
3. unterstützt den Aktionsplan für erschwingliche Energie und dessen Fokussierung auf die Umsetzung des Strommarktdesigns, indem Instrumente wie Strombezugsverträge und zweiseitige Differenzkontrakte verbessert werden, um den Einfluss der Preise für fossile Brennstoffe auf die Strompreise zu verringern; begrüßt das Pilotprogramm für Strombezugsverträge von Unternehmen, das von der Europäischen Investitionsbank durchgeführt wird, und betont, dass Strombezugsverträge als Hebel genutzt werden sollten, um die Kapazitäten auszubauen und eine echte Dekarbonisierung zu erreichen; fordert die Kommission auf, Instrumente zur Risikominderung einzuführen, um die größten Hindernisse für energieintensive Industrien beim Abschluss von Strombezugsverträgen, insbesondere über Strom aus erneuerbaren Quellen, sowie beim Abschluss von Differenzkontrakten zur Risikominderung für Energieverbraucher auf der Nachfrageseite zu beseitigen, und zu prüfen, wie die Entwicklung hybrider Strombezugsverträge mit passenden Flexibilitätsprodukten gefördert werden kann;
4. betont, dass die Energieinfrastruktur, insbesondere die grenzüberschreitende, darunter auch Verbindungsleitungen, gestärkt und die Energieunion vollendet werden muss; fordert, dass beim künftigen Dialog über eine tiefere Integration des Strommarktes ambitionierte Ergebnisse angestrebt werden, da die derzeitige Fragmentierung der Regulierungsaufsicht und der Investitionsplanung über sämtliche Mitgliedstaaten hinweg die Integration und Elektrifizierung behindert; fordert die Mitgliedstaaten, die Übertragungsnetzbetreiber und die Kommission auf, den grenzüberschreitenden Stromhandel zu fördern, um die Vorteile der Marktintegration zu erschließen und die Versorgungssicherheit für alle Verbundpartner zu verbessern; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich darum zu bemühen, das derzeitige Verbundziel

von 15 % zu erreichen, wie es in der Verordnung (EU) 2018/1999³ festgelegt ist;

5. betont, dass die Arbeiten an der Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie⁴ abgeschlossen werden müssen, mit der die Besteuerung von Energieerzeugnissen mit den energie- und klimapolitischen Zielen der EU in Einklang gebracht und die Gestaltung der Tarifmethoden für Netzentgelte harmonisiert werden soll, was jedoch nicht zulasten der Endverbraucher gehen darf; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Industrie und die Haushalte dringend kurzfristig zu entlasten, indem sie beispielsweise Stromsteuern und -abgaben senken und von ungerechtfertigten zusätzlichen Anforderungen („Gold-Plating“ von EU-Rechtsvorschriften) absehen, wenn dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen verzerrt werden;
6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Koordinierung der Ausgaben für staatlichen Beihilfen für gemeinsame europäische industriepolitische Prioritäten zu verbessern, und legt den Mitgliedstaaten nahe, hiervon Gebrauch zu machen, um die Industrie beim Übergang zu sauberen Energien zu unterstützen, wobei die unterschiedlichen fiskalischen Kapazitäten zu berücksichtigen sind; hebt erneut hervor, dass für gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt werden muss; betont, dass die Industriepolitik in der gesamten Union besser koordiniert werden sollte, und zwar sowohl unter den Mitgliedstaaten als auch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission; unterstützt die Einführung eines Instruments zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit, um die nationalen Bemühungen zu steuern und aufeinander abzustimmen; ist der Ansicht, dass die öffentliche Unterstützung dazu beitragen sollte, Arbeitsplätze und Industrietätigkeiten in Europa zu erhalten, und dass sich die Begünstigten einer solchen Unterstützung verpflichten sollten, menschenwürdige Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten und sich am sozialen Dialog zu beteiligen;
7. spricht sich für Vereinfachung und Digitalisierung aus, um die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und gleichzeitig den Umweltschutz zu wahren und die menschliche Gesundheit zu schützen; fordert die Kommission auf, im Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie verstärkt auf Engpässe bei Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Zugang der Industrie zu Energie sowie auf die Dekarbonisierung der Industrie einzugehen, unter anderem durch die Verabschiedung von Maßnahmen zur Beschleunigung von Gerichts- und Verwaltungsverfahren, sowie Kriterien für gezielte Ausnahmen für Emissionen und Ablagerungen im Bauwesen für saubere und klimaneutrale Projekte sowie für Speicher- und Netzprojekte zu prüfen;

³ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj>).

⁴ Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/96/oj>).

fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Verwaltungskapazitäten zu verbessern, um die rechtzeitige Bearbeitung von Genehmigungen sicherzustellen und die Erneuerbare-Energien-Richtlinie⁵, einschließlich des Grundsatzes des überwiegenden öffentlichen Interesses, und das Netto-Null-Industrie-Gesetz (NZIA)⁶ vollständig umzusetzen;

8. fordert die Kommission auf, bei der Sicherstellung von Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit alle verfügbaren Technologien zu berücksichtigen, die dazu beitragen, das EU-Ziel der Klimaneutralität bis 2050 auf kosteneffiziente Weise zu erreichen, indem ein saubererer, stabiler, sicherer und unabhängiger Energiemix angestrebt wird; erkennt an, dass erneuerbare Energien neben der Kernenergie für die Mitgliedstaaten, die sich für ihre Nutzung entscheiden, für einen sauberen und sicheren Energiemix von wesentlicher Bedeutung sind; fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit bei der sicheren Entwicklung und Produktion kleiner modularer Reaktoren in Europa zu verstärken und die Forschung im Bereich der Kernfusion als Energietechnologie der Zukunft voranzutreiben; begrüßt die angekündigte Prüfung der Möglichkeit einer Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für neue Kernenergietechnologien;
9. betont die Bedeutung der Elektrifizierung, stellt jedoch fest, dass ein erheblicher Ausbau und eine umfassende Modernisierung der Netze erforderlich sind; fordert eine „EU-Strategie für Energieflexibilität“ mit Schwerpunkt auf Laststeuerung und Energiespeicherung; begrüßt die Absicht, die Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung und den Aktionsplan für Elektrifizierung zu aktualisieren; fordert die Kommission auf, den Energieeffizienzsektor als einen wichtigen strategischen Sektor für die Dekarbonisierung der Industrie und die europäische Wettbewerbsfähigkeit anzuerkennen;
10. betont die wichtige Rolle, die erneuerbarer und CO₂-armer Wasserstoff bei der Dekarbonisierung der Industrie spielen kann; fordert die rasche Annahme und Umsetzung einer einfachen, technologie-neutralen und investitionsfreundlichen Definition von CO₂-armem Wasserstoff in der anstehenden delegierten Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1788⁷, indem eine Methode zur Bewertung der durch CO₂-arme Kraftstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen festgelegt wird, wobei sicherzustellen ist, dass eine solche Definition robust und wissenschaftlich fundiert ist und Anreize für die Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff schafft, um Emissionsreduktionen sicherzustellen; begrüßt die Ankündigung einer Studie über

⁵ Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2413/oj>).

⁶ Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj>).

⁷ Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj>).

Vorschriften für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Ergebnisse dieser Studie und die Bedenken der Interessenträger zu berücksichtigen und gegebenenfalls Änderungen des delegierten Rechtsakts über erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs⁸ vorzuschlagen, um die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff zu steigern und dessen Preise für die Verbraucher zu senken;

11. bekräftigt, dass Maßnahmen entwickelt werden müssen, um eine Gasversorgung zu erschwinglichen Preisen für diejenigen Sektoren sicherzustellen, die kurz- bis mittelfristig nicht in erheblichem Maße auf Strom umgestellt werden können; fordert diversifizierte und zuverlässige Partnerschaften, die mit der Sicherheit und den Interessen der Union sowie mit dem RePowerEU-Fahrplan in Einklang stehen;
12. fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen sektoralen Dialog mit der Industrie, der Wissenschaft, den Sozialpartnern und den relevantesten Interessengruppen aus den Bereichen saubere Technologien und energieintensive Industrien sowie mit (grenzüberschreitenden) regionalen Industrieclustern aufzunehmen, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und ihren Übergang zu erleichtern; betont, dass industrielle Ökosysteme stark vernetzt und effizient sind, sodass sich die Schließung einer Anlage auf den gesamten Cluster auswirkt; fordert eine jährliche Überwachung und Berichterstattung über die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit unserer industriellen Ökosysteme und über die Fortschritte bei den Wegen für den Übergang, damit die Instrumente bei Bedarf rasch angepasst und maßgeschneiderte Unterstützung bereitgestellt werden können;
13. betont, dass der Erfolg des Übergangs zu einer sauberen Industrie von qualifizierten Arbeitskräften abhängt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine koordinierte Strategie für industrielle Kompetenzen zu entwickeln, die auf das Netto-Null-Industriegesetz und die Prioritäten für saubere Technologien abgestimmt ist; unterstützt die rasche Einführung und Ausweitung von „Net-Zero-Industry“-Akademien und von Zentren der beruflichen Exzellenz; spricht sich dafür aus, EU-Instrumente wie den ESF+, Erasmus+ und den Fonds für einen gerechten Übergang zu nutzen, um gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen in Industrieregionen zu unterstützen, die sich im Wandel befinden, darunter auch ländliche Gebiete;
14. begrüßt Leitmärkte für saubere, kreislauffähige und kohlenstoffarme Produkte aus europäischer Herstellung; betont, dass die Nachfrage durch die öffentliche und private Auftragsvergabe und gegebenenfalls durch die Einführung von Nachhaltigkeits- und Resilienz Kriterien und -standards angekurbelt werden muss; unterstützt die Einführung freiwilliger Kennzeichnungen für die CO₂-Intensität von Industrieprodukten (z. B. für Stahl und Zement), die eher die CO₂-Bilanz als die Prozessausrichtung widerspiegeln sollten, und die Angleichung an bestehende EU-Rechtsvorschriften, einschließlich der

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/1184/oj).

Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte⁹ und der Bauprodukteverordnung¹⁰; fordert die Kommission auf, weitere Anforderungen zu prüfen, um die Nachfrage nach sauberen in der EU hergestellten Produkten sicherzustellen;

15. begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Bioökonomie durch Sicherstellung des Zugangs zu Materialien und Ressourcen; spricht sich dafür aus, dass in den Rechtsakt zur Kreislaufwirtschaft Maßnahmen aufgenommen werden, mit denen die Nutzung und Erschwinglichkeit strategischer Sekundärmaterialien in der EU unter Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes über kritische Rohstoffe¹¹ erhöht wird; betont, dass festgelegt werden muss, welche Sekundärrohstoffe – etwa Stahl- und Metallschrott – strategisch bedeutsam sind und der Ausfuhrüberwachung unterliegen sollten, und dass bei Unausgewogenheit von Angebot und Nachfrage stets gehandelt werden muss, unter anderem indem Ausfuhrbeschränkungen in Erwägung gezogen werden; beharrt darauf, dass die Verordnung über die Verbringung von Abfällen¹² wirksam durchgesetzt wird; fordert einen vorhersehbaren Rechtsrahmen, der kreislaforientierte Geschäftsmodelle ermöglicht, insbesondere solche, die auf Abfallvermeidung, Wiederverwendung und hochwertigem Recycling beruhen;
16. betont, dass der europäische Markt vor unlauterem Wettbewerb und dem Dumping von industriellen Überkapazitäten aus Drittstaaten geschützt werden muss, indem in vollem Umfang auf die handelspolitischen Schutzmechanismen zurückgegriffen wird; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die handelspolitischen Schutzinstrumente, darunter auch Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen, auf systematische, proaktive und verhältnismäßige Weise zum Einsatz kommen; fordert, dass die Kapazitäten zur Durchsetzung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen¹³ gestärkt werden, und bedauert, dass dieses Instrument in Schlüsselsektoren noch nicht systematisch eingesetzt worden ist; fordert die Kommission auf, industrielle Überkapazitäten und strategische Abhängigkeiten als zentrale Wettbewerbsrisiken zu

⁹ Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (ABl. L, 2024/1781, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1781/oj>).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) No. 305/2011 (ABl. L, 2024/3110, 18.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3110/oj>).

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj>).

¹² Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L, 2024/1157, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1157/oj>).

¹³ Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2560/oj>).

- behandeln, die eine koordinierte Reaktion auf EU-Ebene und geeignete Instrumente erfordern; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Akteuren, die zu strukturellen Marktverzerrungen oder unlauterem Wettbewerb beitragen, kein Zugang zum EU-Binnenmarkt oder zu europäischen Industrieprojekten gewährt wird;
17. begrüßt die im ersten Omnibus-Paket vorgeschlagene Vereinfachung des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) als wichtigen Schritt zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit des CO₂-Grenzausgleichssystems und zur Bekämpfung der Verlagerung von CO₂-Emissionen; bekräftigt seine Forderung nach einer praktikablen Ausfuhrlösung, um dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen bei CBAM-Waren, die aus der EU in Drittländer ausgeführt werden, entgegenzuwirken; fordert die Kommission auf, die Risiken im Zusammenhang mit nicht überprüften Zertifikaten von außerhalb der EU, die Fairness und Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen könnten, sorgfältig zu analysieren; begrüßt die Absicht der Kommission, vor Ende des Jahres eine Strategie zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken vorzulegen und im Rahmen der anstehenden Überprüfung die Ausweitung des CO₂-Grenzausgleichssystems auf weitere Sektoren in Erwägung zu ziehen; betont, wie wichtig im Zusammenhang mit der schrittweisen Abschaffung der kostenlosen Zertifikate im Emissionshandelssystem der EU ein wirksames CO₂-Grenzausgleichssystem ist;
 18. begrüßt im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie für das CO₂-Management in der Industrie, dass das Geschäftsszenario für eine dauerhafte CO₂-Entnahme in künftige (Überprüfungen von) Rechtsvorschriften aufgenommen wird; erkennt an, dass ein CO₂-Management, auch in Bezug auf Abscheidung, Speicherung, Transport und Nutzung, für schwer zu dekarbonisierende Sektoren erforderlich sein kann; unterstreicht die Notwendigkeit, ein CO₂-Markt-Rahmenpaket für den CO₂-Transport und die CO₂-Infrastruktur vorzuschlagen;
 19. fordert nachdrücklich, dass KMU Zugang zu Finanzmitteln erhalten; begrüßt die beschleunigte Genehmigung und Auszahlung im Rahmen von Instrumenten wie dem Innovationsfonds und dem Netto-Null-Industrie-Gesetz und betont, dass die Initiative für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) für KMU zugänglich sein muss; fordert nachdrücklich weitere Verbesserungen und eine Harmonisierung, um die Finanzierungsanträge zu vereinfachen, die Berichtspflichten zu verringern und kleine Projekte in einem beschleunigten Verfahren zu bearbeiten;
 20. betont, wie wichtig sektorspezifische Ansätze für die wirksame Umsetzung des Deals für eine saubere Industrie in allen industriellen Ökosystemen sind; begrüßt den industriepolitischen Aktionsplan für die Automobilindustrie, den Aktionsplan für Stahl und Metalle, die Ankündigung eines Pakets für die chemische Industrie, den Investitionsplan für nachhaltigen Verkehr und die Bioökonomie-Strategie als wichtige Bausteine für einen kohärenten industriellen Wandel; fordert, dass in den Investitionsplan für nachhaltigen Verkehr detaillierte Strategien zur Verringerung der CO₂-Emissionen aufgenommen werden, die dem spezifischen Technologie- und Investitionsbedarf für die verschiedenen Verkehrsträger Rechnung tragen; fordert, dass andere Sektoren wie der europäische Luft- und Raumfahrtsektor und der Sektor für alternative Kraftstoffe im Rahmen des Deals für eine saubere Industrie einbezogen werden; fordert einen spezifischen Aktionsplan für saubere Technologien;
 21. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at